

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT 1 DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300652 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Präsidenten des Landtags
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (02 11) 45 66 - 0 317

Durchwahl (02 11) 45 66 -

Telex 858 4965 umnwd

314

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Teletex 211709=UMNW

Datum 23. März 1989

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 4 - 53.10.10

Betr.: Wasserverbandsgesetzgebung

Bezug: ohne

Anlg.: 4 (300-fach)



Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Gesetzentwürfe der Landesregierung zum Eifel-Rur-Verbandsge-
setz, zum Emschergenossenschaftsgesetz, zum Lippeverbandsgesetz
und zum Ruhrverbändegesetz werden im Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung (federführend), im Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz sowie im Ausschuß für Kommunalpolitik
behandelt.

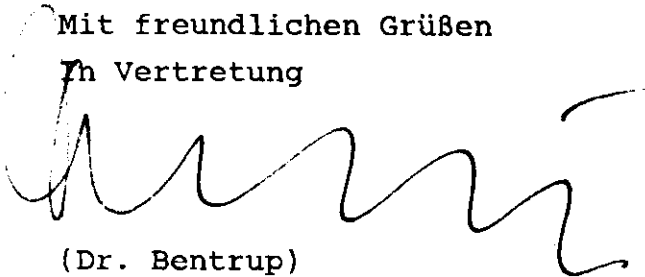
Für die Beratungen in den Ausschüssen leite ich Ihnen für jeden
Gesetzentwurf Synopsen zu, in die Stellungnahmen beteiligter
Institutionen eingearbeitet sind. In die Synopsen sind nur solche
Stellungnahmen aufgenommen, die konkrete Vorschläge zu einzelnen
Bestimmungen enthielten:

...

Baschergemeinschaft/Lippeverband, 20.2.1989, LT-Zuschrift 10/2481; Wasserverband Aachen, ohne Datum, LT-Zuschrift 10/2482; Geschäftsführung von Ruhrtalsperrenverein und Ruhrverband, 23.2.1989, LT-Zuschrift 10/2486; Erftverband, 24.2.1989, LT-Zuschrift 10/2488; Abwasserverband Rur, 22.2.1989, LT-Zuschrift 10/2489; Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW, 28.2.1989, LT-Zuschrift 10/2490; Deutscher Beamtenbund, 1.3.1989, LT-Zuschrift 10/2491; Talsperrenverband Eifel-Rur, 21.2.1989, LT-Zuschrift 10/2492; Deutsche Angestellten Gewerkschaft, 28.2.1989, LT-Zuschrift 10/2495.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Bentrup)

Gesetz
über den Wasserverband Eifel-Rur
(Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -)

Artikel 1

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Rur (Verbandsgebiet § 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Wasserverband Eifel-Rur“ gebildet. Der Wasserverband Eifel-Rur ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz des Verbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

DfG:

Die vorliegenden Gesetze sind auch daraufhin zu überprüfen, daß z.B. bei Positionen und Funktionen ("Geschäftsführer/in") entweder die weibliche und männliche Sprachform verwandt oder geschlechtsneutral ("Geschäftsführung") formuliert wird.

Anlage 1
Zu Vorlage
10/2131

MM V 10 / 2131

Zweiter Teil.
Aufgaben, Unternehmens, Oberlichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
 2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
 3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
 4. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Trink- und Brauchwasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;
 5. Bewässerung und Entwasserung von Grundstücken;
 6. Abwasserbeseitigung;
 7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
 8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwasseranlagen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
 9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.
- Die Aufgaben des Erverbandes in den Bereichen der Verloer Scholle und der Rurscholle bleiben unberührt. Im Zweifel entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur.

TVR:

Der Gesetzentwurf gewährleistet keine eindeutige Aufgabentrennung zwischen Ertverband und Wasserverband Eifel-Rur. Er begründet sogar eine gegenseitige Mitgliedschaft des Wasserverbandes Eifel-Rur im Ertverband und umgekehrt (§§ 3 und 6).

RV Rache:

§ 2 Abs. 1 Satz 4

Statt "Bereitstellung von Wasser" muß es "Bereitstellung von Rohwasser" heißen,

LMU:

§ 3 Abs. 1 Eifel-Rur-Verbandsgesetz muß ergänzt werden:

"Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturschauspiel auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen."

TVR:

In gegebenen Zweifelsfällen (§§ 2 und 3) entscheiden für diese Verbände verschiedene Gremien bzw. Aufsichtsbehörden. Konflikte sind dadurch vorprogrammiert!

MM V 10 / 2131

Zitat:

Zu Absatz 2:

Mur darf ich sagen, daß nach dem Wortlaut im Bittverbandgesetz wir verpflichtet sind, unsere Tätigkeit mit dem Grenzverband "abzustimmen", während nach dem Entwurf des Wasserverbandgesetzes Sifel-Ruz nur von einem "Benehmen" gesprochen wird. Hier schlagen wir vor, doch den gleichen Begriff zu verwenden, da sonst u. U. Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten auftreten könnten.

(2) Durch Beschluß der Verbandversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband Aufgaben gemäß Absatz 1 Nrn. 6 und 7 außerhalb des Verbandsgebietes wahrnehmen oder Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungseinrichtungen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwasser in das Verbandsgebiet. Der Beschluß der Verbandversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Eine Rückübertragung ist unter gleichen Voraussetzungen zulässig.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.

MMV10/2131

8-3

Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für den Rest der Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für eine zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
- b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
- c) der Verband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 36 entsprechend.

MMV 10 / 2131

(5) Der Verband hat solche Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, die das Grundwasser in der Venloer Scholle und in der Rurscholle unmittelbar beeinflussen, mit dem Erverband vorher abzustimmen. Im Zweifel entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur.

ZUER:

In gegebenen Zweifelsfällen (§§ 2 und 3) entscheiden für diese Verbands verschiedene Gremien bzw. Aufsichtsbehörden. Konflikte sind dadurch vorprogrammiert!

§ 4

Übernahme von Aufgaben

- (1) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Eifel-Rur. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Wasserverband Eifel-Rur im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.
- (2) Für die Übertragung von Aufgaben des Wasserverbandes Eifel-Rur auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

MMV10/2131

Dritter Teil

Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 8

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene oberirdische Einzugsgebiet der Rur. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartennetz des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

IVER zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:

Der Gesetzentwurf gewährleistet keine eindeutige Aufgabentrennung zwischen Erstverband und Wasserverband Eifel-Rur. Er begründet sogar eine gegenseitige Mitgliedschaft des Wasserverbandes Eifel-Rur im Erstverband und umgekehrt (§§ 3 und 6).

HV RatLsg:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3

Auch hier muß es statt "Wasser" "Rachwasser" heißen.

AV Ruv:

Es ist also begründet, den Abwasserverband Rur nicht aufzulösen, sondern zum Mitglied zu machen.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
 2. Kreise,
- soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die Wasser aus oberirdischen Gewässern im Verbandsgebiet entnehmen und

4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Bergwerken, Grundstücken, Vertriebsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, ersatzweise, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbaurecht besteht, tritt der Erbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Vertriebsanlagen eine Bewusst besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbauberechtigten.

Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietstörperechten, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen oder auf Grund eingeleiteter Verträge sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Mitglied des Verbandes kann mit seiner Zustimmung auch werden, wer künftig unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen will. Bergwerks gemäß Satz 1 Nr. 4 sind auch das Bergwerksbesitzergemeinschaft und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerksbesitzergemeinschaften, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

MMV10/2131

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzuerzählende Mitgliedsbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlegten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

MM V 10 / 2131

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Mitteilungen auf ihre Kosten einzubringen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Festsetzungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 303 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

!WV Nachtr.:

§ 7 Abs. 3

Für die Nutzung der Grundstücke und Anlagen durch den WVER ist praktisch keine Begrenzung vorgesehen. Einschränkung ist notwendig. Zumindest die Einführung eines zusätzlichen Merkmals der "Erforderlichkeit" ist zu empfehlen.

MMV 10 / 2131

IVER:

Im übrigen muß es wohl heißen "drohender Gefahren" statt "dringender Gefahren".
(§ 7 Abs. 4 Nr. 2).

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit.
 2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
 3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befristeten Besitzum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.
- (5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorbau ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht dem Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Mit der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

MMV10/2131

§ 8

Privaten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

MM V 10 / 2131

§ 2

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

MMV 10 / 2131

Fünfter Teil

Innere Verfassung

§ 10.

Selbstverwaltung, Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.

MMV 10 / 2131

§ 11

Satzung

- (1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.
 - (2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Versammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
 - (3) Die Satzung bestimmt insbesondere
 1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),
 2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
 3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
 4. die Höhe des Beitrages für eine Stimminheit (§ 12 Abs. 2),
 5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3 und 5),
 6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 3 Nr. 2b),
 7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).
 - (4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.
 - (5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Vorstand hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzige Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

MMV 10 / 2131

§ 12

Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der **Verbandsversammlung** so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechnen sich zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 27) maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwesenheitsgabe gemäß § 6 Abs. 2 des Landeswiesengesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.
- (3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entscheidet sie in der **Verbandsversammlung**. Des Näheren über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.
- (4) Der **Verbandsversammlung** gehört ferner ein stimmberechtigter Vertreter an, der von der Landwirtschaftskammer Rheinland ernannt wird. Der Vertreter führt in der **Verbandsversammlung** eine Stimme.

IVER:

Das Gesetz sieht vor (§ 12), daß die Beitrags- und Stimmeinheiten für die einzelnen Beitragsgruppen gleichwertig sind. Dadurch werden die Beitragsgruppen, die schon erhebliche Vorleistungen erbracht haben, z.B. für die Talparren und sonstigen Ausbaumaßnahmen, und deren Beiträge deshalb rückläufig sind oder sein werden, benachteiligt gegenüber den Beitragsgruppen, für die noch keine Anlagen vorhanden sind. Das ist ungerecht!

WV Aachen:

§ 12 Abs. 4

Nach der Begründung ist die Landwirtschaft "betroffen" oder "interessiert". "Betroffen" sind viele. Zuerst die Kunden der WVU: Haushalte, Haus- und Grundbesitzer (darunter möglicherweise auch die Landwirtschaft) und Unternehmen. Für die ist kein Vertreter vorgesehen, erst recht keine Stimmberechtigung. Warum Sonderrechte für die Landwirtschaft?

MM V 10 / 2131

(5) Der Geschäftsführer hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegen Über dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

MMV 10 / 2131

§ 13
Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung

(1) In der Versammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsbe- rechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsbezeichnung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtig- ter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Versammlung.

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmbe- rechtigten vertreten werden, der in einem Dienst- verhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer - ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein - Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandesgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1989 (GV. NW. S.), ist und das Wahlrecht zur Landwirtschafts- kammer besitzt, wer zu den Organen einer im Verbandesgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer sol- chen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Pächter eines Mitglieders des Verbandes sein.

NW Fakten:

§ 13 Abs. 2

Fast sämtliche Mitglieder gemäß § 6 des Entwurfs, jedenfalls sämtliche wesent- lichen Mitglieder des Wasserverbandes, müssen sich schon aufgrund ihres Rechtsstatus in der Versammlung durch zu ihnen in einem Dienstver- hältnis stehende Personen vertreten lassen. Somit ist - wenn man vom Fall der Bildung von Stimmgruppen abieht - die Vertretung eines Mitglieders durch ein anderes praktisch ausgeschlossen.

MMV 10 / 2131

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung.

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsregeln. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vorbehalten:
1. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
 3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 22),
 4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
 8. die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
 9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2).
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten. Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde können durch die Satzung auf den Vorstand oder den Vorsitzenden des Vorstandes übertragen werden.

MMV10/2131

§ 16

Sitzungen der **Verbandsversammlung**,
Beschlußfassung

(1) Der **Vorsitzende** des Vorstandes lädt die **Stimmberechtigten** (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die **Vorstandsmitglieder**.

(2) Die **Verbandsversammlung** ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt oder
- b) **Stimmberechtigte**, die mindestens ein Viertel der sich aus § 12 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beringungsgegenstandes beim **Vorsitzenden** beantragen.

(3) Der **Vorsitzende** des Vorstandes leitet die Sitzungen der **Verbandsversammlung**; er ist nicht stimmberechtigt. Die weiteren **Vorstandsmitglieder** und der **Geschäftsführer** sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für den gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 bestimmten **Bediensteten**.

(4) Die **Verbandsversammlung** ist beschlußfähig, wenn alle **Stimmberechtigten** rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei **Beschlußunfähigkeit** kann der **Vorsitzende** eine neue Sitzung anberaumen, in der die **Verbandsversammlung** bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Die **Verbandsversammlung** bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei **Beschlüssen** und **Wahlen** zählen **Stimmenhaltungen** und **ungültige Stimmen** zur Feststellung der **Beschlußfähigkeit**, nicht aber bei der Berechnung der **Mehrheit** mit. Jeder **Stimmberechtigte** kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. **Stimmengleichheit** bedeutet **Ablehnung**.

(6) Über die Sitzungen der **Verbandsversammlung** sind **Niederschriften** zu fertigen. **Beschlüsse** sind darin besonders zu kennzeichnen. Die **Niederschriften** sind vom **Vorsitzenden** des Vorstandes und von einem von der **Verbandsversammlung** zu bestimmenden **Stimmberechtigten** zu unterzeichnen.

MMV 10 / 2131

NV Rechts:

§ 15 Abs. 7

Was sollen Vertreter des Landesoberbergamtes und der Naturschutzverbände in den Sitzungen? Sie würden Interessen wahrnehmen, die die Verbandsmitglieder selbst haben.

LNA:

Die Naturschutzverbände fordern daher das Stimmrecht in der Verbandsversammlung sowie folgende Ergänzung des § 15 Abs. 7 Eifel-Zur-Verbandsgesetz:

"Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern."

IVER:

Das Teilnahmerecht von Vertretern des Landesoberbergamtes an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes (§§ 13 und 18) ist unbegründet, solange der Ausgleich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Bergbaues insgesamt dem Erftverband übertragen bleibt.

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

MM V 10 / 2131

§ 16

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

- 1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
- 2. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
- 3. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 1 Mitglied,
- 4. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Bergwerke, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
- 5. Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Versammlung auf einen Vorschlag des Personalsrats des Verbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

DBB 24 Nr. 5:

Degegen sieht § 16 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Entwurfes vor, daß sich der Vorstand u.a. aus drei Vertretern der Arbeitnehmer des Verbandes zusammensetzt. Vertreter der Beamten sollen hingegen nicht im Vorstand vertreten sein. Dies entspricht nicht demokratischen Grundsätzen. Auch die Beamten müssen die Möglichkeit erhalten, im Vorstand präsent zu sein und ihre Belange geltend machen zu können. Wir dürfen Sie daher bitten, § 16 des Gesetzesentwurfes entsprechend zu ändern.

MM V 10 / 2131

DBB:

Degegen sieht § 16 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Entwurfes vor, daß sich der Vorstand u.a. aus drei Vertretern der Arbeitnehmer des Verbandes zusammensetzt. Vertreter der Beamten sollen hingegen nicht in Vorstand vertreten sein. Dies entspricht nicht demokratischen Grundsätzen. Auch die Beamten müssen die Möglichkeit erhalten, im Vorstand präsent zu sein und ihre Belange geltend machen zu können. Wir dürfen Sie daher bitten, § 16 des Gesetzentwurfes entsprechend zu ändern.

1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Verbandes und des betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Verbandes ist. Diesem Wahlgang des Personalrats werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das weitere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

MM V 10 / 2131

DAG:

Die DAG spricht sich für eine gleichlange Dauer der Amtszeit der Vorstandmitglieder von 6 Jahren in allen 4 Verbänden aus.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Versammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

MM V 10 / 2131

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden. Er wählt den Geschäftsführer und bestellt die leitenden Dienstkräfte der Geschäftsstelle. Der Vorstand bestimmt einen für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständigen leitenden Bediensteten; dabei ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.
- (2) Für die Abberufung des Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des leitenden Bediensteten aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 11),
 3. den Entwurf der Veranlagungsregeln (§ 26 Abs. 3),
 4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2),
 5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beträge (§ 27 Abs. 1 und 4),
 6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
 7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,
 8. die Übernahme von Anlagen,
 9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),
 10. die Anträge auf Durchführung von Entgeltungsverfahren (§ 9),
 11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
 12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge.

MM V 10 / 2131

- ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung.
- 13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe.
- 14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung (§ 36 Abs. 3).
- 15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie über Anträge der Verbandsmitglieder gemäß § 80 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld.
- 16. die Bestellung von Beauftragten nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- 17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte.
- 18. den Abschluß eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer.
- 19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 21 Abs. 2).
- 20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet.
- 21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfungsstelle.
- 22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtrechtliche Verfügungen und Anordnungen.
- 23. die übrigen Zuständigkeiten des gemäß Absatz 1 Satz 4 bestimmten Bediensteten innerhalb der Geschäftsstelle und seine Stellung gegenüber dem Vorstand in personalen und sozialen Angelegenheiten.

MMV10/2131

§ 18

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie, § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.
- (5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind darin besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

MMV 10 / 2131

§ 19

Dienststrafe, Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat das Recht, Beamte zu haben.
- (2) Der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst in der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben. Ist der Geschäftsführer Beamter, bedarf seine Wahl der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit des Geschäftsführers endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet.
- (4) Der beamtete Geschäftsführer ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen. Lehnt er seine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.
- (5) Für den Bediensteten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

MMV 10 / 2131

§ 20

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes sofort mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

MMV 10 / 2131

§ 21

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen des Geschäftsführers sind verpflichtende Erklärungen vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen, in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters. Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

MMV 10 / 2131

**Sechster Teil
Haushalt, Beiträge**

§ 22

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Versammlungsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verrechnungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand, der Stellenplan und die Stellenübersichten für Beamte, Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich bedingt und ein Wirtschaftsjahr nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsjahr aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Haushaltsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Abforderungen zu veranschlagen.

MMV 10 / 2131

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verweitungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Steht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

MM V 10 / 2131

§ 23

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.
- (2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

MMV 10 / 2131

124

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.
(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

IVER:

Für den Wasserverband Eifel-Rur sollen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung gelten (§§ 22 und 24).
Warum überläßt man diese Festlegung - wie beim Erftverband - nicht den Mitgliedern bei der Aufstellung der Satzung? Dies auch deshalb, weil nicht das Land, wohl aber größtenteils Kommunen Verbandsmitglieder sein sollen, denen das kommunale Haushaltsrecht geläufiger ist als das des Landes.

MMV 10 / 2131

§ 25

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.
- (3) Der Geschäftsführer kann bei der Unterhaltung von Gewässern Dienst-, Werk- oder Sachleistungen der Mitglieder zulassen.
- (4) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.
- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

MMV 10 / 2131

§ 26

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihrer herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässiger Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Maßnahmen, die der Verband zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.
- (2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranstaltungsjahr an berücksichtigt.
- (3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsregeln zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

TVER:

Da als Beitragsmaßstab gemäß § 26 nur noch das Verteilungsprinzip gelten soll, entfällt demnach die langjährige Beitragspflicht der Stadt Aachen zu den Talsperrren. Auch für zahlreiche Mitglieder des Wasserverbandes Stausee Obermaubach fällt die Beitragspflicht zu den Talsperrren fort, da sie Uferfiltrat entnehmen, was nicht zu den beitragspflichtigen Vorteilen gehören soll. Damit gerät das ganze Finanzierungssystem für die Talsperrren aus dem Lot und belastet zusätzlich diejenigen, die übrig bleiben.

Die Mitgliedschaft der Kreise und kreisfreien Städte gem. § 6 wird mit ihrer wasserrechtlichen Aufgabe begründet, den Ausgleich der Wasserführung zu sichern. Das bedeutet aber konkret, daß die seit Jahrzehnten bestehende Beitragspflicht der Städte Düren und Jülich für die Talsperrren wegfallen würde.

MMV 10 / 2131

§ 27

Veranlagung

- (1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsregeln die Beiträge. Er führt sie - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Der Geschäftsführer teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlungsstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid); er zieht die Beiträge ein.
- (2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Befügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsregeln zu unterrichten.
- (3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.
- (4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeit des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.
- (5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen

MM V 10 / 2131

im Veranlegungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlegung auszugleichen. Nicht einziehbarer Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) möglich ist.

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einem Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlegung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

MMV 10 / 2131

§ 28

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt durch Verordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entsanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

MM V 10 / 2131

Siebenter Teil

Widerspruchsausschuß

§ 29

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. sechs weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein muß. Im übrigen müssen die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 vorliegen. Die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

MMV 10/2131

§ 30

Aufgaben des Widerspruchsausschusses**Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung.**

MMV10/2131

§ 31

Kosten des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.
- (2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu ersetzen sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

MM V 10 / 2131

Achter Teil

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 32

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsverstärkungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.

MMV 10 / 2131

§ 33

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

MMV 10 / 2131

Neunter Teil
Staatsaufsicht

§ 34.

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Regierungspräsident in Köln, oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plänen festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

MM V 10 / 2131

§ 35

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie können mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

MMV 10 / 2131

135

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen.

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Verbandsorgane.

(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

MMV 10 / 2131

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

- (1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wehrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wehrrimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

MMV 10 / 2131

§ 38

Genehmigung von Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13,
 2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
 3. zur Gewährung von Darlehen über 20.000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschrieben sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
 4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.
- (2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

MM V 10 / 2131

Zehnter Teil
Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 38

Freiheit von Gebühren

- (1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; insbesondere sind Grundbuch- und Katastralauszüge sowie ähnliche Urkunden gebührenfrei zu erteilen.
- (2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.

MMV 10 / 2131

§ 40

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

MMV 10 / 2131

- § 41

Übergangsvorschrift

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind
 - 1. der Tälsperrenverband Eifel-Rur in Aachen,
 - 2. der Wasserverband Stausee Obermaubach in Düren,
 - 3. der Wasserverband Aachen in Aachen,
 - 4. der Rurwasserverband in Düren,
 - 5. der Wasserverband Obere Wurm in Aachen,
 - 6. der Wasserverband Mittlere Wurm in Geilenkirchen,
 - 7. der Wasserverband Untere Wurm in Heinsberg,
 - 8. der Wasserverband Obere Inde und Vicht in Stolberg,
 - 9. der Wasserverband Untere Inde in Inden,
 - 10. der Mellfinkbachverband in Linnich,
 - 11. der Merzbachverband in Aldenhoven,
 - 12. die Kreuzauer Teichgenossenschaft in Kreuzau,
 - 13. der Wasserverband Lendersdorfer Mühlenteich in Düren,
 - 14. der Wasserverband Dürener Mühlenteich in Düren,
 - 15. der Wasserverband Altdorf-Kirchberg-Kostlarer Mühlenteich in Jülich,
 - 16. der Wasserverband Krauthausen-Jülicher Mühlenteich in Jülich,
 - 17. der Wasser- und Bodenverband Beal in Hüchelhoven-Baal,
 - 18. der Wasserverband Mühlenbach/Pützbech in Hüchelhoven,
 - 19. der Abwasserverband RUR in Düren,
 - 20. der Abwasserverband Linnich in Linnich,
 - 21. der Abwasserverband Olfetal in Schleiden,
 - 22. der Abwasserbehandlungsverband Düren in Düren,
 - 23. der Abwasserwertungsverband Jülich-Broich in Düren und
 - 24. der Wasserverband Streiffeld in Herzogenrath
- aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Wasserverband Eifel-Rur

TVER:

Der Tälsperrenverband Eifel-Rur hat seinen Sitz in Düren und nicht in Aachen.
(§ 41 Abs. 1 Nr. 1).

Der Rurwasserverband hat seinen Sitz in Jülich und nicht in Düren.
(§ 41 Abs. 1 Nr. 4).

Der Abwasserwertungsverband Jülich-Broich hat seinen Sitz in Jülich und nicht in Düren.
(§ 41 Abs. 1 Nr. 23).

RVR Rur zu Nr. 19:

Es ist also begründet, den Abwasserverband RUR n i c h t a u f z u l ö s e n, sondern zum M i t g l i e d zu machen.

WV Rachen:

§ 41 Abs. 1 Satz 2

Diese Regelung ("Rechtsnachfolger ist . . .") ist dann in Ordnung, wenn gesichert ist, daß die Aufgaben des neuen Verbandes den Aufgaben der alten Verbände entsprechen oder darüber hinausgehen. Dies läßt sich nur im Einzelfall beurteilen, d. h. nach näherer Prüfung der Satzungen der aufgelösten Verbände.

MMV 10 / 2131

- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet die erste Sitzung der Versammlung statt, zu der die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 von der Aufsichtsbehörde eingeladen werden. In dieser Sitzung, die von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet wird, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter zu wählen.
- (3) Unbeschadet des § 12 Abs. 2 Satz 3 ergeben sich die Stimmen der Mitglieder in der ersten Versammlung aus dem Durchschnitt der Jahresbeiträge, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 24 bezeichneten Verbänden festgesetzt wurden. Der Betrag von 10.000,- DM ist Stimmheit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1. Diese Stimmheit gilt auch für weitere Sitzungen der Versammlung, soweit sie vor Inkrafttreten der Satzung (§§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Nr. 4) stattfinden.
- (4) Unmittelbar nach der ersten Sitzung der Versammlung findet die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt, zu der die gewählten Vorstandsmitglieder von der Aufsichtsbehörde eingeladen werden. In dieser Sitzung ist insbesondere der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Beauftragte der Aufsichtsbehörde leitet die Sitzung, bis der Vorsitzende gewählt ist und die Leitung übernommen hat.
- (5) Der Geschäftsführer des bisherigen Talsperrverbandes Eifel-Rur erledigt die Geschäfte des Wasserverbandes Eifel-Rur, soweit die Verbände keine andere Entscheidung getroffen haben.
- (6) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Konstituierung des Vorstandes eine Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist in jeder Beitragsgruppe der Betrag von 1.000,- DM Mindestbeitrag gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und die Satzung des Talsperrverbandes Eifel-Rur vom 20.5.1988 weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

MMV10/2131

(7) Bis zum Erlaß von Veranlagungsregeln haben die Mitglieder des Verbandes, die den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 genannten Verbänden nicht angehört, vorläufige Beiträge nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 zu zahlen. Die Mitglieder des Verbandes, die den in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 genannten Verbänden angehört, haben dem Verband vorläufige Beiträge in der Höhe zu zahlen, die von den Verbänden im Durchschnitt für die letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt worden sind. Die Beitragzahlungen sind mit den nach den Veranlagungsregeln festgesetzten Beiträgen zu verrechnen.

MMV 10 / 2131

Artikel 2

Vorbereitender Ausschuß

(1) Hiermit wird ein vorbereitender Ausschuß des Wasserverbandes Eifel-Rur gebildet. Jeder der in Artikel 1 § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 24 aufgeführten Wasser- und Bodenverbände entsendet einen Vertreter in den Ausschuß. Zusätzlich entsenden der Wasserverband Aachen, der Rurwasserverband, der Wasserverband Obere Wurm und der Wasserverband Mittlere Wurm je einen weiteren Vertreter. Der Teilsperrenverband Eifel-Rur und der Abwasserverband RJR entsenden zusätzlich je zwei Vertreter, von denen für den letztgenannten Verband einer der gewerblichen Wirtschaft angehört. Die Vertreter der Verbände sind Mitglieder des Ausschusses und als solche dem Regierungspräsidenten Köln gegenüber schriftlich zu benennen.

(2) Der vorbereitende Ausschuß hat die Aufgabe, die mit der Bildung des Wasserverbandes Eifel-Rur zusammenhängenden Einzelfragen zu beraten und zu klären und insbesondere die in den folgenden Paragraphen des Artikel 1 erwähnten Unterlagen zu erarbeiten:

1. Mitgliederverzeichnis (§ 6 Abs. 3).
2. Stimmliste für die erste Verbandensammlung (§§ 12, 41 Abs. 3).
3. Grundlagen für die Bildung des ersten Vorstandes (§ 16 Abs. 1).
4. Entwurf der Satzung (§§ 11 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 8).
5. Entwurf der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3).
6. Entwurf der Veranlagungsregeln (§ 26 Abs. 3).
7. Entwurf des ersten Haushaltsplans und des Finanzplans (§ 22).
8. Entwurf der ersten Beitrageliste (§§ 27 Abs. 1, 41 Abs. 7).

(3) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 2 findet die erste Sitzung des Ausschusses statt. Hierzu und zu allen weiteren Sitzungen des Ausschusses lädt der Regierungspräsident in Köln die Ausschußmitglieder ein und führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht. Die Vorschriften von Artikel 1 § 15 Abs. 5 und § 18 Abs. 1, 3 und 7 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

MMV10/2131

(4) Die Kosten des Ausschusses werden vom Tal-
sperrverband Eifel-Rur und vom Abwasser-
verband RUR je zur Hälfte getragen und, soweit
erforderlich, untereinander ausgeglichen. In
Abstimmung mit dem Verbandvorsteher kann
der Vorsitzende des Ausschusses die Geschäfts-
stellen beider Verbände für die Ausschußarbeit
in Anspruch nehmen.

(5) Mit der ersten Sitzung der Verbandsver-
sammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur (Arti-
kel 1 § 4) Abs. 2) gilt der vorbereitende Aus-
schuß als aufgelöst.

MMV 10 / 2131

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserverband Stausee Obermaubach vom 8. August 1961 (GV. NW. S. 267) außer Kraft.

DRG:

Wir halten einen geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 für ungünstig. Denn setzt man, wie in § 41 Übergangsvorschrift angegeben, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Bildung der Verbandsorgane voraus, ist ein Zusammenreffen mit der Neuwahl der Personalvertretung unvermeidlich.

Sollte am Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 festgehalten werden, ist eine Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen in Erwägung zu ziehen.

DFG:

Die vorliegenden Gesetze sind auch daraufhin zu überprüfen, daß z.B. bei Positionen und Funktionen ("Geschäftsführer/In") entweder die weibliche und männliche Sprachform verwandt oder geschlechtsneutral ("Geschäftsführung") formuliert wird.

Anlage 2 Zu Vorlage 10/2131

MM V 10 / 2131

Artikel 1

Das Gesetz betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), erhält folgende Fassung:

**Gesetz
über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschaftsgesetz
- EmscherGG -)**

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Emscher (Genossenschaftsgebiet, § 4) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Emschergenossenschaft“ gebildet. Die Emschergenossenschaft ist keine Gebietskörperschaft.

(2) Der Sitz der Genossenschaft im Genossenschaftsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.

**Gesetz
betreffend Bildung einer Genossenschaft zur
Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung
im Emschergebiet**

Vom 14. Juli 1904¹⁾

§ 1

(1) Zum Zwecke

der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projekts und der Abwässerreinigung im Emschergebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Landkreise und kreisfreien Städte²⁾, die ganz oder teilweise nach der Emscher und ihren Nebenläufen entwässern.

(2) Das Projekt sowie später erforderlich oder zweckmäßig erscheinende Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung des zuständigen Ministers, der zu diesen Entscheidungen die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ermächtigten kann³⁾.

§ 2

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Zweiter Teil
Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2
Aufgaben der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:

1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;
3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;
4. Regelung des Grundwasserstandes;
5. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau, hervorgerufen oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;
6. Abwasserbeseitigung;
7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;
8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwasserleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;
9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genossenschaft erfordern.

§ 1

(1) Zum Zweck der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projekts und der Abwasserreinigung im Emargerbeite sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Landkreise und kreisfreien Städte, die ganz oder teilweise nach der Emarger und ihren Nebenläufen entwässern.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte "nach Maßgabe des § 3" gestrichen werden.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sollte zwischen "Hochwasserabfluß" und "oberirdischen" das Wort "in" durch "der" ersetzt werden und vor "deren Einzugsgebieten" das Wort "in" gesetzt werden.

In Nr. 7 muß es statt "Abwasseranlagen" heißen "Verbandsanlagen".

LNM:

§ 2 Abs. 1 EmargerGenossenschaftsgesetz muß ergänzt werden:
 "Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturschaubildes auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen."

(2) Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Genossenschaft im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Genossenschaftsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserband deren Abwasser zur Behandlung in genossenschaftliche Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Genossenschaftsgebiet. Der Beschluß der Genossenschaftsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Eine Rückübertragung ist unter gleichen Voraussetzungen zulässig.

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 der Genossenschaft zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis die Genossenschaft sie übernimmt. Die Genossenschaft kann Aufgaben im Sinne des Absatzes 1, die einer Gebietskörperschaft oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Genossenschaftsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft. Für die Übertragung von Aufgaben der Genossenschaft auf eine Gebietskörperschaft oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Zu § 2 Abs. 3

Es wird vorgeschlagen, die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

Zu § 2 Abs. 5

Es wird vorgeschlagen, in Anlehnung an den Text von § 6 eines früheren Referenten-Entwurfes vom 7.1.1983 hier folgende Bestimmung aufzunehmen:

"Die Verbände können auf Beschluß des Vorstandes Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die Verbände dürfen die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt."

MM V 10 / 2131

§ 3

Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

(1) Unternehmen der Genossenschaft sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Die Genossenschaft stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Genossenschaft legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für den Rest der Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Genossenschaft für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

- a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,
 - b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder
 - c) die Genossenschaft die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.
- (4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 35 entsprechend.

§ 1

(2) Das Projekt sowie später erforderlich oder zweckmäßig erscheinende Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung des zuständigen Ministers, der zu diesen Entscheidungen die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ermächtigen kann).

Zu § 3 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, das Wort "Unternehmen" durch das Wort "Baumaßnahmen" zu ersetzen.

Zu § 3 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.

MMV 10 / 2131

Dritter Teil
Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

**§ 4
Genossenschaftsgebiet**
Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die oberirdischen Einzugsgebiete der Emscher, der Alten Emscher und der Kleinen Emscher. Die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein Westfalen“ entspricht. Die Genossenschaft legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

§ 1

(1) Zum Zwecke
der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projekts und der Abwässerreinigung im Emschergebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Landkreise und kreisfreien Städte¹⁾, die ganz oder teilweise nach der Emscher und ihrem Nebenläufen entwässern.

Zu § 4

In dieser Bestimmung und in mehreren anderen des Entwurfes findet sich der Ausdruck "Geschäftsstelle". Wir schlagen vor, ihn zu ändern in "Genossenschaftsverwaltung" bzw. "Verbandsverwaltung". Das sollte auch in allen übrigen Bestimmungen des Gesetzes durchgehalten werden.

§ 5

Mitglieder der Genossenschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind:

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und
 2. Kreise,
- soweit sie ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen;
3. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;

4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baukast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder der Genossenschaft sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen, oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Genossenschaftsgebietes, deren Aufgaben und Pflichten die Genossenschaft gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 3 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 26 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3; die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Genossen sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 1

(1) Zum Zwecke

der Regelung des Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projekts und der Abwasserreinigung im Einzugsgebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund dieses Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Landkreise und kreisfreien Städte¹⁾, die ganz oder teilweise nach der Emacher und ihren Nebenzäufen entwässern.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

Es wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 1 Satz 3, der den Begriff "Bergwerke" erläutert, hier anzuhängen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

Es wird vorgeschlagen, die Worte "die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben" zu streichen.

Zu § 5 Abs. 2

Satz 2 sollte gestrichen werden.

MMV 10 / 2131

Vierter Teil

Pflichten, Enteignung

§ 6

Pflichten der Genossen

(1) Die Genossen sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Maßnahmen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen der Genossenschaft begründet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungsgewidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.

(3) Die Genossenschaft darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Unternehmen die Grundstücke und Anlagen ihrer Genossen benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Die Genossenschaft kann verlangen, daß die Genossen und die Nutzungsberechtigten ihr Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er

MMV 10 / 2131

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit,
 2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und
 3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.
- (5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vor- teil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruch- nahme an, und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldaus- gleich fest. Gegen den Bescheid steht den Betei- ligten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand der Genossenschaft zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Wider- spruchsausschuß zur Entscheidung vor.
- (6) Der Geschäftsführer kann den Genossen eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nicht- erfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

MM V 10 / 2131

§ 7

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf die Genossenschaft Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

MMV10/2131

§ 8

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Genossenschaftsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Zu § 8

Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist noch nicht verabschiedet. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß Enteignungen auch bis zu diesem Zeitpunkt möglich sind. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verbände bisher enteignungsrechtliche Sondervorschriften hatten und auch weiter - sei es über das Landesenteignungsgesetz oder über Verbandsgesetze - benötigen.

MMV 10 / 2131

Zu § 9

Abs.3 sollte gestrichen werden.

**Fünfter Teil
Innere Verfassung**

§ 9

Selbstverwaltung, Genossenschaftsorgane

- (1) Die Genossenschaft verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine Satzung.
- (2) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.
- (3) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates.

<p>§ 10 Satzung</p> <p>(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.</p> <p>(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Die Satzung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2), 2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2), 3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 5 Abs. 3), 4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeneinheit (§ 11 Abs. 2), 5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 11 Abs. 3 und 4), 6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 16 Abs. 4 Nr. 20), 7. das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 23 Abs. 2), 8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 32). <p>(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genossenschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch ein Statut geregelt.</p> <p>(2) Das Statut muß enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und Sitz der Genossenschaft, 2. die Bezeichnung der der Genossenschaft als Mitglieder angehörenden Landkreise und kreisfreien Städte¹⁾, 3. die Bezeichnung des für die Ausführung des Unternehmens maßgeblichen Projekts, 4. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, 5. Vorschriften über die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter; jeder der in § 6 Abs. 1 genannten drei Gruppen und der Landwirtschaft muß mindestens je ein Mitglied angehören, 6. die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung (§ 4) und über die Art ihrer Abstimmung, über die Amtsdauer der Abgeordneten, über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung, 7. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, 8. die Bestimmungen über die Veranlagung gemäß § 6 Abs. 3 und 4, 9. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlußfähigkeit und die Tätigkeit der Berufungskommission sowie über die Berufung der Stellvertreter, 10. die Angabe der Form für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sowie der öffentlich bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind, 11. Vorschriften über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Berufungskommission durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft für den Fall, daß gültige Wahlen durch die Genossenschaftsversammlung nicht zustande kommen, 12. Bestimmungen über die an die Mitglieder der Berufungskommission für ihre Mühewaltung zu zahlende Entschädigung. <p>(4) Das Statut und jede Abänderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschritt und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872¹⁾ zu verkünden. Eine Anzeige im Gesetz- und Verordnungsblatt kann unterbleiben.</p>
<p>§ 23</p> <p>(1) Die näheren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft werden durch ein Statut geregelt.</p> <p>(2) Das Statut muß enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und Sitz der Genossenschaft, 2. die Bezeichnung der der Genossenschaft als Mitglieder angehörenden Landkreise und kreisfreien Städte¹⁾, 3. die Bezeichnung des für die Ausführung des Unternehmens maßgeblichen Projekts, 4. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, 5. Vorschriften über die Wahl, die Zusammensetzung, die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter; jeder der in § 6 Abs. 1 genannten drei Gruppen und der Landwirtschaft muß mindestens je ein Mitglied angehören, 6. die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung (§ 4) und über die Art ihrer Abstimmung, über die Amtsdauer der Abgeordneten, über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung, 7. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, 8. die Bestimmungen über die Veranlagung gemäß § 6 Abs. 3 und 4, 9. die näheren Bestimmungen über die Zusammenberufung, die Beschlußfähigkeit und die Tätigkeit der Berufungskommission sowie über die Berufung der Stellvertreter, 10. die Angabe der Form für die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sowie der öffentlich bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind, 11. Vorschriften über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie der Berufungskommission durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft für den Fall, daß gültige Wahlen durch die Genossenschaftsversammlung nicht zustande kommen, 12. Bestimmungen über die an die Mitglieder der Berufungskommission für ihre Mühewaltung zu zahlende Entschädigung. <p>(4) Das Statut und jede Abänderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschritt und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872¹⁾ zu verkünden. Eine Anzeige im Gesetz- und Verordnungsblatt kann unterbleiben.</p>	<p>Zu § 10 Abs. 3</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Nr. 5 und Nr. 6 zu streichen und § 11 Abs. 3 letzter Satz demzufolge ebenfalls zu streichen.</p>

MM V 10 / 2131

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

MMV 10/2131

(4) Der Geschäftsführer hat die Genossen, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Genossen mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

M.M.V 10/2131

Zu § 12 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, diese Vorschrift zu streichen.

§ 12

Ausübung des Stimmrechts in der Genossenschaftsversammlung

(1) In der Genossenschaftsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Genosse ist, wer bei einem Genossen beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Genossen angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung.

(2) Ein Genosse darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 11 Abs. 3.

MMV 10 / 2131

Zu § 13 Abs.1

Satz 2 sollte durch den Zusatz "... den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter" ergänzt werden.

Zu § 13 Abs.2

In Nr.4 sollte "Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und ..." gestrichen werden.

§ 13

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Genossenschaftsversammlung bleibt vorbehalten
 1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Genossenschaftsversammlung,
 2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
 3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 21),
 4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
 8. die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3),
 9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).

MMV 10 / 2131

Zu § 14 Abs. 1

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:
"Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 14 Abs. 1) unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung zu den Sitzungen ein."

§ 14

Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlüßfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) Stimmberechtigte, die mindestens die Hälfte der sich aus § 11 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geleitet und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlüßbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

LNu:

Die Naturschutzverbände fordern daher das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung, sowie folgende Ergänzung des § 14 Abs. 7 Esschergenossenschaftsgesetz:

"Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern."

MMV 10 / 2131

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Genossenschaftsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Genossen, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

§ 15

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die

- 1. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied,
- 2. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,
- 3. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Bergwerke) 1 Mitglied,
- 4. Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (andere gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied,
- 5. Vertreter der Arbeitnehmer der Genossenschaft 3 Mitglieder.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Genossenschaftsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates der Genossenschaft gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

- 1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter der Genossenschaft betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
- 2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter der Genossenschaft ist. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der in der Genossenschaft vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das weitere regelt die Satzung.

Zu § 15 Abs. 1

a) Es wird vorgeschlagen, die Vertretung der Landwirtschaft im Vorstand nicht einzuschränken oder gar aufzuheben.

b) Mitbestimmung von Arbeitnehmern

Begründung:

Gegen die Bestimmungen § 15 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 bestehen grundsätzliche Bedenken, wie unter Punkt 3 unserer Stellungnahme eingehend dargestellt wurde.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im übrigen gilt § 12 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gebildet ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 11 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Zu § 15 Abs. 5

Er müßte nach unserem Vorschlag zu § 13 Abs. 1 sinngemäß in § 13 eingearbeitet werden und hier entfallen.

DAG:

Die DAG spricht sich für eine gleichlange Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder von 6 Jahren in allen 4 Verbänden aus.

MMV 10/2131

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand wählt mindestens zwei Geschäftsführer, von denen er einen zum Sprecher der Geschäftsführer bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt die Leiter der Geschäftsbereiche. Haben Emschergenossenschaft und Lippeverband eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände beider Verbände insgesamt mindestens zwei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Geschäftsbereichsleitern.
- (3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und der Geschäftsbereichsleiter aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

Zu § 16 Abs.2 und § 16 Abs.3 Satz 2

Die Vorschriften greifen in die innere Organisation der Verbände ein und sollen dahin umformuliert werden, daß der Vorstand "den Geschäftsführer" wählt.

MM V 10 / 2131

Zu § 16 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, das Wort "insbesondere" zu streichen.

- (4) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 10),
 3. den Entwurf der Veranlagungsgrundsätze (§ 25 Abs. 3),
 4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 21) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 22 Abs. 2),
 5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 26 Abs. 1 und 4),
 6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
 7. die Bau- und Maßnahmepläne für die genossenschaftlichen Unternehmen,
 8. die Übernahme von Anlagen,
 9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Genossen und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 6 Abs. 5),
 10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 8),
 11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
 12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
 13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe,
 14. die Beanstandung von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung (§ 35 Abs. 3),
 15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 6 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 31 Abs. 2) sowie über Anträge der Genossen gemäß § 80 der Verwaltungsverfahrensordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,

MMV 10/2131

16. die Bestellung des Beauftragten nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallegesetzes und des Bundes-Immissionschutzgesetzes.
17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkkräfte,
18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Geschäftsbereichsleitern,
19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 20 Abs. 2),
20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet,
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,
22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,
23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsstelle und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.

Zu Nr. 21:

Es wird vorgeschlagen, die Worte "und Weiterleitung an die Prüfstelle" zu streichen.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.
- (5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 18

Geschäftsführer

- (1) Der Sprecher der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.
- (2) Die Amtszeit des Sprechers der Geschäftsführer beträgt acht Jahre. Wiederverwahlen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit dieses Geschäftsführers endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.
- (3) Für den Geschäftsführer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gelten Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die weiteren Geschäftsführer und für die Geschäftsbereichsleiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Zu § 18 Abs.2

Diese Vorschrift bedeutet eine Änderung der bisherigen Rechtslage. Gesetzlich vorgesehene Amtszeiten für Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter bestehen nicht. In der Praxis werden 12-Jahresverträge bei Wahlen und Wiederwahlen geschlossen. Eine Verkürzung dieser Amtszeiten auf 8 Jahre bedeutet für die Verbände die Gefahr höherer Beiträge durch höhere Personalkosten für nicht wiedergewählte Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter, wobei für diese Regelung keine sachliche Berechtigung gesehen wird. Ein Vergleich mit den stärker in den politischen Bereich eingebundenen Wahlbeamten der Kommunalverwaltungen erscheint nicht begründet.

MMV 10/2131

§ 19

Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Der Sprecher der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Genossenschaftsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Widerspruchsausschuß oder den weiteren Geschäftsführern obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Genossenschaft und Leiter der Geschäftsstelle.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Sprecher der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge übersteigt. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Innerhalb der Geschäftsstelle leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.

MM V 10 / 2131

§ 20

Vertretung der Genossenschaft

- (1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Genossenschaft. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.
- (2) Verpflichtende Erklärungen der Genossenschaft bedürfen der Schriftform. Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführer sind verpflichtende Erklärungen vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen, in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters. Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftenbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.

Zu § 20 Abs.1 Satz 1

Es wird vorgeschlagen, zu formulieren:

"Der Geschäftsführer (oder: Sprecher der Geschäftsführung) vertritt die Genossenschaft gerichtlich oder außergerichtlich" (Anlehnung an § 55 Abs.1 Gemeindeordnung).

Zu § 20 Abs.1 Satz 2

Die Regelung, daß der Vorsitzende Vorgesetzter der Geschäftsführer ist, gehört sachlich nach § 19.

Zu § 20 Abs.2

Es wird vorgeschlagen, § 20 Abs.2 zu streichen.

MMV 10 / 2131

Sechster Teil

Haushalt, Beiträge

§ 21

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
 2. zu leistenden Ausgaben,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich die Genossenschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Abieferungen zu veranschlagen.

Zu § 21 Abs.2

Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 die Worte "... gliedert sich ... Vermögenshaushalt und" zu streichen.

MMV10/2131

(3) Die Genossenschaft legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Genossenschaftsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

MMV 10 / 2131

Zu § 22 Abs.2

Hier sollte es bei der gesetzlichen Ermächtigung für über- und außerplanmäßige Ausgaben verbleiben und daher Abs.2 Satz 2 gestrichen werden.

§ 22

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.
- (2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

MMV 10 / 2131

§ 23

Rücklagen: Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

- (1) Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 26 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.
- (2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

MMV 10 / 2131

§ 24

Beiträge

(1) Die Genossen haben der Genossenschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Genossenschaft. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und der Genossenschaft eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Ein ausgeschiedener Genosse bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; er kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Genosse wegen der Aufwendungen der Genossenschaft herangezogen werden, die durch den ausgeschiedenen Genossen verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Genossen an der Genossenschaft.

§ 5

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genossenschaftslast, die durch Beiträge zu decken ist.

Zu § 24 Abs. 4 Satz 2

Dieser Satz sollte gestrichen werden.

MMV 10 / 2131

§ 25

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Genossen im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Genossen durch die Genossenschaft und die Möglichkeit, die Maßnahmen der Genossenschaft zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Maßnahmen, die die Genossenschaft zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.

(2) Veränderungen bei einem Genossen, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu erlassen, die den Genossen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

f6

(3) Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, getrennt für den Hauptverfasser und die Nebenzuläufe. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten für dem Emschergebiete herbeigeführten Schäden, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Dem Status bleibt es überlassen, nähere Grundsätze hierfür festzustellen.

Zu § 25 Abs. 1

Diese Vorschrift verändert die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Veranlagung in § 6 Abs. 2 Emschergesetz und § 12 Abs. 3 Lippegesetz. Gerade diese Bestimmungen haben im Verlaufe grundsätzlicher Veranlagungsrechtsstreitigkeiten auch kritischer verwaltungsrechtlicher Prüfung standgehalten. Sie durch eine andere Vorschrift abzulösen, begegnet daher aus Gründen der Rechtssicherheit unserer Veranlagung Bedenken. Wenn demnach eine neue Formulierung gewählt werden soll, ist folgendes unerlässlich:

- a) In Satz 1 sollten vor das Wort "Vorteile" die Worte "mittelbare oder unmittelbare" gesetzt werden.
- b) In Satz 1 sollte hinter das Wort "Veränderungen" eingefügt werden "in dem Emschergebiet" (so die bisherige Formulierung in § 6 Abs. 2 EGG) oder "in Genossenschaftsgebiet".
- c) Die Sätze 3 und 4 müssen entfallen, da sie als Negativbestimmungen erheblich zur Rechtsunsicherheit und zu Beitragsstreitigkeiten führen werden und auch in sich nicht stimmig und eindeutig formuliert sind. Die bisherigen Veranlagungsvorschriften konnten daher diese Ausgrenzung des Vorteilsbegriffs nicht.
- d) Hinzugefügt werden muß eine Bestimmung entsprechend § 6 Abs. 3 des bisherigen Emschergesetzes und § 12 Abs. 2 des bisherigen Lippegesetzes, wonach die Vorteile und Schädigungen derjenigen, die den Mindestbeitrag nicht erreichen, den Gemeinden zuzurechnen sind.

Wir möchten nochmals deutlich machen, daß wir ohne Berücksichtigung unserer Anregungen eine Beitragsveranlagung im bisherigen Sinne für rechtlich nicht gesichert halten.

§ 26

Veranlagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge. Er führt sie - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Der Geschäftsführer teilt jedem Genossen seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlteile und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid); er zieht die Beiträge ein.

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neuer Genosse ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Befugigung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsgrundsätzen zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten der Genossenschaft erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Genossen gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Genossen derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Genossen zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 23 Abs. 1) möglich ist.

§ 6⁴⁾

(1) Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzustellen. In diesem sind die Beteiligten zu Beiträgen zu den Genossenschaftslasten zu veranlagern. Als Beteiligte im Sinne jenes Gesetzes kommen in Betracht:

- 1. Bergwerke,
- 2. andere gewerbliche Unternehmen, Eisenbahnen und sonstige Abgaben,
- 3. Gemeinden.

Bergwerke gemäß Satz 3 Nr. 1 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Veranlegung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, getrennt für den Hauptvorfluter und die Nebenzläufe. Bei der Veranlegung sind einzeln die durch den Veranlagten in dem Einzugsgebiete herbeigeführten Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen. Dem Statute bleibt es überlassen, nähere Grundsätze hierfür festzustellen.

(3) Die zu 2 genannten Beteiligten sind nur dann in das Kataster aufzunehmen, wenn sie zu einem durch das Statut für die Aufnahme in das Kataster vorschreibenden Mindestbeitragsätze veranlagt werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind sie von ihnen verursachten Schädigungen und die ihnen entstehenden Vorteile bei der Veranlegung derjenigen Gemeinden mit zu berücksichtigen, in deren Bezirke sie belegen sind.

(4) Das Kataster ist in regelmäßigen Zwischenräumen, die durch das Statut bestimmt werden, durch den Genossenschaftsvorstand neu aufzustellen.

(5) 3)

§ 7

(1) Das Kataster ist nebst den erforderlichen Erläuterungen offenzulegen.

(2) Der Genossenschaftsvorstand hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit das Kataster zur Einsicht offen liegt, bekanntzumachen, daß Einwendungen gegen das Kataster binnen einer bestimmt zu beziehenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorstand schriftlich anzubringen sind.

(3) Außerdem soll ein Abdruck des Katasters den Genossen und sämtlichen in dem Kataster Veranlagten mitgeteilt werden.

§ 8¹⁾

(1) Die Einwendungen werden von dem Vorstand nach Ablauf der Einwendungsfrist geprüft. Er ist befugt, über die Einwendungen mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Beitragsliste ist, soweit erforderlich, zu berichtigen.

(2) Für den Fall einer Berichtigung des Katasters ist das letztere nochmals während einer mindestens vierzehntägigen Frist offenzulegen.

Zu § 26 Abs. 1

Die Vorschrift regelt sehr detailliert, wie die Beiträge zu berechnen sind. Dadurch werden rechtliche Angriffsmöglichkeiten eröffnet, welche die rein verfahrensbedingte interne Behandlung betreffen. Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wie folgt zu formulieren:

"Der Geschäftsführer berechnet nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge und führt sie in einer Beitragsliste auf. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest..."

Zu § 26 Abs. 5

Der letzte Teil des Satzes 2 "... soweit keine Deckung aus der Rücklage möglich ist" sollte entfallen.

MM V 10 / 2131

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einem Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

§ 9

(1) Nach Erledigung der Einwendungen¹⁾ und nach Ablauf der im § 8 Abs. 2²⁾ bezeichneten Frist ist das Kataster der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festsetzung vorzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sich bei Festsetzung des Katasters auf die Prüfung zu beschränken, ob bei seiner Aufstellung die in diesem Gesetz und dem Statute gegebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

§ 10

Von dem Genossenschaftsvorstande sind die festgestellten Beiträge nach Landkreisen und kreisfreien Städten³⁾ zusammenzustellen und den Genossen mitzuteilen.

§ 11

(1) Die von dem Genossenschaftsvorstande festgestellten Jahresbeiträge der Genossen sind von ihnen in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die Kasse der Genossenschaft abzuführen. Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungsstermine festgesetzt werden⁴⁾.

(2) Wird der Beitrag eines Genossen infolge eines Ausfalls bei der Einziehung oder infolge von Rechtsmitteln ermäßigt, so ist ihm der betreffende Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechnen.

§ 12¹⁾

(1) Die Genossen haben die von dem Genossenschaftsvorstande veranlagten Beiträge den Veranlagten schriftlich mitzuteilen und von ihnen einzuziehen.

(2) Die von den im § 6 Abs. 1 unter Ziffer 1 und 2 genannten Veranlagten einzuziehenden Beiträge gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind, soweit nicht vom Vorstand andere Zahlungsstermine festgesetzt sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2²⁾), in vierteljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs zu bezahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden. Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzurufenden Unkostenbetrag je Vollstreckungsversuchen.

§ 13¹⁾

(1) Die auf die Gemeinden veranlagten Beiträge sind ebenfalls in der im § 11 genannten Frist zu bezahlen.

(2)

§ 14¹⁾

Den gemäß § 6 Veranlagten steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Veranlagung bei Streitigkeiten darüber, wer zu den Beteiligten im Sinne dieses Gesetzes gehört, die Klage im Verwaltungsrechtsweg zu. Im übrigen entscheidet über den Widerspruch gegen Veranlagungsbescheide die Berufungskommission.

Zu § 26 Abs. 6

Die Formulierung in Abs. 6 Satz 2 sollte statt "... sind ... aufzunehmen" in "können ... aufgenommen werden" ergänzt werden.

MM V 10 / 2131

§ 27

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Genossen an der Genossenschaft teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage: Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 26 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

Siebenter Teil
Widerspruchsausschuß

§ 28

Widerspruchsausschuß

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. einem vom Landesoberbergamt zu berufenden Beamten dieser Behörde,
4. sechs weiteren, von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen gemäß § 12 müssen vorliegen. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 15 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

§ 15

(1) Die Berufungskommission besteht:

1. aus einem von der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu ernennenden Landesbeamten (1), der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf,
2. aus einem von dem Oberbergamt zu Dortmund zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamts,
3. aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden höheren technischen Beamten der Wasserwirtschaftsverwaltung (2),
4. aus sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes sein dürfen, und von denen mindestens zwei den Kreis- oder Gemeindevertretergen und zwei beruflich dem Bergbau und eins beruflich der Landwirtschaft angehören müssen.

(2) Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde, für das Mitglied zu 2 das Oberbergamt einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Für jeden der unter 4 genannten Mitglieder ist von der Genossenschaftsversammlung ein Stellvertreter zu erwählen.

§ 16

(1) Die Sitzungen der Berufungskommission finden am Sitze der Genossenschaft oder an einem anderen in dem Statuta festzusetzenden Orte statt.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Das Verfahren vor der Berufungskommission hat der zuständige Minister nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und des Statuts durch ein von ihm zu erlassendes Reglement zu regeln.

§ 17

Die Berufungskommission ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Widerspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln ...).

MMV10/2131

1971

§ 29

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 6 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 31 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.

MMV10/2131

§ 30

Kosten des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft.
- (2) Soweit der Genossenschaft Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

§ 19

- (1) Die Kosten der Veranlagung ...¹⁹⁾ sind von der Genossenschaft zu tragen.
- (2) ¹⁹⁾ Soweit die Kosten des Widerspruchsverfahrens den Veranlagten auferlegt werden, unterliegen sie der Betreibung im Verwaltungsverfahren. Die Betreibung liegt den Genossen ob.

100

MMV10/2131

Achter Teil
Zwangsmittel, Bekanntmachungen

§ 31

Zwangsmittel

(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 6 und 7 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an die Genossenschaft.

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 27 Abs. 2.

MMV 10 / 2131

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Genossen erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

MM V 10 / 2131

Neunter Teil

Staatsaufsicht

§ 33

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plänen festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

(3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf einen Regierungspräsidenten übertragen.

§ 20

(1) Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Die Aufsicht wird von einem durch den zuständigen Minister zu bestimmenden Oberpräsidenten¹⁾ in Person oder durch einen von dem zuständigen Minister abgeordneten Ministerialbeamten ausgeübt.

(2) Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden.

Zu § 33 Abs. 3

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

MMV10/2131

Zu § 34 Abs. 2

- a) In § 34 Abs. 2 Satz 1 sollten hinter die Worte "kann sich" ergänzt werden "im Rahmen der Aufsicht".
- b) In § 34 Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte "auch durch Beauftragte" gestrichen werden.
- c) § 34 Abs. 2 Satz 2 sollte gestrichen werden.

§ 34

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

- (1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Genossenschaftsorgane entsprechend § 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 einzuladen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

MMV 10/2131

Zu § 35 Abs. 1

Die Vorschrift sollte gestrichen werden, hilfsweise sollten in Satz 1 die Wörter "nicht im erforderlichen Umfang" gestrichen werden.

Zu § 35 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, das Aufhebungsrecht und das Recht auf Verlangen der Rückgängigmachung an Fristen, etwa "innerhalb von 6 Monaten", zu binden.

§ 35

Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen

(1) Erfüllt die Genossenschaft die ihr nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Genossenschaft selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane.

(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert sie es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Genossenschaftsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft zuwiderlaufen, aufzuheben und zu veranlassen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.

§ 21

(1) Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen.

MM V 10 / 2131

§ 36

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

- (1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 35 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Genossenschaft zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Genossenschaft.
- (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung die Genossenschaft dem Beauftragten zu leisten hat.

126

MMV 10 / 2131

Zu § 37 Abs. 1

Die Genehmigungsvorbehalte sollten entfallen, in jedem Fall die Nrn. 2, 3 und 5 gestrichen werden.

§ 22

- (1) Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldendienst vermindert wird, bedarf die Genossenschaft vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Durch den Staat kann die vorgangige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

§ 37

Genehmigung von Geschäften

- (1) Die Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
1. für Geschäfte im Sinne von § 16 Abs. 4 Nr. 13,
 2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
 3. zur Gewährung von Darlehen über 20000,- DM an Dienstkräfte der Genossenschaft, auch soweit diese ausgeschieden sind sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
 4. zu Verträgen mit den in §§ 15 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft der Genossenschaft steht.
- (2) Geschäfte nach Absatz 1, die die Genossenschaft ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Genossenschaftsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

107

MM V 10 / 2131

**Zehnter Teil
Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift**

§ 38

Freiheit von Gebühren

- (1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; insbesondere sind Grundbuch- und Katastralauszüge sowie ähnliche Urkunden gebührenfrei zu erteilen.
- (2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

MM V 10 / 2131

§ 39

Auflösung

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 24

- (1) Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und die Genehmigung der Landesregierung¹⁾.
- (3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstände der Genossenschaft zugeestellt ist.
- (4) Im übrigen finden auf die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die Vorschriften des XVI. Abschnitts der Ersten Wasserverbändeordnung vom 3. September 1927 (RGBl. I S. 933) entsprechende Anwendung¹⁾.

MM V 10 / 2131

§ 40

Übergangsvorschrift

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Genossenschaftsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes für eine neue Amtsperiode zu bilden sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchausschusses sowie der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubildung der Verbandsorgane und des Widerspruchausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.

(2) Die Genossenschaft gibt sich innerhalb eines Jahres nach Bildung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist das Statut der Genossenschaft vom 17. Juni 1905, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 29. November 1982, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist für jede der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmgruppe gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 zu bilden.

§ 23

(1) Über das Statut und jede Abänderung desselben beschließt die Genossenschaftsversammlung. Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde auf mindestens sechs Monate zu bemessenden Frist das Statut nicht zustande, so erläßt es die Aufsichtsbehörde.

(2) Das Statut und solche Abänderungen, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen, unterliegen der Genehmigung der Landesregierung¹⁹.

(3) Andere Abänderungen sind von der Zustimmung des zuständigen Ministers abhängig.

Zu § 40 Abs. 3

Diese Bestimmung sollte im Entwurf eines Emsergesetzes gestrichen werden.

MMV10/2131

DfG:

Wir halten einen geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 für ungünstig. Denn setzt man, wie in § 41 Übergangsvorschrift angegeben, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Bildung der Verbandsorgane voraus, ist ein Zusammentreffen mit der Neuwahl der Personalvertretung unvermeidlich.

Sollte am Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 festgehalten werden, ist eine Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen in Erwägung zu ziehen.

Artikel 2
Inkrafttreten
Artikel 1 tritt am 1. Januar in Kraft.

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

**Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926¹⁾**

Stellungnahme

Votum

**Anlage 3
Zu Vorlage
10/2131**

MMV 10 / 2131

144

Gesetz
über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen,
Übersichten

§ 2 Aufgaben des Verbandes

§ 3 Unternehmen des Verbandes, Übersichten

§ 4 Übernahme von Aufgaben

Dritter Teil: Verbandsgebiet, Mitgliedschaft

§ 5 Verbandsgebiet

§ 6 Mitglieder des Verbandes

Vierter Teil: Pflichten, Entlohnung

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Pflichten Dritter

§ 9 Zulässigkeit der Entlohnung

Fünfter Teil: Innere Verfassung

§ 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane

§ 11 Sitzung

§ 12 Verbandsversammlung, Stimmliste

§ 13 Ausübung des Stimmrechts in der
Verbandsversammlung

§ 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 15 Sitzungen der Verbandsversammlung,
Beschlüßfassung

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des
Vorstandes

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

§ 18 Sitzungen des Vorstandes, Beschluß-
fassung

§ 19 Geschäftsführer

§ 20 Aufgaben der Geschäftsführer

§ 21 Vertretung des Verbandes

112

MM V 10 / 2131

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926¹⁾

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

- Sechster Teil: Haushalt, Beiträge
- § 22 Haushaltsplan, Finanzplan
- § 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 24 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen
- § 25 Beiträge
- § 26 Beitragsmaßstab
- § 27 Veranlagung
- § 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung
- Siebenter Teil: Widerspruchsausschuß
- § 29 Widerspruchsausschuß
- § 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses
- § 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens
- Achter Teil: Zwangsmittel, Bekanntmachungen
- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Bekanntmachungen
- Neunter Teil: Staatsaufsicht
- § 34 Aufsicht
- § 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde
- § 36 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen
- § 37 Beauftragter der Aufsichtsbehörde
- § 38 Genehmigung von Geschäften
- Zehnter Teil: Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift
- § 39 Freiheit von Gebühren
- § 40 Auflösung
- § 41 Übergangsvorschrift
- Artikel 2
- Inkrafttreten

MM V 10 / 2131

Votum	Stellungnahme	Lippegesetz Vom 19. Januar 1928 ¹⁾	Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)
		<p>§ 1</p> <p>(1) Für das Niederschlagsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg bis zur Mündung wird eine Genossenschaft gebildet mit dem Namen „Lippeverband“.</p> <p>(2) Die Grenzen des Gebiets bestimmt der zuständige Minister.</p> <p>§ 5</p> <p>Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Erster Teil</p> <p>Allgemeines</p> <p>§ 1</p> <p>Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung und angrenzende Gebiete (Verbandsgebiet, § 5) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Lippeverband“ gebildet. Der Lippeverband ist keine Gebietskörperschaft.</p> <p>(2) Der Sitz des Verbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.</p>

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**
Zweiter Teil

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:

1. **Regelung des Wasserabflusses einschließlich Aus gleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;**

2. **Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;**

3. **Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;**

4. **Regelung des Grundwasserstandes;**

5. **Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;**

6. **Abwasserbeseitigung;**

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1926¹⁾

§ 2

(1) Die Genossenschaft hat zur Aufgabe:

1. die Verwaltung des Wasserschutzes im Genossenschaftsgebiete sowie die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen für die Erhaltung und Ausnutzung des Wasserschutzes;
2. die Unterhaltung des Wasserlaufs und der Ufer der Lippe, unbeschadet der §§ 119 bis 121, 124 des preussischen Wassergesetzes²⁾, sowie die Erhaltung der Schiffbarkeit der unteren Lippe nach den Vorschriften des Wassergesetzes³⁾;
3. den Schutz und die Förderung der Landeskultur und der Wasserversorgung;
4. die Regelung der Vorflut in der Lippe und ihren Nebenläufen und den Hochwasserschutz;
5. die Reinhaltung der Lippe für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke, soweit sie durch bestmögliche Reinigung oder besondere Ableitung der in die Lippe und ihre Nebenläufe fließenden Abwässer geleistet werden kann.

Stellungnahme

LV:

Zu § 2 Abs. 1

a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte "nach Maßgabe des § 3" gestrichen werden.

Begründung:

§ 2 beschreibt, was Aufgaben der Genossenschaft sein können; § 3 stellt dar, was Aufgaben der Genossenschaft sind. Insofern ist die Verbindung beider Vorschriften schon vom Gesetzesaufbau her nicht glücklich. Entscheidend ist aber, daß durch den Verweis in § 2 auf § 3 nur die in Fühjahrsübersichten dargestellten zukünftigen, vorgesehenen und geplanten Verbandsunternehmen (§ 3 Abs. 2) und die noch notwendigen Baumaßnahmen (§ 3 Abs. 3) zum Aufgabenbereich gehören, nicht jedoch die in der Vergangenheit durchgeführten.

LV:

b) In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sollte zwischen "Hochwasserabfluß" und "oberirdischen" das Wort "in" durch "der" ersetzt werden und vor "deren Einzugsgebieten" das Wort "in" gesetzt werden.

Begründung:

Sprachliche Anpassung.

LVU:

§ 2 Abs. 1 Lippeverbandsgesetzes muß ergänzt werden:

"Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturschauspielens auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Aufgaben des Wasserverbandes beeinflussen den Naturbewußtsein des Verbandsgebietes in vielfältiger Weise, so daß eine frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes aus ökologischer Sicht unumgänglich ist. Die Tatsache, daß sich das Verbandsgebiet mit dem Einzugsgebiet des Gewässers deckt und dieses Einzugsgebiet als ökologisches Einheitsgebiet definiert werden kann, bietet eine hervorragende Gelegenheit, ökologisch begründete und wasserwirtschaftlich integrierte Gesamtkonzepte zu erstellen. Das noch ländlich geprägte Einzugsgebiet der Lippe erfüllt besonders wichtige Funktionen als ökologischer Ausgleichsraum in unmittelbarer Nachbarschaft des Ballungsgebietes an Zechen und Ruhr. Die Maßnahmen des Verbandes müssen diesen Reusefunktionen gerecht werden.

Votum

MM V 10 / 2131

<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1920¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;</p> <p>8. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwasserleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;</p> <p>9. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.</p> <p>(2) Auf Beschluß der Versammlung kann der Verband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandesgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Verbandsgebiet. Der Beschluß der Versammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gilt Entsprechendes.</p> <p>(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.</p>	<p>Lv:</p> <p>c) In Nr. 7 muß es statt "Abwasseranlagen" heißen "Verbandsanlagen".</p> <p><u>Begründung:</u> Anpassung an § 5 Abs. 4 LAbfG. Es sollte hier im Verbandsgesetz keine andere Formulierung gewählt werden.</p>	

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

§ 3

Unternehmen des Verbandes, Übersichten

(1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn

a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen sind,

b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder

c) der Verband bei der Durchführung von den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund wesentlich abweicht.

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 36 entsprechend.

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1920 ¹⁾

Stellungnahme

Votum

LV:

Zu § 3 Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, das Wort "Unternehmen" durch das Wort "Baumaßnahmen" zu ersetzen.

Begründung:

Es dürfte kaum beabsichtigt sein, daß in den jährlich zu aktualisierenden Fünfjahresübersichten über die Bauvorhaben hinaus auch alle Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die nach Abs. 1 auch zu den Verbandsunternehmen gehören, vorausgeplant und fortgeschrieben werden müssen.

Außerdem wird durch den Vorschlag eine Anpassung an § 3 Abs. 3 erreicht, der ebenfalls auf Baumaßnahmen beschränkt ist.

§ 2

(2) Der zuständige Minister genehmigt die Baupläne, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die zur Ausführung erforderlichen Sonderentwürfe. Er kann zu diesen Entscheidungen die Aufsichtsbehörde des Verbandes ermächtigen ¹⁾.

LV:

Zu § 3 Abs. 4

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.

Begründung:

Das Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde ist schon in Abs. 3 eingehend und abschließend geregelt, so daß ein Verweis durch Abs. 4 auf § 35 überflüssig ist. In Abs. 2 schließlich ist ein Entscheidungs- und Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen, so daß insofern der Hinweis auf § 35 entfallen muß.

MMV 10/2131

116

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

**Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926¹⁾**

Stellungnahme

Votum

§ 4

Übernahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Lippeverband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Lippeverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.

LV:

Zu § 4 Abs. 1

Gegen diese Bestimmung haben wir die gleichen Bedenken, wie wir sie bereits zu § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Emschergesetzentwurfes vorgebracht haben. Obwohl hier in § 4 Abs. 1 -im Gegensatz zu § 2 Abs. 3 Emschergesetz- ein Anordnungsrecht der Übernahme durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen ist, sehen wir das als nicht ausreichend an, zumal es nur gegenüber einem Wasser- und Bodenverband und nicht gegenüber Gebietskörperschaften oder Zweckverbänden gilt. Wir bitten daher, in § 4 Abs. 1 Satz 1 das Wort "nur im Einvernehmen" zu streichen und § 4 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entfallen zu lassen. Dadurch wird auch erreicht, daß die Bestimmung weitgehend an das Zugriffsrecht des § 54 Abs. 1 LMG angepaßt wird.

MM V 10 / 2131

117

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	Stellungnahme	Votum
<p>Dritter Teil</p> <p>Verbandsgebiet, Mitgliedschaft</p> <p>§ 5</p> <p>Verbandsgebiet</p> <p>(1) Das Verbandsgebiet umfaßt das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung sowie die oberirdischen Einzugsgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Mommabaches (Stollbach, Langhorster Leitgraben), - des Lohberger Entwässerungsgrabens einschließlich des Bruckhauser Mühlenbaches und - des Rotbaches. <p>Zum Verbandsgebiet gehören ferner die Planungs- und Reservieräume für die Nordwanderung des Ruhrbergbaus in den Gemeinden Beckum, Ennigerloh, Ahlen, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ascheberg und Raesfeld.</p> <p>(2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, der zugrunde zu legen sind</p> <p>1. für die oberirdischen Einzugsgebiete gemäß Absatz 1 Satz 1 das Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen "Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen",</p> <p>2. für die Planungs- und Reservieräume gemäß Absatz 1 Satz 2 die Karten des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft aus dem "Gesamtkonzept zur Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr, Düsseldorf, Januar 1986".</p> <p>Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.</p>	<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Für das Niederschlagsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg bis zur Mündung wird eine Genossenschaft gebildet mit dem Namen „Lippeverband“.</p> <p>(2) Die Grenzen des Gebiets bestimmt der zuständige Minister.</p>	<p>LW:</p> <p>Zu § 5 Abs. 1</p> <p>Zum Verbandsgebiet muß auch der Abbaubereich der Zeche Westfalen in den Gemeinden Ahlen und Beckum gehören.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Fläche gehört nicht zu den Planungs- und Reservieräumen für die Nordwanderung des Ruhrbergbaus. Für den bereits vorhandenen Abbaubereich der Zeche Westfalen des Eschweiler Bergwerks-Vereins (EBV) sollte aber -dem Gedanken dieser Bestimmung folgend- ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, zum Ausgleich bergbaulicher Einwirkungen genossenschaftlich tätig zu werden.</p> <p>LW:</p> <p>Zu § 4</p> <p>(55)</p> <p>In dieser Bestimmung und in mehreren anderen des Entwurfes findet sich der Ausdruck "Geschäftsstelle". Wir schlagen vor, ihn zu ändern in "Genossenschaftsverwaltung" bzw. "Verbandsverwaltung". Das sollte auch in allen übrigen Bestimmungen des Gesetzes durchgehalten werden.</p>	

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

§ 6

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. das Land Nordrhein-Westfalen;
2. die Unternehmen und sonstigen Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die im Verbandsgebiet Wasser unmittelbar fördern oder entnehmen (ausgenommen sind Wasserentnahmen auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1968 - GV.NW. S. 343 -, geändert am 22. Dezember 1972 - GV.NW. 1973 S. 63-);

ferner

3. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und

4. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;

5. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegenden Bergwerke;

§ 6

Genossen sind:

1. der Bund¹⁾ für die künstlichen Bundeswasserstraßen, soweit sie aus der Lippe gespeist werden, und den Alt Rhein unterhalb der Lippemündung;

2. das Land Nordrhein-Westfalen²⁾ als Unterhaltungspflichtiger der Lippe und ihrer Ufer;

3. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Stadtgemeinden;

4. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Landgemeinden;

5. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden Bergwerke;

6. die Wasser- und Bodenverbände³⁾ und Deichverbände;
7. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und sonstigen Anlagen.

zu 6 und 7 soweit sie mit einem Mindestbeitrage (§ 12 Abs. 2) zu den Genossenschaftslasten veranlagt oder beitragsfreie Genossen im Sinne des § 10 Abs. 6 und 7 sind. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 5 sind auch das Bergwerksseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerksseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

LV:

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3

(§ 6 Abs. 1 Nr. 5)

Es wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 1 Satz 3, der den Begriff "Bergwerke" erläutert, hier anzuhängen.

Begründung:

Ordnung nach Sachzusammenhang.

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

6. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.

**Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926¹⁾**

Stellungnahme

LV:

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4

(§ 6 Abs. 1 Nr. 6)

Es wird vorgeschlagen, die Worte "die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben" zu streichen.

Begründung:

Angleichung an die derzeitigen Gesetze, bei denen der Zusatz fehlt. Gerade bei der Mitgliedschaft sollten durch neue Formulierungen nicht neue Auslegungsprobleme entstehen. Außerdem sollten nicht schon bei den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft Gesichtspunkte der Beitragsveranlagung eingemischt werden. Allein maßgebend ist für die Abgrenzung dieser Gruppe gemäß § 5 Abs. 2, daß sie zu einem höheren Beitrag als dem Mindestbeitrag verlangt werden können.

LV:

Zu § 6 Abs. 1

Bisher gehören Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zu der Mitgliedergruppe "Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden gewerblichen Unternehmen ..." (§ 6 Nr. 7 Lippegesetz). Es muß in geeigneter Weise klargestellt werden, daß aus der Heraushebung dieser Unternehmen als eigene Mitgliedergruppe nicht geschlossen werden kann, nicht-öffentliche Wasserversorger oder andere Wassernutzer gehörten künftig nicht mehr zu den Mitgliedern. Sie müssen weiterhin in der Gruppe nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 erfaßt werden können.

MMV 10 / 2131

120

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - Lippe VG -)**

Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 2 bis 6 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 5 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1928¹⁾

§ 21

(1) Haben Eigentümer nicht im Genossenschaftsgebiete liegender Unternehmungen oder nicht im Genossenschaftsgebiete liegende Stadt- oder Landgemeinden (Gutsbezirke) oder Wasser- und Bodenverbände (Güterverbände von den ausgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteile oder führen sie Schädigungen im Genossenschaftsgebiete herbei (§ 12), so können sie nach ihrer Anhörung vom Genossenschaftsvorstande zu Beiträgen gemäß den Bestimmungen herangezogen werden, die gelten würden, wenn sie im Genossenschaftsgebiete lägen. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des dem Herangezogenen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteils erhoben werden, diesen Vorteil nicht übersteigen.

(2) Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Herangezogenen auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen. Unternehmungen der im § 6 Ziffer 6 sowie die Eigentümer der in Ziffer 7 daselbst bezeichneten Art jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragsätze (§ 12 Abs. 2) zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden.

Stellungnahme

LV:

Zu § 5 Abs. 2

(§ 6 Abs. 2)

Satz 2 sollte gestrichlen werden.

Begründung:

Die Bestimmung ist praxisfremd, rechtlich bedenklich und überflüssig. Bei unseren Verbänden wird bei der Mitgliedschaft nicht nach Beitragsgruppen unterschieden. Insbesondere wird nicht ein Mindestbeitrag für verschiedene Beitragsgruppen festgesetzt, wovon die Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 ausgeht. Es gibt lediglich einen Mindestbeitrag für alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 4. Es erscheint auch nicht sinnvoll, ein Mitglied wegen der Mitgliedschaft in einer bestimmten Beitragsgruppe zu entlassen und ihm davon unverzüglich Mitteilung zu machen, aber im übrigen die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Unsere Verbände gehen seit ihrer Gründung vom Grundsatz des Gesamtmittel-schaftsverhältnisses aus. Schließlich läßt die Formulierung "erlischt im Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes" den Schluß zu, daß ein Ausscheiden bereits im laufenden Veranlagungsjahr stattfindet, was aber nicht sachgerecht wäre.

Votum

MMV 10/2131

121

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>Vierter Teil Pflichten, Enteignung</p> <p>§ 7 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden.</p> <p>(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.</p> <p>(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.</p>	<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 *)</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
---	--	-----------------------------	---------------------

MMV10/2131

<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>Lippegesetz Vom 10. Januar 1920 1)</p>	<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit, 2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und 3. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit <p>zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.</p> <p>(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.</p> <p>(6) Der Geschäftsführer kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichteinrichtung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.</p>

MM V 10 / 2131

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz
Vom 10. Januar 1926 1)

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

§ 8

Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

MMV 10 / 2131

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1926 1)

§ 9

Zulässigkeit der Enteignung

Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

§ 27

Die Genossenschaft ist berechtigt, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 2) das zur Ausführung ihrer Anlagen erforderliche Grundeigentum nach den von den zuständigen Ministern genehmigten Bauplänen im Wege der Enteignung zu erwerben oder dauernd zu beschränken.

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)</p> <p>Fünfter Teil Innere Verfassung</p> <p>§ 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane</p> <p>(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.</p> <p>(2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.</p> <p>(3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.</p>	<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1926¹⁾</p> <p>§ 9 Organe der Genossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genossenschaftsversammlung; 2. der Vorstand. 	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p> <p style="text-align: right;">126</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">MMV 10 / 2131</p>
---	---	-----------------------------	---

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 11 Satzung</p> <p>(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.</p> <p>(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Versammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 8</p> <p>(1) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung.</p> <p>(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.</p>	<p>L.V. Zu § 10 Abs. 3 (S. 11 Abs. 3)</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Nr. 5 und Nr. 6 zu streichen und § 11 Abs. 3 letzter Satz demzufolge ebenfalls zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Bildung von Stimmgruppen ist in § 11 Abs. 3 und 4 genau geregelt; weitere Bestimmungen hierzu erübrigen sich. Die Regelung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes in der Satzung erscheint wenig praktikabel, da bei Änderungen der Beträge (z.B. Anpassung an die Geldwertentwicklung) jeweils Satzungsänderungen mit den entsprechenden Förmlichkeiten erforderlich werden.</p>	
<p>(3) Die Satzung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2), die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2), die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3), die Höhe des Beitrages für eine Stimmeneinheit (§ 12 Abs. 2), das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3 und 5), die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 4 Nr. 20), das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2), die Formen der Bekanntmachungen (§ 33). 	<p>§ 7</p> <p>Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Sitz der Genossenschaft, die Festsetzung einer Einheit an Jahresbeitrag, die zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und zur Abgabe einer Stimme berechtigt (§ 10 Abs. 2), die Bildung von Gruppen und die Wahl von Gruppenvertretern (§ 10 Abs. 3), die Festsetzung des Mindestbeitrags nach § 12 Abs. 2, die Gegenstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Genossen; den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze der Veranlagung; die Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandes, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse; die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Beratungsausschusses (§ 23), seine Einberufung und Beschlussfassung sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist; die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft. 	<p>(3) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnberg, Münster und Düsseldorf zu veröffentlichen.</p>	
<p>(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.</p>			

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)</p> <p>(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.</p>	<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
--	--	-----------------------------	---------------------

MMV 10/2131

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 12 Verbandsversammlung, Stimmliste</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Fünftel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechnen sich zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 27) maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.</p>	<p>§ 10</p> <p>(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind die Genossen oder die Gruppenvertreter (Abs. 3), deren Jahresbeitrag eine in der Satzung festgesetzte Höhe erreicht (Stimmeinheit). Jede Stimmeinheit gewährt eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstand festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.</p> <p>(3) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen, können sich die Genossen zusammenschließen, die soviel Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeinheiten enthalten sind.</p> <p>(4) Der Bund¹⁾ (§ 6 Ziffer 1) hat, ohne für seine Wasserentnahme aus der Lippe auf Grund des Staatsvertrags, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 31. März/26. September 1921 (Gesetzsamml. S. 319) beitragspflichtig zu sein, 5 vom Hundert aller Stimmeinheiten.</p> <p>(5) Das Land Nordrhein-Westfalen²⁾ hat, unbeschadet eines Stimmrechtes nach Abs. 2, wegen seiner Beteiligung für die Lippe gemäß § 6 Ziffer 2 eine seinem Beiträge nach § 6 Ziffer 2 entsprechende Stimmzahl, mindestens aber eine solche in Höhe von 10 vom Hundert aller Stimmeinheiten.</p> <p>(6) Je eine von der Zahlung eines Beitrags unabhängige Stimme haben die Vertreter der Landkreise Dinslaken, Rees, Reddinghausen, Coesfeld und der kreisfreien Stadt Wesel, soweit diese nicht auf Grund ihrer Beiträge stimmberechtigt ist.</p> <p>(7) Hinzu treten noch drei Stimmen, von denen zwei auf diejenigen Gemeinden und eine auf die Wasser- und Bodenverbände entfallen, die sonst in der Genossenschaftsversammlung nicht vertreten sind.</p> <p>(8) Die Genossen § 6 Ziffer 5 dürfen zusammen nicht mehr als 40 vom Hundert sämtlicher Stimmen führen.</p> <p>(9) Die Stimmen eines Genossen können nur einheitlich abgegeben werden.</p>		

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - Lippe VG -)**

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimm-
einheit nicht ausreichen oder darüber hinaus-
gehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder
zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede
Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Ver-
treter mit je einer Stimme, wie sie mit den
zusammengelegten Beiträgen oder Beitragstei-
len volle Stimmheiten auf sich vereinigt.

Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimm-
gruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre
stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in
die Verbandsversammlung. Das Nähere über die
Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der
Vertreter regelt die Satzung.

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner ein
stimmberechtigter Vertreter an, der von der
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ent-
sandt wird. Der Vertreter führt in der Verbands-
versammlung eine Stimme.

Lippegesetz

Vom 18. Januar 1926 *)

Stellungnahme

LV:

Zu § 11 Abs.3

(§ 12 Abs.3)

a) Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 wie folgt zu formulieren:

"Jede Stimmgruppe führt so viele Stimmen, wie sie ... auf sich vereinigt."
Satz 4 müßte dann angepaßt werden ("ihren" statt "ihre" und "ihm" statt
"sie").

Begründung:

Die neue Bestimmung widerspricht der bisherigen Praxis und ist nicht ein-
sichtig. So sieht § 6 der Satzung des Lippeverbandes bisher vor:

"Bei der Bildung einer Gruppe auf Grund des § 10 Abs.3 des Gesetzes haben
sämtliche der Gruppe angehörenden Genossen dem Vorstand die die Gruppe
vertretenden Personen namhaft zu machen."

Die Beschränkung auf einen Gruppenvertreter ist darin begründet, daß sich
nur solche Genossen zu einer Gruppe zusammenschließen, welche die so gebil-
deten Stimmen in gleicher Weise abgeben wollen. Mehrere Stimmführer zu ent-
senden (und entsenden zu müssen!), steht daher dem Sinn einer Gruppenbil-
dung entgegen.

LV:

b) § 11 Abs.3 Satz 5 und § 11 Abs.4 Satz 4 müssen nach unserem Vorschlag zu
§ 10 Abs.3 Nr.5 entfallen.

MM V 10 / 2131

MM V 10 / 2131

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926¹⁾

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

(5) Der Geschäftsführer hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich in Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>§ 13</p> <p>Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung</p> <p>(1) In der Verbandsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsbe-rechtigt ist oder den Organen des Mitglied-es angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsrechte, endet oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtig-ter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in der Verbandsversammlung.</p> <p>(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmbe-rechtigten vertreten werden, der in einem Dienst-verhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 12 Abs. 3.</p> <p>(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer - ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein - Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 11. Februar 1949 (GS NW S. 706), zuletzt geän-dert durch Gesetz vom ... 1989 (GV NW S. ...), ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskam-mer besitzt, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer sol-chen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Pächter eines Mitglied-es des Verbandes sein.</p>	<p>Lippegesetz</p> <p>Vom 19. Januar 1926 1)</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>LV:</p> <p>Zu § 12 Abs. 2 (§ 13 Abs. 2)</p> <p>Es wird vorgeschlagen, diese Vorschrift zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Sie erschwert die bei unseren Verbandsversammlungen seit jeher problemlos praktizierte Vertretung von Konzern- und Tochtergesellschaften unnötig, schafft Rechtsunsicherheit und gerichtliche Anfechtbarkeit bei Beschlüssen und sollte daher entfallen.</p>	<p>Votum</p>
--	---	---	---------------------

MMV 10/2131

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1928¹⁾

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Stellungnahme

Votum

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vorbehalten:

1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 22),
4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2)

LW:

Zu § 13 Abs. 1
(§ 14 Abs. 1)

Satz 2 sollte durch den Zusatz "... den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter" ergänzt werden.

Begründung:

Die Genossenschaftsversammlung sollte auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen, um ihrer Wahl das Vertrauen aller Mitglieder zu geben und ihre Position im Verband zu stärken. Dies gilt umso mehr, als der Vorsitzende auch die Funktion hat, die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung zu leiten.

LW:

Zu § 13 Abs. 2
(§ 14 Abs. 2)

In Nr. 4 sollte "Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und ..." gestrichen werden.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung läßt das Verantwortungsverhältnis zwischen Prüfstelle und Rechnungsprüfern offen. Entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung

sollte die Genossenschaftsversammlung die Rechnungsprüfer wählen, die sich dann ihrerseits einer Prüfstelle ihres Vertrauens bedienen können. Die Prüfungsverantwortung sollte aber bei den genossenschaftlichen Rechnungsprüfern liegen.

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>§ 15</p> <p>Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn</p> <p>a) der Vorstand dies beschließt oder</p> <p>b) Stimmberechtigte, die mindestens ein Viertel der sich aus § 12 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer können an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberechtigt.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.</p> <p>(5) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p>	<p>Lippegesetz</p> <p>Vom 19. Januar 1920¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>LV: Zu § 14 Abs. 1 (§ 15 Abs. 1)</p> <p>Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 14 Abs. 1) unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung zu den Sitzungen ein."</p> <p>Begründung: Formale Bestimmungen sollten schon wegen der Gefahr einer Anfechtbarkeit von Beschlüssen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Sie sollten vor allem nicht gesetzlich vorgegeben, sondern nach den Erfordernissen der Praxis des Verbandeslebens in der Satzung geregelt werden.</p>	<p>Votum</p>
--	---	--	---------------------

MM V 10 / 2131

134

MMV10/2131

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p>	<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlusbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.</p>	<p>Zu § 15 Abs. 7 Lippeverbandsgesetz:</p> <p>Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht, im Rahmen der Novellierung des Lippeverbandsgesetzes die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Zulassung von Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände zur Verbandsversammlung zu berücksichtigen.</p> <p>Da die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Verbandsaufgaben besonders betroffen sind, halten wir jedoch ein Stimrecht der Vertreter der Naturschutzverbände für notwendig. Nach der amtlichen Begründung zu § 15 Abs. 7 Lippeverbandsgesetz soll die beratende Funktion des Vertreters der Naturschutzverbände hier ausreichen, da die Unternehmen des Verbandes weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mitzuentcheiden ist.</p> <p>Das in der amtlichen Begründung genannte Argument kann von den anerkannten Naturschutzverbänden nicht getragen werden. Die grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 Lippeverbandsgesetz nehmen Entscheidungen für die langfristige Entwicklung des Verbandsgebietes vor, bei denen die ökologischen Belange im Sinne einer Umweltvorsorge grundsätzlich berücksichtigt werden müssen. Die spätere Entscheidung über ökologische Belange in materiell-rechtlichen Einzelverfahren kann eine frühzeitige Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Verbandsversammlung nicht ersetzen, zumal nicht alle Unternehmen des Verbandes materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen.</p> <p>Ferner aber ist eine Gleichbehandlung der nach § 15 Abs. 7 vorgesehenen Teilnehmer mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung erforderlich, indem ihnen die gleichen Informationen zugänglich gemacht werden wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern daher das Stimmrecht in der Verbandsversammlung, sowie folgende Ergänzung des § 15 Abs. 7 Lippeverbandsgesetz:</p> <p>"Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern."</p>	<p>LNU:</p>	
<p>(7) Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.</p>			
<p>(8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.</p>			

13/9

MMV 10 / 2131

Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	Stellungnahme	Votum
<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus achzehn Mitgliedern. Die Aufsichtsbehörde beruft ein Vorstandsmitglied aus der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft. Weitere sieben Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Zunächst entfallen auf die</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 1 Mitglied, Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied, Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Kreise) 1 Mitglied, Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Bergwerke) 1 Mitglied, Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (andere gewerbliche Unternehmen, Verkehrsanlagen, Grundstücke und sonstige Anlagen) 1 Mitglied, Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes 3 Mitglieder. 	<p>LV: Zu § 15 Abs. 1</p> <p>a) Es wird vorgeschlagen, die Vertretung der Landwirtschaft im Vorstand nicht einzuschränken oder gar aufzuheben.</p> <p><u>Begründung:</u> Die bisherigen Verbandsgesetze sahen vor, daß je 2 von 12 bzw. 13 Vorstandsmitgliedern aus dem Bereich der Landwirtschaft oder der Wasser- und Bodenverbände zu bestellen sind. Die Vertretung der Landwirtschaft ist durch ihre engen Beziehungen zu den Aufgaben des Verbandes, die insbesondere durch die zukünftigen Renaturierungsvorhaben noch intensiviert werden berechtigt. Insbesondere das Lippeverbandsgebiet und die zukünftigen Bergbau-Reservieräume sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hier wird für die Durchführung von Verbandsaufgaben die bewährte Ausgleichsfunktion der Vertreter der Landwirtschaft im Verbandsvorstand mehr und mehr benötigt.</p> <p>Die Lösung, den Landwirtschaftsvertreter durch Städte- und Gemeindevertreter wählen zu lassen (§ 16 Abs. 1 Satz 7 und 8 des Lippeverbandsgesetzes Entwurfs), befriedigt in keiner Weise. Sie zwingt die Städte und Gemeinden dazu, sich darauf zu einigen, wem der Vertreter der Landwirtschaft anzurechnen wird. Diese Gemeinde wäre bei der Besetzung eines ihr zustehenden Vorstandssitzes in ihrer freien Wahl eingeschränkt und daher benachteiligt. Es ist nicht einsehbar, daß der zu entsendende Landwirt nicht Pächter eines anderen Mitgliedes, z.B. einer Gemeinde oder eines Industrieunternehmens, sein darf. Auch hier werden Anfechtungsgründe und Nachforschungserfordernisse geschaffen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind.</p> <p>LV: b) Mitbestimmung von Arbeitnehmern</p> <p><u>Begründung:</u> Gegen die Bestimmungen § 15 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 bestehen grundsätzliche Bedenken, wie unter Punkt 3 unserer Stellungnahme eingehend dargestellt wurde.</p>	

§ 11
(1) Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern, von denen drei dem Landesteil Nordrhein in angehören müssen. Zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt; Bund in) und Land Nordrhein-Westfalen in) be stellen je ein Mitglied. Hierzu tritt der geschäftsführende Beamte der Genossenschaft. Die im § 6 genannten Gruppen sollen angemessen vertreten sein. Je ein Mitglied der aus Rheinland und Westfalen zu bestellenden Vertreter muß Vertreter der Landwirtschaft oder eines Wasser- und Bodenverbandes sein. Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p>	<p>Lippegesetz Vom 10. Januar 1928¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>DAG:</p> <p>Die DAG fordert, die Anzahl der Arbeitnehmervertreter/innen in § 13, (1) 5. Ruhrverbändegesetz § 15, (1) 5. Emschergenossenschaftsgesetz § 16, (1) 6. Lippeverbandsgesetz § 16, (1) 5. Eifel-Rur-Verbandsgesetz zu erhöhen, um dem Ziel der paritätischen Mitbestimmung näher zu kommen.</p> <p>Interne(r) Arbeitnehmer-Vertreter/in</p> <p>Es ist wichtig und notwendig, daß der Wahlvorschlag der Personalvertretung den Minderheitenschutz gewährleisten muß. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahmen der DAG zur Novellierung des LPVG NW zur Änderung der Gruppenrechte. Es kann nicht angehen, daß die gewerkschaftlich am stärksten vertretene Organisation nur die Möglichkeit hat, ihre Mitglieder auf die Vorschlagsliste zu bringen und dann wählen zu lassen. Gerade in einer Demokratie ist der Schutz von Minderheiten sicherzustellen, damit diese auch die Möglichkeiten haben, ihre Interessen wirkungsvoll durchzusetzen. Wir schlagen entweder vor:</p> <p>a) " Der/die Arbeiter/Vertreter/in ist von der Gruppe der Arbeiter/innen im Personalrat zu wählen, der Angestellten-Vertreter von der Gruppe der Angestellten." Dies sollte auch in den Satzungen, die das Wahlverfahren nach dem LPVG abblösen, verankert werden.</p> <p>Oder</p> <p>b) Es wird besonders auf § 34, 2 LPVG NW hingewiesen. Dort heißt es: " Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreter der betreffenden Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreter/innen der Gruppe "</p> <p>Die Wahl des/der Angestellten- und Arbeiter- Vertreter/in sollte zur Gruppenangelegenheit gemacht werden.</p>			
<p>Die verbleibenden neun Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 4 Nr. 1 bis 5. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 4 Nr. 2 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbandsmitgliedes sein.</p>			

MMV 10 / 2131

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1920¹⁾

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Stellungnahme

Votum

DAG:

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 werden von der Verbandsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates des Verbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:

- 1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Verbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.
- 2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Verbandes ist. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied berufen oder gewählt wird.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 oder 6 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 oder 6 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Auf jeden Fall sollte von den internen Arbeitnehmervertretern/innen im Genossenschafts- bzw. Verbandsversammlungsvorstand mindestens einer der anderen im Betrieb vertretenen Gewerkschaft angehören.

Externe(r) Arbeitnehmer-Vertreter/in

Auch für den/die externen Vertreter/in der Genossenschafts- oder Verbandsversammlung muß der Minderheitenschutz gelten. Hier fordern wir, die Zahl 1 auf 2 Vertreter/innen zu erhöhen mit dem Zusatz, die externen Vertreter/innen oder das ordentliche Mitglied bzw. der/die Stellvertreter/in dürfen nicht der gleichen im Betrieb vertretenen Gewerkschaft angehören.

Kündigungsschutz für Mitbestimmungsvertreter/Innen

Die DAG fordert die Verankerung des Kündigungsschutzes für die Mitbestimmungsvertreter/in in der Genossenschafts- bzw. Verbandsversammlung. Dieser Kündigungsschutz sollte ebenso wie der Personalvertretungen gestaltet sein.

LW:

Zu § 15 Abs. 5

(§ 16 Abs. 5)

Er müßte nach unserem Vorschlag zu § 13 Abs. 1 sinngemäß in § 13 eingearbeitet werden und hier entfallen.

MMV10/2131

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1928 1)

Stellungnahme

Votum

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gebildet ist. Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Versammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Berufung des Vorstandsmitgliedes gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie dessen Stellvertreter kann ebenfalls bei grober Pflichtverletzung widerrufen werden; eine Ersatzberufung ist innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen.

DAG:

Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Die DAG spricht sich für eine gleichlange Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder von 6 Jahren in allen 4 Verbänden aus. Klärungsbedarf besteht bei der Wahl beim Lippeverband, bei der Emschergenossenschaft und bei den Ruhrverbänden. Bisher gibt es dort eine gemeinsame Personalvertretung. In § 16.2.2. Lippe VG heißt es:

„Die Vorschläge für die Vertreter/innen der Angestellten und Arbeiter betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen“. Bedeutet dies, daß im Jahre 1989 keine gemeinsame Personalvertretung aus Beschäftigten des Lippeverbandes und der Emschergenossenschaft bzw. der Ruhrverbände mehr gewählt wird? Oder wird es so ausgelegt, daß die Verbandsvorstandsmitglieder der Arbeitnehmerseite dem jeweiligen Verband angehören müssen?

Es ist zu bedenken, daß auch von den Internen Arbeitnehmer-Vertretern/innen innerbetriebliche Sachkompetenz und der Informationsfluß von den und an die Beschäftigten gewährleistet sein muß. Ist es dann nicht sinnvoll und notwendig,

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

**Lippegesetz
Vom 10. Januar 1926 i)**

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Der Vorstand wählt mindestens zwei Geschäftsführer, von denen er einen zum Sprecher der Geschäftsführer bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt die Leiter der Geschäftsbereiche. Haben Lippeverband und Emsergenossenschaft eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände beider Verbände insgesamt mindestens zwei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Geschäftsbereichsleitern.
- 3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und der Geschäftsbereichsleiter aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführer ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

Stellungnahme

Votum

LV:

Zu § 16 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 Satz 2

(§ 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2)

Die Vorschriften greifen in die innere Organisation der Verbände ein und sollten dahin umformuliert werden, daß der Vorstand "den Geschäftsführer" wählt.

Begründung:

Für die Wahl mindestens eines weiteren Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig sein soll, sprechen keinerlei sachliche Gründe. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden üblicherweise von einem Verantwortlichen geleitet. Die Heraushebung des Teilbereichs Personal und Soziales, der zur Zeit von ca. 15 Mitarbeitern abgewickelt wird, gegenüber den übrigen Aufgabenbereichen der ca. 1.400 Mitarbeiter der Verbände ist organisatorisch nicht zu rechtfertigen.

DAG:

Geschäftsführung

Es reicht auch nicht aus, daß der/die für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer/in möglichst mit Zustimmung der Arbeitnehmer-Vertreter/innen vom Vorstand gewählt werden soll. Wir halten es für geboten, daß die Wahl nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmer/Innenvertretung erfolgt.

Anzahl der Geschäftsführer/in

Auch hier denken wir an eine Festschreibung in allen Gesetzen auf 3 Geschäftsführer/Innen, wie sie im Eifel-Rur Gesetz festgesetzt ist. So erübrigen sich auch eventuelle Patt-Situationen bei Abstimmungen.

MM V 10 / 2131

140

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	Stellungnahme	Votum
<p>(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsordnung für den Vorstand, 2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 11), 3. den Entwurf der Veranlagungsgrundsätze (§ 26 Abs. 3), 4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2), 5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 27 Abs. 1 und 4), 6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3), 7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen, 8. die Übernahme von Anlagen, 9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5), 	<p>LV:</p>	<p>Zu § 16 Abs. 4 (§ 17 Abs. 4)</p> <p>Es wird vorgeschlagen, das Wort "insbesondere" zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Aufgaben des Vorstandes müssen im Gesetz abschließend geregelt sein, weil anderenfalls der/oder die Geschäftsführer nicht die "Lückenkompetenz" (§ 19 Abs. 1 des Entwurfes) erhalten können.</p>	<p style="text-align: right;">441</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MMV 10 / 2131</p>

142

MM V 10 / 2131

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1920¹⁾

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

- 10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 9).
- 11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes.
- 12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung.
- 13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe.
- 14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung (§ 36 Abs. 3).
- 15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie die Anträge gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld.
- 16. die Bestellung von Beauftragten nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- 17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte.
- 18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Geschäftsbereichsleitern.
- 19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 21 Abs. 2).
- 20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet.

MMV 10 / 2131

Lippgesetz Vom 10. Januar 1926 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüf stelle.</p> <p>22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen,</p> <p>23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsstelle und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.</p>	<p>LV: Zu § 16 Abs. 4 (17 Abs. 4)</p> <p>Zu Nr. 21: Es wird vorgeschlagen, die Worte "und Weiterleitung an die Prüf stelle" zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Gesetzgeber sollte nicht festlegen, ob der Vorstand den Jahresabschluß zunächst festzustellen hat und ihn anschließend der Prüf stelle weiterleitet. Die Praxis bei unseren Verbänden ist umgekehrt. Zunächst findet die Prüfung statt und dann die Feststellung. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, denn der Vorstand besteht aus ehrenamtlich tätigen Personen, denen eine Feststellung vor eingehender Prüfung durch fachlich qualifizierte Stellen nicht zumutbar ist. Klargestellt werden sollte auch in der Gesetzesbegründung, welche Rechtswirkung die Feststellung des Jahresabschlusses haben soll im Vergleich zu der Abnahme der Jahresrechnung, die gem. § 13 Abs. 2 Nr. 6 der Genossenschaftsversammlung obliegt.</p>	

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1920¹⁾

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.
- (5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Stellungnahme

Votum

MMV 10/2131

144

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>§ 19 Geschäftsführer</p> <p>(1) Der Sprecher der Geschäftsführer muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.</p> <p>(2) Die Amtszeit des Sprechers der Geschäftsführer beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit dieses Geschäftsführers endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.</p> <p>(3) Für den Geschäftsführer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gelten Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Für weitere Geschäftsführer und die weiteren leitenden Dienstkräfte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1926¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>LW: Zu § 19 Abs. 2 (§ 19 Abs. 2)</p> <p>Diese Vorschrift bedeutet eine Änderung der bisherigen Rechtslage. Gesetzlich vorgesehene Amtszeiten für Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter bestehen nicht. In der Praxis werden 12-Jahresverträge bei Wahlen und Wiederwahlen geschlossen. Eine Verkürzung dieser Amtszeiten auf 8 Jahre bedeutet für die Verbände die Gefahr höherer Beiträge durch höhere Personalkosten für nicht wiedergewählte Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter, wobei für diese Regelung keine sachliche Berechtigung gesehen wird. Ein Vergleich mit den stärker in den politischen Bereich eingebundenen Wahlbeamten der Kommunalverwaltungen erscheint nicht begründet.</p>	<p>Votum</p>
<p>MM V 10 / 2131</p> <p>145</p>			

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

§ 20

Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Der Sprecher der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Widerspruchsausschuß oder den weiteren Geschäftsführern obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienstvorsetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Sprecher der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Innerhalb der Geschäftsstelle leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1928 1)

Stellungnahme

Votum

MM V 10 / 2131

146

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

§ 21

Vertretung des Verbandes

(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorsitzender der Geschäftsführer.

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1926¹⁾

f 11

(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Genossenschaft; § 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53)¹⁾ ist anzuwenden.

Stellungnahme

Votum

LW:

Zu § 20 Abs. 1 Satz 1

(§ 21 Abs. 1 Satz 1)

Es wird vorgeschlagen, zu formulieren:

"Der Geschäftsführer (oder: Sprecher der Geschäftsführung) vertritt die Genossenschaft gerichtlich oder außergerichtlich" (Anlehnung an § 55 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Begründung:

Die Formulierung des Entwurfs - Einzelvertretung durch jeden Geschäftsführer - ist rechtlich bedenklich und in der Praxis nicht zu verwirklichen. Denn viele Geschäfte des Verbandes sind so gestaltet, daß mehrere Geschäftsbereiche betroffen sind. Die Vertretungsmacht an die interne Zuständigkeit zu binden, schafft außerdem eine erhebliche Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit von Geschäften.

LW:

Zu § 20 Abs. 1 Satz 2

(§ 21 Abs. 1 Satz 2)

Die Regelung, daß der Vorsitzende Vorgesetzter der Geschäftsführer ist, gehört sachlich nach § 19.

LW:

Zu § 20 Abs. 2

(§ 21 Abs. 2)

Es wird vorgeschlagen, § 20 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung erschwert den Verwaltungsablauf durch unnötige gesetzliche Unterschriftsvorgaben in erheblichem Maße. Die Unterschriftsregelung sollte intern erfolgen und auch das Prinzip der Delegation von Verantwortung berücksichtigen.

MM V 10 / 2131

MMV 10 / 2131

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926 1)

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Votum

Stellungnahme

Sechster Teil
Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan, Finanzplan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung und den Höchstbeitrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

1. benötigten Einnahmen,
2. zu leistenden Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaftsjahr nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

LW:

Zu § 21 Abs. 2

(§ 22 Abs. 2)

Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 die Worte "... gliedert sich ... Vermögenshaushalt und" zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz sollte keine Vorgaben für die Gliederung des Haushaltsplanes machen. Die Emschergenossenschaft und der Lippeverband haben für die Haushalte seit langem andere Bezeichnungen und außerdem den Wiederherstellungshaushalt als Grundlage für Wiederherstellungsbeiträge, die als Begriff auch in dem Erblastenvertrag zwischen den Bergbaugesellschaften, der Bundesrepublik und dem Land Nordrhein-Westfalen enthalten sind.

149

MM V 10 / 2131

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1928 1)

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Steht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

Stellungnahme

Votum

MMV 10/2131

<p>Gesetz über den Lippeverband (LippeVG -)</p> <p>§ 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein. (2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Lippegesetz Vom 10. Januar 1926)</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>W: <u>Zu § 22 Abs.2</u> (523 Abt.2)</p> <p>Hier sollte es bei der gesetzlichen Ermächtigung für über- und außerplanmäßige Ausgaben verbleiben und daher Abs.2 Satz 2 gestrichen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur in Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen muß gehandelt werden können ohne das Risiko nachträglicher Entlastung und Genehmigung. Wir erinnern daran, daß wegen der besonderen Aufgaben der Verbände nicht vorherplanbare Sofortmaßnahmen, die eine unverzügliche und für den Handelnden nicht mit rechtlichen Hemmnissen verbundene Entscheidung verlangen, typischer sind als bei anderen Verwaltungsstellen des Landes. Insofern sind Hinweise auf Regelungen der Landeshaushaltsordnung (Gesetzesbegründung zu § 22) nicht überzeugend.</p> <p>Im übrigen ist unklar, wer "der Geschäftsführer" nach dem Gesetzesentwurf ist, der mindestens 2 Geschäftsführer vorsieht. Dieser Hinweis gilt auch für weitere Stellen der Gesetzentwürfe, an denen von "der Geschäftsführer" die Rede ist.</p>	<p>Votum</p>
--	--	--	---------------------

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)</p> <p>§ 24</p> <p>Rücklagen; Haushalts-, Kassen-Rechnungs- und Prüfungswesen</p> <p>(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.</p> <p>(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung ist in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.</p>	<p>Lippegesetz Vom 10. Januar 1926 1)</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MM V 10 / 2131</p> <p style="text-align: right;">151</p>
---	--	-----------------------------	--

MMV 10/2131

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>§ 25 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.</p> <p>(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.</p> <p>(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.</p> <p>(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.</p>	<p>Lippegesetz Vom 10. Januar 1926 1)</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>W: Zu § 24 Abs. 4 Satz 2 (§ 25 Abs. 1 Satz 1)</p> <p>Dieser Satz sollte gestrichen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Folgerung aus unserem Vorschlag zu § 5 Abs. 2 Satz 2.</p>	<p>Votum</p>
--	---	--	---------------------

MM V 10 / 2131

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926¹⁾

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

§ 26

Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Maßnahmen, die der Verband zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch eigene Aufwendungen ersparen.

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

LW:

Zu § 26 Abs. 1

Auch hier ist zu bedauern, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Beitragsmaßstab geändert werden sollen. Bewährte und gerichtlich geprüfte gesetzliche Grundlagen unserer Veranlagung werden gegen ungeprüfte eingetauscht. Wenn hier neues Recht geschaffen werden soll, kann das jedenfalls nur unter folgenden Voraussetzungen geschehen:

- a) In Satz 1 sollten vor das Wort "Vorteile" die Worte "mittelbare oder unmittelbare" gesetzt werden.
- b) In Satz 1 sollte hinter das Wort "Veränderungen" eingefügt werden "im Verbandsgebiet" (so die bisherige Formulierung in § 12 Abs.3 Lippegesetz).
- c) Die Sätze 3 und 4 müssen entfallen, da sie als Negativbestimmungen erheblich zur Rechtsunsicherheit und zu Beitragsstreitigkeiten führen werden und auch in sich nicht stimmig und eindeutig formuliert sind. Die bisherigen Veranlagungsvorschriften konnten daher diese Ausgrenzung des Vorteilsbegriffs nicht.
- d) Hinzugefügt werden muß eine Bestimmung entsprechend § 12 Abs.2, zweiter Halbsatz bzw. Abs.4 des bisherigen Lippegesetzes, wonach Vorteile und Schädigungen derjenigen, die den Mindestbeitrag nicht erreichen, den Gemein-den zuzurechnen sind.

§ 20

(2) Die Genossenschaftsversammlung kann Grundsätze für die künftige Veranlagung aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

MMV 10/2131

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Lippegesetz Vom 10. Januar 1926 1)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 27 Veranlagung</p> <p>(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge. Er führt sie - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Der Geschäftsführer teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid); er zieht die Beiträge ein.</p>	<p>§ 20</p> <p>(1) Die Beitragsliste ist in regelmäßigen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Zeiträumen aufzustellen.</p> <p>§ 12</p> <p>(1) Die Genossenschaftslasten sind durch Beiträge der Genossen aufzubringen.</p> <p>(2) Als Genossen sind nicht anzusehen die im § 6 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Unternehmungen, die in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht erreichen; die Schädigungen, die sie verursachen, und die Vorteile, die ihnen erwachsen, sind bei der Veranlagung der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen sie liegen.</p> <p>(3) Der Vorstand veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Beitragsliste auf. Die Veranlagung hat zu erfolgen auf Grund der Schädigungen, die der Genosse im Verbandsgebiete herbeiführt, und der unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die er von der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben zu erwarten hat.</p> <p>(4) Liegen im Bezirke der Gemeinden Unternehmungen der im § 6 Ziffer 6 und 7 bezeichneten Art und erreichen diese Unternehmungen den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht, so werden an ihrer Stelle die Gemeinden hierfür herangezogen. Den Gemeinden bleibt es überlassen, diese Beiträge auf die genannten Unternehmungen zu verteilen.</p> <p>§ 13 1^a)</p> <p>Der Vorstand stellt einen Abdruck der Beitragsliste und der dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und weist sie dabei darauf hin, daß sie Einwendungen erheben können. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste mit Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, öffentlich bekanntmacht. Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.</p> <p>§ 14 1^a)</p> <p>Die Einwendungen werden von dem Vorstand nach Ablauf der Einwendungsfrist geprüft. Er ist befugt, über die Einwendungen mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Beitragsliste ist, soweit erforderlich, zu berichtigen.</p> <p>§ 15 1^a)</p> <p>Sind die Einwendungen eriedigt, so setzt die Aufsichtsbehörde die Beitragsliste fest. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt worden sind.</p>	<p>§ 26 Abs. 1</p> <p>Die Vorschrift regelt sehr detailliert, wie die Beiträge zu berechnen sind. Dadurch werden rechtliche Angriffsmöglichkeiten eröffnet, welche die rein verfahrensbedingte interne Behandlung betreffen. Es wird vorgeschlagen, Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wie folgt zu formulieren:</p> <p>"Der Geschäftsführer berechnet nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge und führt sie in einer Beitragsliste auf. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest ..."</p>	
<p>(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagung die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten unter Befügung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsgrundsätzen zu unterrichten.</p> <p>(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.</p>			

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Stellungnahme	Votum
<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1926¹⁾</p> <p>§ 16</p> <p>(1) Die festgesetzten Jahresbeiträge (Veranlagungsbescheid¹⁾) sind den Genossen mitzuteilen und von ihnen für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.</p> <p>(2) Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.</p>	<p>LW: Zu § 26 Abs. 5 (S 27 Abs. 5)</p> <p>Der letzte Teil des Satzes 2 "... soweit keine Deckung aus der Rücklage möglich ist" sollte entfallen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Entscheidung, wie ausfallende Beiträge gedeckt werden, sollte den Verbandsgremien überlassen bleiben.</p> <p>LW: Zu § 26 Abs. 6 (S 27 Abs. 6)</p> <p>Die Formulierung in Abs. 6 Satz 2 sollte statt "... sind ... aufzunehmen" in "können ... aufgenommen werden" ergänzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Zusammenhang zwischen Nachtragshaushalt und Nachtragsbeitragsliste ist nicht zwingend. Es kann vielmehr auch eine Veranlagung im folgenden Jahr erfolgen. Das sollte die Genossenschaft selbst entscheiden.</p> <p>Das Gesetz sollte hierzu auch deshalb keine zwingenden Vorgaben machen, weil die Aufstellung einer Nachtragsbeitragsliste schon wegen der einzuhaltenden Formalen verwaltungsaufwendig und unpraktikabel ist. Deshalb sieht § 18 Lippegesetz vor, daß neue Umstände in einer Nachtragsliste berücksichtigt werden können.</p>	<p>(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.</p> <p>(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 24 Abs. 1) möglich ist.</p> <p>(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.</p> <p>(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.</p>

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1926¹⁾

§ 16

(1) Die festgesetzten Jahresbeiträge (Veranlagungsbescheid¹⁾) sind den Genossen mitzuteilen und von ihnen für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

(2) Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 18

Entstehen im Laufe eines Veranlagungszeitraums Anlagen der im § 6 Ziffer 5, 6 und 7 bezeichneten Art, werden bestehende Anlagen wesentlich geändert oder fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können diese Umstände in einer Nachtragsliste berücksichtigt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste ...¹⁾ gelten die Bestimmungen für die Beitragsliste.

MM V 10 / 2131

<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>§ 28 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung</p> <p>(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.</p> <p>(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.</p> <p>(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.</p> <p>(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 17 11^a)</p> <p>Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte richten. Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.</p>	

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	Stellungnahme	Votum
<p>Siebenter Teil Widerspruchsausschuß</p> <p>§ 29 Widerspruchsausschuß</p> <p>(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem von der Aufsichtsbehörde als Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, 2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft, 3. einem auf Vorschlag des Landesoberbergamtes von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Beamten der Bergverwaltung, 4. sechs weiteren, von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon ein Mitglied beruflich der Land- oder Forstwirtschaft angehören muß. Die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein. <p>Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Neuwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 16 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6 entsprechend.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.</p>	<p>Vom 19. Januar 1926 1)</p> <p>§ 23</p> <p>(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennenden Landesbeamten 2); 2. einem Mitgliede des Oberbergamts, das dieses ernannt; 3. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden höheren technischen Beamten der Wasserwirtschaftsverwaltung 3); 4. acht von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen vier Vertreter der Genossen aus Bergbau und Industrie, zwei Vertreter der Gemeinden, zwei Vertreter der im Genossenschaftsgebiet ansässigen Landwirte oder von Wasser- und Bodenverbänden sein müssen. Einer der vier Vertreter der Genossen aus dem Bergbau und der Industrie ist der Arbeitnehmerschaft zu entnehmen. <p>(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>§ 24</p> <p>(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind öffentlich.</p> <p>(2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.</p> <p>§ 25</p> <p>Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Widerspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln ... 4).</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>

MM V 10 / 2131

154

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>§ 30 Aufgaben des Widerspruchsausschusses</p> <p>Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach §§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.</p>	<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1928 1)</p> <p>§ 22</p> <p>(1) Über den Widerspruch gegen die Veranlagung entscheidet der Berufungsausschuß 2).</p> <p>(3) 2) Über den Widerspruch bei Streitigkeiten darüber, ob die im § 6 Ziffer 6 bezeichneten Wasser- und Bodenverbände 1) und Deichverbände oder die im § 6 Ziffer 7 bezeichneten Anlagen zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitragsätze zu den Genossenschaftsanteilen veranlagt werden können, entscheidet der Berufungsausschuß.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Votum</p>
--	--	-----------------------------------

MM V 10 / 2131

MMV 10/2131

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)</p> <p>§ 31 Kosten des Widerspruchsverfahrens (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband. (2) Dem Verband zu erstattende Kosten des Widerspruchsverfahrens werden nach den für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften beigetrieben.</p>	<p>Lippegesetz Vom 10. Januar 1920¹⁾</p> <p>§ 26 (1) Die Kosten der Veranlagung ...²⁾ trägt die Genossenschaft ...²⁾. (2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
---	---	----------------------	--------------

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)</p> <p>Achter Teil Zwangsmittel, Bekanntmachungen</p> <p>§ 32 Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.</p> <p>(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.</p> <p>(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hier bei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.</p>	<p>Lippegesetz Vom 19. Januar 1928¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p> <p style="text-align: right;">160</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MM V 10 / 2131</p>
--	--	-----------------------------	--

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

§ 33

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.
- (2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

Lippegesetz
Vom 18. Januar 1926 1)

Stellungnahme

Votum

MM V 10 / 2131

161

MMV 10 / 2131

Stellungnahme

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926 j)

Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Votum

Neunter Teil
Staatsaufsicht

§ 34

Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.
- (2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten, nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Pflichten festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.
- (3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 31

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates. Die Aufsicht wird von einem von dem zuständigen Minister zu bestimmenden Oberpräsidenten m. in der Besondereinstanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

LW:

Zu § 33 Abs. 3

Die Vorschrift sollte gestrichlen werden.

Begründung:

Aufsichtsrechte sind horizontal und vertikal unteilbar. Bei der Bedeutung der Verbände erscheint es angemessen, wenn die Aufsicht, wie in den bisherigen Vorschriften des Emscher- und Lippegesetzes vorgesehen, weiterhin vom zuständigen Minister des Landes wahrgenommen wird, zumal die Verbände sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken und die Aufsichtsrechte kaum nur einem Regierungspräsidenten zugeteilt werden können. Es ist kein Gesichtspunkt zu erkennen, der nunmehr eine Ermächtigung zur Delegation des Aufsichtsrechts abweichend vom bisherigen Recht erforderlich macht.

MM V 10 / 2131

<p>Lippegesetz Vom 10. Januar 1928¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>§ 35 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.</p>	<p>LV:</p> <p>Zu § 34 Abs. 2 (§ 35 Abs. 2)</p> <p>a) In § 34 Abs. 2 Satz 1 sollten hinter die Worte "kann sich" ergänzt werden "im Rahmen der Aufsicht".</p> <p>b) In § 34 Abs. 2 Satz 1 sollten die Worte "auch durch Beauftragte" gestrichen werden.</p> <p>c) § 34 Abs. 2 Satz 2 sollte gestrichen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Zu a): Der Vorschlag dient der rechtlichen Klarstellung.</p> <p>Zu b): Die Aufsichtsbehörde sollte ihr Untersuchungsrecht selbst wahrnehmen und nicht durch Beauftragte wahrnehmen lassen.</p> <p>Zu c): Während § 34 Abs. 2 Satz 1 offenbar in Anlehnung an § 107 der Gemeindeordnung formuliert wurde, geht das in Satz 2 vorgesehene uneingeschränkte Betretungs-, Prüfungs- und Akteneinsichtsrecht über die dort festgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse hinaus. Das stützt unsere Auffassung, daß staatliche Kontrollen verstärkt werden sollen.</p>	

164

MMV 10/2131

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Lippegesetz Vom 19. Januar 1920 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 36</p> <p>Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen</p> <p>(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Verbandsorgane.</p> <p>(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.</p> <p>(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.</p>	<p>LV:</p> <p>§ 32</p> <p>(1) Untertät oder verweigert es die Genossenschaft Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung erfordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.</p>	<p>Zu § 35 Abs. 1</p> <p>Die Vorschrift sollte gestrichen werden, hilfsweise sollten in Satz 1 die Wörter "nicht im erforderlichen Umfang" gestrichen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Anordnungsrecht gemäß Satz 1 bedeutet einen starken Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Genossenschaft. Die Vorschrift ermöglicht der Aufsichtsbehörde, gegen den Willen der Mitglieder auf deren Kosten Maßnahmen durchzusetzen. Sie vermengt außerdem Elemente der Rechtsaufsicht ("nach Gesetz und Satzung") mit denen der Fachaufsicht ("nicht in erforderlichem Umfang"). Gerade die Erforderlichkeit von Maßnahmen ist eine im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandes stehende Selbstverwaltungsmaßnahme.</p> <p>Der Hilfsantrag hat seine Begründung darin, daß auch § 109 der Gemeindeordnung die Wörter "im erforderlichen Umfang" nicht enthält.</p> <hr/> <p>Zu § 35 Abs. 4</p> <p>Es wird vorgeschlagen, das Aufhebungsrecht und das Recht auf Verlangen der Rückgängigmachung an Fristen, etwa "innerhalb von 6 Monaten", zu binden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Rechte begründen so starke Eingriffsmöglichkeiten in die Arbeit der Verbände, daß sie aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit nur innerhalb angemessener Fristen sollten ausgeübt werden können.</p>	

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

**Lippegesetz
Vom 19. Januar 1928¹⁾**

Stellungnahme

Votum

§ 37

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

MMV 10 / 2131

145

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Lippegesetz Vom 10. Januar 1920 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 38</p> <p>Genehmigung von Geschäften</p> <p>(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13, 2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, 3. zur Gewährung von Darlehen über 20000,- DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgetauscht sind sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes, 4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht. <p>(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.</p>	<p>§ 33</p> <p>Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.</p>	<p>Zu § 37 Abs. 1</p> <p>Die Genehmigungsvorbehalte sollten entfallen, in jedem Fall die Nrn. 2, 3 und 5 gestrichen werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Genehmigungsvorbehalte geben weiteren Anlaß, auf eine Verschlechterung der durch das neue Gesetz entstehenden Rechtslage gegenüber der bisherigen hinzuweisen. Bisher gab es in beiden Verbandsgesetzen derartige Genehmigungspflichten nicht. Sie bedeuten eine Abkehr von dem Grundsatz, daß die inneren Angelegenheiten der Verbände durch ihre eigenen Organe geregelt werden sollten. Sie sind auch durch eine Rechtsaufsicht nicht gerechtfertigt, sondern gehen darüber hinaus, weil sie der Aufsichtsbehörde ein materielles Entscheidungsrecht zuweisen. Insbesondere die Genehmigung von Veräußerungsgegenständen, von Darlehen einer bestimmten Höhe an Dienstkräfte und von Sicherheiten ist sachlich nicht berechtigt, da es sich um eigene Angelegenheiten der Verbände ohne rechtliche oder fachliche Auswirkungen handelt, von denen die Staatsaufsicht berührt sein könnte. Die Genehmigungen sind auch deshalb nicht verständlich, weil die Gesetzesentwürfe unter "Kosten" hervorheben, daß der Wegfall von Genehmigungspflichten bei den Regierungspräsidenten und bei der Aufsichtsbehörde zu einem geringeren Verwaltungsaufwand führen werde.</p> <p>Die Genehmigungspflichten schaffen überdies wegen einiger unbestimmter Rechtsbegriffe in den Genehmigungsvoraussetzungen auch erhebliche Rechtsunsicherheiten mit Rücksicht auf die Folgerungen des § 37 Abs. 2 Satz 1. Ein Hinweis auf ähnliche Genehmigungsvorschriften in der Wasserverbandsverordnung würde unsere Auffassung nicht erschüttern können, da kleinere Wasser- und Bodenverbände, die im wesentlichen nebenamtlich und ehrenamtlich geführt werden, mit unseren sondergesetzlichen Verbänden nicht vergleichbar sind. Eher angemessen wäre ein Vergleich mit der Gemeindeordnung, die ins einzelne gehende Genehmigungsvorbehalte nicht enthält.</p>	

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

Zehnter Teil

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

§ 39

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; insbesondere werden Grundbuch- und Katastrauszüge und ähnliche Urkunden gebührenfrei erteilt.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der Durchführung seiner Aufgaben dient.

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1920 1)

Stellungnahme

Votum

MMV 10 / 2131

164

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

§ 40

Auflösung

Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

Lippegesetz

Vom 19. Januar 1926¹⁾

VI. Auflösung des Verbandes

§ 34

(1) Die Genossenschaftsversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmberechtigten vertreten, so ist mit einem Zwischenräume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschließen.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

(3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungskunde dem Vorstände zugestellt ist.

(4) Im übrigen finden auf die Auflösung die Vorschriften des XVI. Abschnittes der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) entsprechende Anwendung²⁾.

Stellungnahme

Votum

MMV 10 / 2131

168

**Gesetz über den Lippeverband
(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)**

§ 41

Übergangsvorschrift

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes für eine neue Amtsperiode zu bilden sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sowie der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubildung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.
- (2) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Bildung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Lippeverbandes vom 19. Januar 1926, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 17. Dezember 1986, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

Lippegesetz
Vom 19. Januar 1926¹⁾

Stellungnahme

Votum

MM V 10 / 2131

189

<p>Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)</p> <p>Artikel 2 Inkrafttreten Artikel 1 tritt am 1. Januar in Kraft.</p>	<p>Lippegesetz Vom 10. Januar 1928 1)</p> <p>§ 41 Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem zuständigen Minister ob.</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>DAG:</p> <p>Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze</p> <p>Wir halten einen geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 für ungünstig. Denn setzt man, wie in § 41 Übergangsvorschrift angegeben, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Bildung der Verbandsorgane voraus, ist ein Zusammentreffen mit der Neuwahl der Personalvertretung unvermeidlich. Dies kann u.U. dazu führen, daß die Funktion der Arbeitnehmervertretung zunächst unbesetzt bleibt. Wir schlagen ein Inkrafttreten der Gesetze zum 1. Juli 1989 oder 1. Juli 1990 vor, also eine Entkoppelung vom Termin der Personalratswahlen. Nur so für den Gewährleistet, daß sich die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer/Vertreter/Innen an den Wünschen und Interessen der Belegschaft orientiert. Sollte am Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 festgehalten werden, ist eine Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Für die DAG ist es unerlässlich, daß die bisher vorgesehene Form der Arbeitnehmerbeteiligung zu wirklicher Mitbestimmung verbessert wird.</p>	<p>Votum</p>
---	---	--	--------------

MM V 10 / 2131

170

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)</p> <p>Artikel 1</p> <p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)</p> <p>A. Der Ruhrverband</p> <p>§ 1 Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>§ 2 Aufgaben des Ruhrverbandes</p> <p>§ 3 Unternehmen des Ruhrverbandes, Übersichten</p> <p>§ 4 Mitglieder des Ruhrverbandes</p> <p>§ 5 Versammlung, Stimmliste</p> <p>§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes</p> <p>§ 7 Die Geschäftsführung</p> <p>B. Der Ruhrtalsperrenverein</p> <p>§ 8 Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>§ 9 Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins</p> <p>§ 10 Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins, Übersichten</p> <p>§ 11 Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins</p> <p>§ 12 Versammlung, Stimmliste</p> <p>§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes</p> <p>§ 14 Die Geschäftsführung</p> <p>C. Gemeinsame Vorschriften</p> <p>Erster Teil:</p> <p>Allgemeines</p> <p>§ 15 Verbandsgebiet</p> <p>§ 16 Übernahme von Aufgaben</p> <p>Zweiter Teil:</p> <p>Pflichten, Enteignung</p> <p>§ 17 Pflichten der Mitglieder</p> <p>§ 18 Pflichten Dritter</p> <p>§ 19 Zulässigkeit der Enteignung</p> <p>Dritter Teil:</p> <p>Innere Verfassung</p> <p>§ 20 Selbstverwaltung, Verbandsorgane</p> <p>§ 21 Satzung</p> <p>§ 22 Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung</p> <p>§ 23 Aufgaben der Versammlung</p>	<p>Steuerabkommengesetz Vom 8. Juni 1953¹⁾</p> <p>Ruhrabkommengesetz Vom 8. Juni 1953¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
			<p>Anlage 4 Zu Vorlage 10/2131</p> <p>MM V 10 / 2131</p> <p>171</p>

MM V 10 / 2131

Gesetz	Stellungnahme	Votum
<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Mehrzweckverein (RuhrVG)</p> <p>§ 24 Sitzungen der Verbandversammlung, Beschlusfassung</p> <p>§ 25 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>§ 26 Sitzungen des Vorstandes, Beschlusfassung</p> <p>§ 27 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>§ 28 Vertretung des Verbandes</p> <p>Vierter Teil:</p> <p>Haushalt, Beiträge</p> <p>§ 29 Haushaltsplan, Finanzplan</p> <p>§ 30 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>§ 31 Rücklegen, Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen</p> <p>§ 32 Beiträge</p> <p>§ 33 Beitragsmaßstab</p> <p>§ 34 Veranlagung</p> <p>§ 35 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung</p> <p>Fünfter Teil:</p> <p>Widerspruchsausschuß</p> <p>§ 36 Widerspruchsausschuß</p> <p>§ 37 Aufgaben des Widerspruchsausschusses</p> <p>§ 38 Kosten des Widerspruchsverfahrens</p> <p>Sechster Teil:</p> <p>Zwangsmittel, Bekanntmachungen</p> <p>§ 39 Zwangsmittel</p> <p>§ 40 Bekanntmachungen</p> <p>Siebenter Teil:</p> <p>Staatsaufsicht</p> <p>§ 41 Aufsicht</p> <p>§ 42 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 43 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen</p> <p>§ 44 Beauftragter der Aufsichtsbehörde</p> <p>§ 45 Genehmigung von Geschäften</p> <p>Achter Teil:</p> <p>Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift</p> <p>§ 46 Freiheit von Gebühren</p> <p>§ 47 Auflösung</p> <p>§ 48 Übergangsvorschrift</p>	<p>Rechtsbehaltengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>Rechtsbehaltengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	

<p>Gesetz über den Führverband und den Fuhrtsperren- verein (FuhrVG)</p>	<p>Rehrreihungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Fuhrtsperrensgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>D. Personelle Kooperation der Fuhrverbände § 49 Gemeinsame Organe § 50 Gemeinsame Geschäftsführung § 51 Gemeinsamer Widerspruchsausschuß Artikel 2 Änderung des Biggetalsperregesetzes Artikel 3 Inkrafttreten</p>			<p style="text-align: right;">173</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MM V 10 / 2131</p>

MMV 10/2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>Artikel 1</p> <p>Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und das Ruhrtalsperrengesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), werden durch folgendes Gesetz ersetzt:</p> <p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)</p> <p>A. Der Ruhrverband</p> <p>§ 1</p> <p>Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Ruhr (Verbandsgebiet) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Ruhrverband“ gebildet. Der Ruhrverband ist keine Gebietskörperschaft.</p> <p>(2) Der Sitz des Ruhrverbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.</p>	<p>RV / RTV:</p> <p>1. zu § 1: Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>Es ist nicht erkennbar, warum - abweichend von der geltenden Regelung - in Abs. 1 S. 1 hervorgehoben wird, daß sich die Aufgaben des Ruhrverbands nur auf das "oberirdische" Einzugsgebiet der Ruhr erstrecken sollen (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 3). Wegen des häufig bestehenden untrennbaren Zusammenhangs z.B. mit dem Grundwasser sollte deshalb in Abs. 1 S. 1 das Wort "oberirdische" gestrichen werden.</p> <p>In Abs. 2 müssen die Wörter "im Verbandsgebiet" gestrichen werden, da der derzeitige Sitz des Ruhrverbands im Einzugsgebiet der Escher liegt und sicherlich nicht daran gedacht ist, dies zu ändern.</p>	<p>Ruhrreinhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 1</p> <p>(1) Zur Reinhaltung der Ruhr und ihrer Nebenläufe wird eine Genossenschaft gebildet.</p> <p>§ 5</p> <p>Die Genossenschaft führt den Namen „Ruhrverband“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrabgabeverein (RuhrVG)	Ruhrabgabengesetz vom 5. Juni 1963	Stellungnahme	Votum
<p>§ 2</p> <p>Aufgaben des Ruhrverbandes</p> <p>(1) Der Ruhrverband hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Die Genossenschaft hat die Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, die erforderlich sind, um eine nach dem Vorschriften des Wassergesetzes vom 7. April 1913 nicht erlaubte Verunreinigung der Ruhr und ihrer Nebenflüsse durch die einzelnen Genossen zu verhindern. Zu einer weitergehenden Reinhaltung ist die Genossenschaft nur dann verpflichtet, wenn schwerwiegenden Mitleidenden auf andere Weise nicht abgeholfen werden kann.</p> <p>(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, die das Genossenschaftsgebiet durchfließenden Wasserläufe auszubauen und zu benutzen, soweit es zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich ist.</p>	<p>RV/RTV:</p> <p>2. In § 2: Aufgaben des Ruhrverbandes</p> <p>Entsprechend der Fassung nach dem Stand vom 16. Januar 1989 sollten in Abs. 1 die Wörter "nach Maßgabe des § 3" gestrichen werden.</p> <p>Diese Formulierung engt die Aufgaben des Ruhrverbands und den einer Selbstverwaltungskörperschaft notwendigerweise einzuräumen Handlungserahmen zu stark ein. Sie stellt einen Rückschritt gegenüber der bestehenden kurzfristigen Handlungsmöglichkeit im Hinblick auf neue oder geänderte Sachverhalte dar und würde insbesondere ein Tätigwerden des Verbandes vor Aufstellung der Übersichten und bei Erkennen von Lücken verhindern.</p>	
<p>1. Abwasserbeseitigung;</p> <p>2. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;</p>	<p>RV/RTV:</p> <p>In Abs. 1 Nr. 2 muß das Wort "Abwasseranlagen" gemäß der Formulierung in § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz durch das Wort "Verbandsanlagen" ersetzt werden. Die vorliegende Formulierung würde einerseits z.B. nicht die Entsorgung des in den Ruhrtauseen oder Nachklärteichen anfallenden Schlammes erfassen - diese sind keine Abwasser- bzw. Abwasserbehandlungsanlagen; andererseits würde sie - in nicht erwünschter Weise und abweichend vom Landesabfallgesetz - auch die Zuständigkeit für die Entsorgung des Klärschlammes aus Abwasserbehandlungsanlagen Dritter (z.B. Vorbehandlungsanlagen gewerblicher Betriebe) begründen.</p>	<p>RV/RTV:</p> <p>Abs. 1 Nr. 3 sollte in Konsequenz der Ausführungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 und zum besseren Verständnis wie folgt neu formuliert werden:</p> <p>"3. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen des Wassers, die auf Abwasserleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;</p>	
<p>3. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen des Wassers, die auf Abwasserleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;</p>			

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrabsperrverein (RuhrVG)	Rehrbehaltungsverordn. vom 1. Juni 1953	Stellungnahme	Votum
<p>4. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.</p> <p>(2) Auf Beschluß der Versammlung kann der Ruhrverband im Einvernehmen mit Abwasserbeseitigungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhange damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung auch außerhalb des Verbandsgebietes durchführen. Der Beschluß der Versammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.</p> <p>(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrverband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Ruhrverband sie übernimmt.</p>	<p>§ 21</p> <p>(1) Haben Eigentümer der nicht im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke oder anderer gewerblichen Unternehmungen oder nicht im Genossenschaftsgebiet liegende Gemeinden (Gutsbesitzer) von den ausgeführten Genossenschaftsleistungen Vorteil oder fragen sie zur Verwertung der Ruhr oder ihrer Nebenflüsse bei, so können sie vom Genossenschaftsvorstande nach Anhörung zu Beiträgen gemäß der Bestimmungen herangezogen werden, die gelten würden, wenn sie im Genossenschaftsgebiet lägen. Die Beiträge dürfen, soweit sie wegen des Heranzuziehens aus den Genossenschaftsleistungen ersetzenden Vorteils erhoben werden, diesem Vorteil nicht übersteigen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Heranzuziehenden auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, Eigenstämmer von Unternehmungen oder im § 4 Nr. 1 bezeichneten Art jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorsehreibenden Mindestbeitragsatz zu dem Genossenschaftsalter veranlagt werden können.</p>	<p>Entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 3 RRG sollte der Ruhrverband - aber auch der Ruhrabsperrverein - sogenannte Auftragsmaßnahmen durchführen können. Dies bedingt einen neuen Abs. 4 in § 2 und § 9.</p> <p>LWI</p> <p>Zu §§ 2 und 9 Ruhrverbündengesetz:</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände begründen die Erweiterung des Aufgabenspektrums, mit der der einseitig technische Ausbau vieler Gewässer rückgängig gemacht werden soll. Allerdings sollten die Finanzierungsfragen auch dieser neuen Aufgaben geklärt werden.</p> <p>§§ 2 und 9 Abs. 1 Ruhrverbündengesetz müssen ergänzt werden:</p> <p>"Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepte besonders zu berücksichtigen."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Aufgaben der Wasserverbände beeinflussen den Naturhaushalt des Verbandsgebietes in vielfältiger, zum Teil gegenläufiger Weise, so daß eine frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes aus ökologischer Sicht unumgänglich ist. Die Tatsache, daß sich das Verbandsgebiet mit dem Einzugsgebiet des Gewässers deckt und dieses Einzugsgebiet als ökologische Einheit definiert werden kann, bietet eine hervorragende Gelegenheit, ökologisch begründete und wasserwirtschaftlich integrierte Gesamtkonzepte zu erstellen. Die Ruhr und ihre Nebengewässer erfüllen wichtige räumliche Ausgleichsfunktionen für den Verdichtungsraum, in dem die Maßnahmen des Verbandes nicht beschränkt werden dürfen.</p>	

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrabgabeverein (RuhrVG)	Ruhrabgabengesetz vom 5. Juni 1963 1)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 3</p> <p>Unternehmen des Ruhrverbandes, Übersichten</p> <p>(1) Unternehmen des Ruhrverbandes sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.</p> <p>(2) Der Ruhrverband stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>(3) Der Ruhrverband legt der Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie für den sich anschließenden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Ruhrverband für einzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn</p> <p>a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessenen langen Zeitraums vorgesehen sind,</p> <p>b) die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen erforderlich ist oder</p> <p>c) der Ruhrverband die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwingenden Grund verzögert.</p> <p>(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 43 entsprechend.</p>	<p>(3) Art und Umfang der erforderlichen Anlagen sowie deren Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Genehmigung der zuständigen Minister. Diese können zu diesen Entscheidungen die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ermächtigen 2).</p>	<p>Ru FR.VV:</p> <p>3. Zu § 3: Unternehmen des Ruhrverbandes, Übersichten</p> <p>Es wird begründet, daß die bisherige Plangenehmigung gemäß § 2 Abs. 3 RRG entfallen soll. Diese Verwaltungsvereinfachung wird aber dadurch wieder weitgehend beseitigt, daß die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 nur "nach Maßgabe des § 3" durchgeführt werden können (siehe schon oben die Ausführungen zu § 2 Abs. 1). Die Abhängigkeit der Tätigkeit des Ruhrverbandes von den der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Übersichten und die der Aufsichtsbehörde eingeräumten Anordnungsbefugnisse (Abs. 2 - 4) schränken den notwendigen Handlungspleiraum des Ruhrverbandes als Selbstverwaltungskörperschaft zu stark und in unnötiger Weise ein. Da diese Bestimmungen zum Teil auch weitergehender sind als die gegenüber den Gemeinden bestehenden gesetzlichen Regelungen (vgl. § 53 LMG), muß insoweit eine Neuformulierung vorgenommen werden. Insbesondere muß Absatz 4 entfallen.</p>	

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVd)	Rehrbehaltungsvertrag vom 2. Juni 1951 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 4 Mitglieder des Ruhrverbandes</p> <p>(1) Mitglieder des Ruhrverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 2. Kreise, <p>soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;</p>	<p>Genossen sind:</p> <p>§ 4¹⁾</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden Bergwerke und anderen gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen, die zur Verunreinigung der Ruhr oder ihrer Nebenläufe beitragen oder denen aus den Anlagen der Genossenschaft Vorteile erwachsen, sofern sie zu einem in der Satzung für die Aufnahme in die Beitragsliste vorzuschreibenden Mindestbeitragsätze zu den Genossenschaftsanteilen verpflichtet werden können; 2. die ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiete liegenden Gemeinden (Gemeindefürsorge); 3. der Ruhrtalsperrenverein für die Wasserwerke und anderen Anlagen, die mittelbar oder unmittelbar Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen zu anderen als Triebzwecken entnehmen. <p>Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 1 sind auch das Bergwerksgewerbe und die Bergbau im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerksgewerbe und Bergbau, die aufgegeben oder stillgelegt worden oder stillzulegen.</p>	<p>RV / R.V.U</p> <p>Sollte dem Wunsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenvereins nicht entsprochen werden und sollten anstelle des Ruhrtalsperrenvereins die Wasserentnehmer unmittelbar Mitglieder werden, so muß beachtet werden, daß nunmehr - im Gegensatz zur geltenden Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 RTG - eine "mittelbare" Entnahme nicht mehr zur Begründung der Mitgliedschaft ausreichen soll. Für diese Änderung, die ein Ausscheiden einer Reihe von Mitgliedern zur Folge hätte, läßt sich keine Begründung finden. Gleiches gilt für den - in früheren Fassungen nicht enthaltenen - Zusatz, daß die Entnahme bzw. Förderung "zum Zwecke der Nutzung" geschehen muß.</p> <p>§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 müßte deshalb, wenn nicht der Ruhrtalsperrenverein, sondern die Wasserentnehmer Mitglieder werden sollen, wie folgt neugefaßt werden:</p>	<p>3. Unternehmen ..., die im Verbandsgebiet jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 cbm Wasser fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer) und Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind, -</p>
<p>3. Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die im Verbandsgebiet jährlich mehr als 30.000 m³ Wasser zum Zweck der Nutzung unmittelbar fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer) und Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind,</p>			<p>3. Unternehmen ..., die im Verbandsgebiet jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 cbm Wasser fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer) und Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind, -</p>

1749

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrkohlenverein (RuhrVG)	Ruhrverbandsgesetz vom 3. Juni 1931 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Ruhrverbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten.</p> <p>Mitglieder des Ruhrverbandes sind auch Gebietskörperschaften, gewerbliche Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, deren Aufgaben und Pflichten der Ruhrverband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 weicht bei der Umschreibung der Mitgliedschaft der "gewerblichen Unternehmen etc." ohne einleuchtenden Grund von der bewährten Regelung in § 4 S. 1 Nr. 1 RRG ab. So wird insbesondere die stets unumstrittene und zweifelsfreie Voraussetzung "die Eigentümer ..." nicht mehr aufgeführt. Die und ihrer Nebenläufe beitragen ..." nicht mehr aufgeführt. Die gewachsene Struktur der Mitglieder gemäß § 4 S. 1 Nr. 1 RRG muß durch eine entsprechende Umformulierung des neuen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 erhalten bleiben.</p> <p>Weiterhin sollen im Gegensatz zur geltenden Regelung in § 4 S. 1 Nr. 1 RRG und den dem Gesetzentwurf vorhergegangenen Fassungen nunmehr nach Abs. 1 S. 1 Nr. 4 nicht mehr die jeweiligen Eigentümer von "Bergwerken" Mitglieder sein. Demgemäß soll auch eine dem § 4 S. 2 RRG entsprechende Definition entfallen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 der Fassung vom 16. Januar 1989). Für diese Änderung, die im Gesetzentwurf im Übrigen nicht klar durchgehalten wird (vgl. das Wort "Grubenwassers" in § 33 Abs. 2 S. 4), gibt es keine einleuchtende Begründung, da im Verbandsgebiet durchaus noch Bergwerke im definierten Sinne existieren. Die Fassung vom 16. Januar 1989 muß deshalb wieder Gültigkeit erlangen.</p>		
<p>(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist. Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich getroffene Entscheidung des Vorstandes hierüber zugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustimmung entstehen keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.</p>			

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrabpumpenverein (RuhrVG)	Bauverordnungsgebot vom 8. Juni 1933	Stellungnahme	Votum
<p>§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrechte</p> <p>(1) Die Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3.</p>	<p>§ 9</p> <p>(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Genossen, deren Jahresbeitrag eine bestimmte, in der Satzung festzusetzende Höhe erreicht (Stimmeinheit) und dem geschäftsführenden Beirath der Genossenschaft.</p> <p>(2) Für jede volle Stimmeinheit führt der Genosse eine Stimme; dem geschäftsführenden Beirath der Genossenschaft steht eine Stimme zu.</p> <p>(3) Soweit die Veranlagung noch nicht rechtskräftig feststeht, ist der vom Vorstände festgesetzte Satz für die Zahl der auf die Genossen entfallenden Stimmen maßgebend.</p>	<p>(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Versammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als drei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über drei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechnen sich zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen. Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge maßgebend. So lange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.</p> <p>(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelagerten Beiträgen oder Beitragsanteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entscheidet sie in der Versammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.</p>	
	<p>(4) Die Genossen können sich mit den Teilen ihrer Jahresbeiträge, die zu einer vollen Stimmeinheit nicht ausreichen, zu Gruppen zusammenschließen, die soweit Stimmen führen, als in den zusammengelagerten Jahresbeiträgen volle Stimmeinheiten enthalten sind. Die Gruppenbildung der Genossen kann in den Landkreisen nur innerhalb des Kreises erfolgen; der Oberpräsident ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde¹⁾ hat in diesem Falle die Gruppenbildung und die Wahl der Vertreter herbeizuführen. Reichen die sämtlichen Jahresbeiträge der Genossen eines Landkreises zu einer vollen Stimmeinheit nicht aus, so können die Genossen dennoch eine Gruppe mit einer Stimme bilden. Das Nähere über die Gruppenbildung und die Wahl der Vertreter bestimmt die Satzung.</p>		

<p>Gesetz über den Fuhrverband und den Fuhrerlegen- verein (FuhrVG)</p>	<p>Bekanntmachungsgesetz Vom 2. Juni 1933¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>(4) Die Geschäftsführung hat die Mitglieder, ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unver- züglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforde- rung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegen- über dem Vorsitzenden des Vorstandes zu be- nennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimm- gruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hin- zuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.</p>			<p style="text-align: right;">181</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MM V 10 / 2131</p>

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesperrenverein (RuhrVG)	Ruhrtalesperrengesetz Vom 5. Juni 1933	Stellungnahme	Votum
<p>§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied, 2. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied, 3. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Wasserentnehmer) 1 Mitglied, 4. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied, 5. Vertreter der Arbeitnehmer des Ruhrverbandes 3 Mitglieder. <p>Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt.</p>	<p>§ 11 (1) Der Vorstand wird von der Gesamtschulversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Mindestens je zwei Mitglieder müssen den im § 4 unter 1 bis 3 bezeichneten Gruppen angehören.</p>	<p>RU / RTV:</p> <p>Wie bei der Ermittlung der Stimmeneinheit (§ 5 Abs. 2 S. 8) darf auch bei Bildung des Vorstands gem. § 6 Abs. 1 S. 3 und 4 die Abwasserabgabe keine Bedeutung haben. Abs. 1 S. 4 ist deshalb um folgenden neuen Halbsatz zu ergänzen:</p> <p>„... ergibt; § 5 Abs. 2 Satz 8 gilt entsprechend.“</p> <p>Nach der gegenwärtigen Formulierung in § 6 Abs. 1 S. 4 würde den "Wasserentnehmern" von den verbleibenden elf Vorstandssitzen kein weiterer Sitz zufallen, denn diese haben bislang nicht selber, sondern nur über den Ruhrtalesperrenverein zu den Reinhaltungskosten des Ruhrverbands beigetragen. Hier müßte deshalb in der Übergangsvorschrift (§ 48) geregelt werden, daß für die Wasserentnehmer die in den letzten fünf Jahren durchschnittlich auf sie unterverteilten Beiträge zum Ruhrverband (§ 19 RTG, § 28 II der Satzung für den Ruhrtalesperrenverein) maßgebend sind.</p>	

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrzeitungsver- ein (RuhrVG)	Einkaufsgesetz vom 5. Juni 1913	Stellungnahme	Votum
<p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Versammlung auf Vorschlag des Personalrats des Ruhrverbandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Ruhrverbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen. 2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Ruhrverbandes ist. Diesem Wahlgang werden Vorschläge der im Ruhrverband vertretenen Gewerkschaften zugrundegelegt. <p>Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Weitere regelt die Satzung.</p>		<p>ZV / RTV: In Abs. 2 S. 2 Nr. 1 muß das Wort "Verband" durch "Ruhrverband" ersetzt werden (vgl. § 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1).</p>	

MMV10/2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrbetriebsverein (RuhrVG)	Ruhrbetriebsgesetz vom 8. Juni 1933 1)	Stellungnahme	Votum
<p>(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Versammlung ist. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.</p> <p>(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, so ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 an, so ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl scheidet je ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch die Versammlung neu gewählt. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheidern aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheidern ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für ihn eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Versammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Ruhrverband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 5 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.</p>			

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrkohlenverein (Ruhr-VG)	Erhvervshøjingsgesetz Vom 5. Juni 1933 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 7 Die Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern. Ein Geschäftsführer ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Ruhrverbandes zuständig.</p> <p>(2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Geschäftsführung beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das funfundsichzigste Lebensjahr vollendet.</p> <p>(4) Für den Geschäftsführer gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(5) Für den weiteren Geschäftsführer und für die Dezernten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>§ 9</p> <p>(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Genossen, deren Jahresbeitrag eine bestimmte, in der Satzung festzusetzende Höhe erreicht (Stimmrechte), und dem geschäftsführenden Beamten der Genossenschaft.</p>	<p>RV / RTV:</p> <p>6. zu § 7: Die Geschäftsführung</p> <p>In Abs. 2 muß - in Übereinstimmung mit dem wortgleichen § 14 Abs. 2 - das Wort "fachlichen" entfallen. Um die Auswahl geeigneter Bewerber nicht unnötig einzuschränken, sollte der 2. Halbsatz in Absatz 2 ebenfalls entfallen.</p>	

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- vereine (RuhrVG)	Ruhrtalsperrenengesetz Vom 8. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 8 Der Ruhrtalsperrenverein</p> <p>Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Ruhr (Verbandsgebiet) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Ruhrtalsperrenverein“ gebildet. Der Ruhrtalsperrenverein ist keine Gebietskörperschaft.</p> <p>(2) Der Sitz des Ruhrtalsperrenvereins im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.</p>	<p>§ 3</p> <p>Die Genossenschaft führt den Namen „Ruhrtalsperrenvereine“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Ru/RuV:</p> <p>7. Zu § 8: Rechtsform, Name, Sitz</p> <p>Hierzu kann sinngemäß auf die obigen Ausführungen zu § 1 verwiesen werden. Die Beschränkung auf das "oberirdische" Einzugsgebiet ist hier wegen der Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 ("Einwirkungen auf den Grundwasserstand") noch unverständlicher.</p>	
			<p>MM V 10 / 2131</p> <p>186</p>

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesperrenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 9 Aufgaben des Ruhrtalesperrenvereins</p> <p>(1) Der Ruhrtalesperrenverein hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 10 folgende Aufgaben:</p>	<p>Zu § 9: Aufgaben des Ruhrtalesperrenvereins</p> <p>Zu der in Abs. 1 vorgesehenen Einschränkung, daß der Ruhrtalesperrenverein seine Aufgaben nur "nach Maßgabe des § 10" erfüllen kann, kann zunächst auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 verwiesen werden.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Die Genossenschaft hat den Zweck, das der Ruhr schädlich entzogene Wasser zu ersetzen und eine bessere Ausnutzung der Triebkraft der Ruhr und ihrer Nebenflüsse herbeizuführen. Dies geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Errichtung und Betrieb eigener Teilsperren; 2. durch Föderung der Errichtung und des Betriebes fremder Teilsperren; 3. durch Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Wasserbeschaffung aus dem Rheine; 4. durch Herstellung und Betrieb anderer Anlagen. 	
<p>1. Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten:</p>	<p>Zu § 9:</p> <p>Die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 verwendeten Begriffe "Regelung des Wasserabflusses" und "Sicherung des Hochwasserabflusses" werden weder im Gesetzentwurf noch in wasserrechtlichen Vorschriften (s.B. im LMG) definiert. Nur für die Regelung des Abflusses in der Ruhr als Teilaufgabe enthält Abs. 2 eine gesetzliche Vorgabe. Dies kann nicht akzeptiert werden, da ansonsten völlig unklar bleibt, ob Mitglieder überhaupt und ggf. welche Mitglieder für diese Aufgaben beitragsmäßig aufzukommen haben. Diese beitragsmäßige Zuordnung läßt sich nur in Bezug auf die Regelung in Abs. 2 und die Aufgabe "Ausgleich der Wasserführung" treffen (vgl. § 87 LMG).</p>	

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Anlagen;</p> <p>3. Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand;</p> <p>4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufenen oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen;</p> <p>5. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;</p> <p>6. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.</p> <p>(2) In der Ruhr ist der Abfluß gemäß Absatz 1 Nr. 1 so zu regeln, daß das täglich fortwährende arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattungen einen Wert von 12 m³/s und am Pegel Villigst einen Wert von 5,4 m³/s nicht unterschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattungen 10 m³/s und am Pegel Villigst 4,5 m³/s nicht unterschreiten. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Abflußregelung gilt auch als erfüllt, wenn die festgesetzten Werte aus Gründen nicht eingehalten werden können, die der Ruhrtalsperrenverein nicht zu vertreten hat, und dieser die zuständige obere Wasserbehörde sowie die Aufsichtsbehörde hierüber unverzüglich unterrichtet. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Ruhrtalsperrenverein mit, ob die Voraussetzungen für die Nichterhaltung vorliegen.</p> <p>(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrtalsperrenverein zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Ruhrtalsperrenverein sie übernimmt.</p>	<p>Entgegen der Gesetzesbegründung (S. 45) kann sich die neue Aufgabe "Gewässerunterhaltung" (Abs. 1 Nr. 2) wegen § 91 Abs. 2 LMG nur auf Gewässer zweiter Ordnung beziehen. Sollte beabsichtigt sein, auch Gewässer erster Ordnung miteinzubeziehen, müßte dies im Gesetzestext selber klargestellt werden.</p> <p>RuRV:</p> <p>(3) Die Genossenschaft kann auch Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserläufe in der Ruhr und ihren Nebenflüssen herstellen oder sich an solchen beteiligen.</p> <p>(2) Als schädlich entzogen gilt diejenige Wassermenge, die in Zeiten, in denen die Wasserführung der Ruhr weniger als 4,5 Liter in der Sekunde für 1 Quadratkilometer Niederschlagsgebiet beträgt, der Ruhr entnommen und nicht wieder zugeleitet wird.</p> <p>§ 2</p>	

Stellungnahme
 Ruhrverband
 vom 5. Juni 1913

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhralsperrvereine (RuhrVG)	Ruhralsperrengesetz Vom 2. Juni 1953	Stellungnahme	Votum
<p>§ 10 Unternehmen des Ruhralsperrvereins. Übersichten</p> <p>(1) Unternehmen des Ruhralsperrvereins sind Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. Als Unternehmen gilt auch die Beteiligung des Ruhralsperrvereins an Anlagen Dritter, die der Durchführung seiner Aufgaben dienen.</p> <p>(2) Der Ruhralsperrverein stellt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>(3) Für Entscheidungen der Aufsichtsbehörde zu Absatz 2 gilt § 43 entsprechend.</p>	<p>RV/RV:</p> <p>9. zu § 10: Unternehmen des Ruhralsperrvereins, Übersichten</p> <p>Hierzu wird sinngemäß auf die obigen Ausführungen zu § 3 verwiesen.</p> <p>12</p> <p>(3) Die Genossenschaft kann auch Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserläufe in der Ruhr und ihren Nebenflüssen herstellen oder sich an solchen beteiligen.</p>		

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrerverein (RuhrVG)	Ruhrtalsperrengesetz Vom 6. Juni 1923 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 11</p> <p>Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins</p> <p>(1) Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 2. Kreise, <p>soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder 2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerkbesitzer) und nach § 17 zu den Causesschuldsystem herangezogen werden können, <p>werden zu einer Casocassenschaft vereinigt.</p> <p>(2) Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zur Wasserbewässerung; 2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe; 3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekräften, gemessen an der Wassermotortweh. 	<p>Stellungnahme</p> <p><i>Ru/RTV:</i></p> <p>10. Zu § 11: Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins</p> <p>Abs. 1 S. 1 Nr. 3 muß entsprechend den obigen Ausführungen zu § 4 wie folgt neugefaßt werden:</p> <p>„3. Unternehmen ..., die im Verbandsgebiet jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 cbm Wasser fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer);“</p> <p>Die Notwendigkeit, auch "mittelbare" Entnahmen zu erfassen, ergibt sich hier insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, denn nach der Begründung (S. 45) erfaßt das Bereitstellen von Wasser auch das Transportieren des Wassers mittels Rohrleitungen bis zu einem bestimmten Übergabepunkt an ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. In einem solchen Fall würde dieses Unternehmen nicht Mitglied sein und nicht zu Beiträgen herangezogen werden können.</p>	
<p>Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 2. Kreise, <p>soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder 2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerkbesitzer) und nach § 17 zu den Causesschuldsystem herangezogen werden können, <p>werden zu einer Casocassenschaft vereinigt.</p> <p>(2) Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zur Wasserbewässerung; 2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe; 3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekräften, gemessen an der Wassermotortweh. 	<p>Stellungnahme</p> <p><i>Ru/RTV:</i></p> <p>Wegen der beachtlichen unmittelbaren Mitgliedschaft der Wasserentnehmer im Ruhrverband muß - sofern hieran festgehalten wird - in Abs. 3 geregelt werden, daß der Ruhrtalsperrerverein verpflichtet ist, dem Ruhrverband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.</p>	
<p>Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 2. Kreise, <p>soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder 2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerkbesitzer) und nach § 17 zu den Causesschuldsystem herangezogen werden können, <p>werden zu einer Casocassenschaft vereinigt.</p> <p>(2) Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zur Wasserbewässerung; 2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe; 3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekräften, gemessen an der Wassermotortweh. 	<p>Stellungnahme</p> <p><i>Ru/RTV:</i></p> <p>Wegen der beachtlichen unmittelbaren Mitgliedschaft der Wasserentnehmer im Ruhrverband muß - sofern hieran festgehalten wird - in Abs. 3 geregelt werden, daß der Ruhrtalsperrerverein verpflichtet ist, dem Ruhrverband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.</p>	
<p>Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 2. Kreise, <p>soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder 2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerkbesitzer) und nach § 17 zu den Causesschuldsystem herangezogen werden können, <p>werden zu einer Casocassenschaft vereinigt.</p> <p>(2) Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zur Wasserbewässerung; 2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe; 3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekräften, gemessen an der Wassermotortweh. 	<p>Stellungnahme</p> <p><i>Ru/RTV:</i></p> <p>Wegen der beachtlichen unmittelbaren Mitgliedschaft der Wasserentnehmer im Ruhrverband muß - sofern hieran festgehalten wird - in Abs. 3 geregelt werden, daß der Ruhrtalsperrerverein verpflichtet ist, dem Ruhrverband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.</p>	
<p>Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 2. Kreise, <p>soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder 2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerkbesitzer) und nach § 17 zu den Causesschuldsystem herangezogen werden können, <p>werden zu einer Casocassenschaft vereinigt.</p> <p>(2) Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zur Wasserbewässerung; 2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe; 3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekräften, gemessen an der Wassermotortweh. 	<p>Stellungnahme</p> <p><i>Ru/RTV:</i></p> <p>Wegen der beachtlichen unmittelbaren Mitgliedschaft der Wasserentnehmer im Ruhrverband muß - sofern hieran festgehalten wird - in Abs. 3 geregelt werden, daß der Ruhrtalsperrerverein verpflichtet ist, dem Ruhrverband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.</p>	
<p>Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 2. Kreise, <p>soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder 2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerkbesitzer) und nach § 17 zu den Causesschuldsystem herangezogen werden können, <p>werden zu einer Casocassenschaft vereinigt.</p> <p>(2) Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zur Wasserbewässerung; 2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe; 3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekräften, gemessen an der Wassermotortweh. 	<p>Stellungnahme</p> <p><i>Ru/RTV:</i></p> <p>Wegen der beachtlichen unmittelbaren Mitgliedschaft der Wasserentnehmer im Ruhrverband muß - sofern hieran festgehalten wird - in Abs. 3 geregelt werden, daß der Ruhrtalsperrerverein verpflichtet ist, dem Ruhrverband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.</p>	
<p>Mitglieder des Ruhrtalsperrervereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 2. Kreise, <p>soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder 2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerkbesitzer) und nach § 17 zu den Causesschuldsystem herangezogen werden können, <p>werden zu einer Casocassenschaft vereinigt.</p> <p>(2) Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zur Wasserbewässerung; 2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe; 3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekräften, gemessen an der Wassermotortweh. 	<p>Stellungnahme</p> <p><i>Ru/RTV:</i></p> <p>Wegen der beachtlichen unmittelbaren Mitgliedschaft der Wasserentnehmer im Ruhrverband muß - sofern hieran festgehalten wird - in Abs. 3 geregelt werden, daß der Ruhrtalsperrerverein verpflichtet ist, dem Ruhrverband Einsicht in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.</p>	

MMV 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrabpumpenverein (RuhrVG)</p>	<p>Rechtsantragsgesetz Vom 5. Juni 1933¹⁾</p>	<p>§ 12 Verbandsversammlung, Stimmliste</p> <p>(1) Die Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied führt in der Versammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als drei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über drei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitglieds werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechnen sich nicht zur Ermittlung der Stimmen. Für die Ermittlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge maßgebend. Solange Jahresbeiträge einzelner Mitglieder noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag.</p> <p>(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsanteilen volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Versammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.</p> <p>(4) Der Versammlung gehören ferner zwei stimmberechtigte Vertreter an, von denen je einen die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und die Landwirtschaftskammer Rheinland entsenden. Jeder Vertreter führt in der Versammlung eine Stimme.</p>	<p>§ 7</p> <p>(1) Die Versammlung besteht aus dem Genossen, deren Jahresbeitrag ein bestimmtes, in der Satzung festzusetzende Maß erreicht (Stimmeinheit).</p> <p>(2) Für jede volle Stimmeinheit führt der Genosse oder der Gruppenvertreter (1. 8) eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht zeitig feststehen, ist der vom Vorstand festgesetzte Betrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.</p> <p>(3) Die Satzung kann für diejenigen Genossen, deren Jahresbeitrag die nach Abs. 1 festzusetzende Stimmeinheit übersteigt, die Berechtigung zur Abgabe von mehr als einer Stimme nach abgestuften Stufen des Jahresbeitrags besetzen.</p> <p>§ 8</p> <p>Die Genossen können sich mit dem Teiles ihrer Jahresbeiträge, die zu einer vollen Stimmeinheit nicht ausreichen, zu Gruppen zusammenschließen. Für jede durch entstehende Einheit kann die Gruppe einen Vertreter zur Versammlung entsenden.</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
--	--	--	---	----------------------	--------------

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrkohlenverein (RuhrVG)</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste, den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p>Stimmabgabengesetz Vom 5. Juni 1953 7)</p>		<p>Stellungnahme</p>		<p>Votum</p>	<p style="text-align: right;">192</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MM V 10 / 2131</p>
---	--	---	--	-----------------------------	--	---------------------	--

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhralsperrverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) 1 Mitglied, 2. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied, 3. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Wasserentnehmer) 1 Mitglied, 4. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen) 1 Mitglied, 5. Vertreter der Arbeitnehmer des Ruhralsperrvereins 3 Mitglieder. 	<p>Ruhralsperrvereinsgesetz Vom 5. Juni 1923¹⁾</p> <p>§ 10</p> <p>(1) Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. In ihm müssen die Gemeinden, die privaten Wasserwerke und die Triebwerksbesitzer vertreten sein.</p> <p>RuR/RTV:</p> <p>11. zu § 13: Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes</p> <p>Zur Mitbestimmungsregelung wird zunächst auf die obigen Ausführungen zu § 6 verwiesen.</p> <p>RuR/RTV:</p> <p>Sofern dem Wunsch des Vorstands des Ruhralsperrvereins auf Befreiung von den Reinhaltungskosten des Ruhrverbands nicht entsprochen werden sollte (siehe oben zu § 4), wird zu Abs. 1 S. 4 zusätzlich darauf hingewiesen, daß bei den in bezug genommenen Beitragsleistungen der "Wasserentnehmer" (Abs. 1 S. 2 Nr. 3) der unterverteilte Ruhrverbandsbeitrag (vgl. § 19 RTG) nicht berücksichtigt werden darf, wenn sie nunmehr unmittelbar Mitglied im Ruhrverband werden sollen. Eine entsprechende Klarstellung müßte in der "Übergangsregelung" (§ 48) erfolgen.</p> <p>Solange die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ("Gemeinden") im Hinblick auf die eine gewisse Zeit noch nicht ausgefüllten neuen Aufgaben nur ein Vorstandsmitglied stellen (Abs. 1 S. 2 Nr. 1), erscheint die Regelung in Abs. 1 S. 5, daß dieses Vorstandsmitglied Landwirt sein muß, nicht sachgerecht (vgl. auch § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Abs. 1 S. 5 ist deshalb um den folgenden Halbsatz zu ergänzen:</p> <p>"; dies gilt nicht, solange auf sie nur ein Mitglied entfällt."</p>	

MMV 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)</p>	<p>Ruhrfahrersparverband Vom 8. Juni 1923</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>DAG:</p>		<p>Zusammensetzung des Vorstandes</p> <p>Die DAG fordert, die Anzahl der Arbeitnehmervertreter/innen in § 13, (1) 5. Ruhrverbandsgesetz zu erhöhen, um dem Ziel der paritätischen Mitbestimmung näher zu kommen.</p> <p>Interne(r) Arbeitnehmer-Vertreter/in</p> <p>Es ist wichtig und notwendig, daß der Wahlvorschlag der Personalvertretung den Mindestbeschütz gewährleisten muß. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahmen der DAG zur Neuwahlung des LPVG NW zur Änderung der Gruppenrechte. Es kann nicht angehen, daß die gewerkschaftlich am stärksten vertretene Organisation nur die Möglichkeit hat, ihre Mitglieder auf die Vorschlagsliste zu bringen und dann wählen zu lassen. Gerade in einer Demokratie ist der Schutz von Minderheiten sicherzustellen, damit diese auch die Möglichkeiten haben, ihre Interessen vertretungswoll durchzusetzen.</p> <p>Wir schlagen entweder vor:</p> <p>a) Der/die Arbeiter/Vertreter/in ist von der Gruppe der Arbeiter/innen im Personalrat zu wählen, der Angestellten-Vertreter von der Gruppe der Angestellten. Dies sollte auch in den Satzungen, die das Wahlverfahren nach dem LPVG abbilden, verankert werden.</p> <p>Oder</p> <p>b) Es wird besonders auf § 34, 2 LPVG NW hingewiesen. Dort heißt es: "Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreter der betreffenden Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreter/innen der Gruppe".</p> <p>Die Wahl des/der Angestellten- und Arbeiter- Vertreter/in sollte zur Gruppenmitgliedschaft gemacht werden.</p> <p>DAG</p> <p>Auf jeden Fall sollte von den internen Arbeitnehmervertretern/innen im Gesamtschafts- bzw. Betriebsversammlungsvorstand mindestens einer/der anderen im Betrieb vertretenen Gewerkschaft angehören.</p> <p>Externe(r) Arbeitnehmer-Vertreter/in</p> <p>Auch für den/die externen Vertreter/in der Gesamtschafts- oder Betriebsversammlung muß der Mindestbeschütz gelten. Hier fordern wir, die Zahl 1 auf 2 Vertreter/innen zu erhöhen mit dem Zusatz, die externen Vertreter/innen oder das ordentliche Mitglied bzw. der/die Stellvertreter/in dürfen nicht der gleichen im Betrieb vertretenen Gewerkschaft angehören.</p> <p>Kündigungsschutz für Mitbestimmungsvertreter/innen</p> <p>Die DAG fordert die Verankerung des Kündigungsschutzes für die Mitbestimmungsvertreter/in in der Gesamtschafts- bzw. Betriebsversammlung. Dieser Kündigungsschutz sollte ebenso wie der der Personalvertretungen gestärkt sein.</p>	
<p>Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. Von den zu wählenden Vorstandsmittgliedern gemäß Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 22 Abs. 3 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pacifier eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Personalrates des Ruhrtalsperrenvereins gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorstandsmittglieder enthalten.</p> <p>1. Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Ruhrtalsperrenvereins betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Ruhrtalsperrenverein stehen.</p> <p>2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Vorstand, der nicht Beschäftigter des Ruhrtalsperrenvereins ist. Diesem Wahlgang werden Vorschläge der im Ruhrtalsperrenverein vertretenen Gewerkschaften zugrunde gelegt.</p> <p>Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Weitere regelt die Satzung.</p>			

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesperrenverein (RuhrVG)	Ruhrtalesperrengesetz Vom 4. Juni 1943 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>(3) Vorstandsmittglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird.</p> <p>(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl scheidet je ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch die Verbandsversammlung neu gewählt. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheidern aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheidern ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwehli, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Ruhrtalesperrenverein gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.</p>	<p>Ru/RTV:</p> <p>In Abs. 6 S. 7 sollten - wie in § 6 Abs. 6 S. 7 - nach dem Wort "ist" die Wörter "für ihn" eingefügt werden.</p> <p>DAG</p> <p>1 Amtszeit der Vorstandsmitglieder</p> <p>Die DAG spricht sich für eine gleichlange Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder von 6 Jahren in allen 4 Verbänden aus. Klärungsbedarf besteht bei der Wahl beim Lippverband, bei der Eschergesossenschaft und bei den Ruhrverbänden. Bisher gibt es dort eine gemeinsame Personalvertretung. In § 16.2.2. Lipp-RTV heißt es:</p> <p>Die Vorschläge für die Vertreter/innen der Angestellten und Arbeiter betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen. Bedeutet dies, daß im Jahre 1969 keine gemeinsame Personalvertretung aus Beschäftigten des Lippverbandes und der Eschergesossenschaft bzw. der Ruhrverbände mehr gewählt wird? Oder wird es so ausgelegt, daß die Vorstandsmitglieder der der Arbeitnehmerseite dem jeweiligen Verband angehören müssen?</p> <p>Es ist zu bedenken, daß auch von den internen Arbeitnehmer-Vertretern/innen innerbetriebliche Sachkompetenz und der Informationsfluß von den und an die Beschäftigten gewährleistet sein muß. Ist es dann nicht sinnvoll und notwendig,</p>	<p>bei der Größe des Verbandsgebietes (z.B. Ruhrverein; von Winterberg bis Duisburg), die Kandidatur an die Mitgliedschaft im Personalrat zu binden, um Fachwissen zu gewährleisten. Dann würde der von der DAG geforderte Kündigungsschutz entfallen.</p>	

MMV 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrkohlenverein (Ruhr-VG)</p>	<p>Beurlaubungsrecht vom 8. Juni 1933¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>§ 14 Die Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschäftsführern. Ein Geschäftsführer ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig.</p> <p>(2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, er soll eine für den Eintritt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprüfung abgelegt haben.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Geschäftsführung beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.</p> <p>(4) Für den Geschäftsführer gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(5) Für den weiteren Geschäftsführer und für die Dezernten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p>		<p>DRG Amts der Geschäftsführer/in</p> <p>Auch hier denken wir an eine Festschreibung in allen Gesetzen auf 3 Geschäftsführer/innen, wie sie im Eifel-Rur Gesetz festgesetzt ist. So erübrigen sich auch eventuelle Fall-Situationen bei Abteilungen.</p> <p>RV/RVU:</p> <p>12. Zu § 14: Die Geschäftsführung</p> <p>zu Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu § 7 verwiesen.</p>	

MMV10/2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhralsperrenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>C. Gemeinsame Vorschriften</p> <p>Erster Teil</p> <p>Allgemeines</p> <p>§ 15</p> <p>Verbandsgebiet</p> <p>Der Ruhrverband und der Ruhralsperrenverein (Verband) haben ihr Gebiet im oberirdischen Einzugsgebiet der Ruhr. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwert des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen „Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.</p>	<p>RV/RTV:</p> <p>13. Zu § 15: Verbandsgebiet</p> <p>In §. 1 sollte das Wort "oberirdischen" gestrichen werden. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 1 und § 8 verwiesen.</p>	
<p>Ruhrschiffahrtsgesetz Vom 3. Juni 1913¹⁾</p> <p>Ruhralsperrensgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 1 RRG</p> <p>(2) Das Gewässerschaftsgelände umfasst die Gebiete, die nach der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entwässern; seine Grenzen stellt der zuständige Minister fest.</p>		

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesperrenverein (RuhrVG)	Ruhrverbaltungs-gesetz Vom 2. Juni 1923 ¹⁾ Ruhrtalesperren-gesetz Vom 1. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 16 Übernahme von Aufgaben</p> <p>(1) Der Verband kann Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der Verbandsversammlung ganz oder teilweise übernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Verbandes; kommt das Einvernehmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag ebenfalls die Aufsichtsbehörde. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Verband im öffentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbehörde die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.</p> <p>(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Verbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>14. Zu § 16: Übernahme von Aufgaben</p> <p>Gemäß Abs. 1 und der Begründung zu § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 sollen die Verbände Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft obliegen, sukzessive nur (noch) im Einvernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft übernehmen können. Diese - in früheren Fassungen nicht enthaltene - Einschränkung berührt das Selbstverständnis der Verbände und läßt unter Umständen ihren gesetzlichen Auftrag leerlaufen. Sie stellt zu Lasten der Verbände eine gravierende Abänderung der geltenden gesetzlichen Regelungen z.B. für die Abwasserbeseitigungspflicht (§ 54 Abs. 1 LMG), die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung (§ 87 Abs. 3 LMG) und die Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 91 Abs. 2 LMG) dar. Die Verbände würden insoweit schlechter gestellt als jeder - noch so unbedeutende - Wasser- und Bodenverband nach der WVO. Diese Einschränkung, die insbesondere die Aufgabenerfüllung des Ruhrverbands durch die Beseitigung des seit jeher bestehenden Zugriffsrechts geradezu in Frage stellt, muß deshalb entfallen und durch die frühere Entwurfsfassung ersetzt werden.</p>	<p>RV / RTV:</p>	

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Fuhrleipenverein (RuhrVG)</p>	<p>Rehrrehabilitationsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Rehrtaulparierungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>Zweiter Teil Pflichten, Entseignung § 17 Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann die Geschäftsführung die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des Verbandes begründet werden. (2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren. (3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.</p>			

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesparrenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>Einleitungsparagrafen:</p> <p>(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er</p> <ol style="list-style-type: none"> das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit, das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befristeten Besitzum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt. <p>(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vor- teil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zu stellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Mit der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>Einleitungsparagrafen:</p> <p>Vom 5. Juni 1913¹⁾ Zentralsparvereingesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 27 RRG</p> <p>(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, auf den das Genossen gehörigen Grundstücken die nach dem Plane auszuführenden Anlagen herzustellen und zu erhalten.</p> <p>(2) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde ...²⁾, ob eine Anlage zu dem im Abs. 1 bezeichneten gehört ...³⁾.</p> <p>§ 27 RRG</p> <p>(3) Die Genossen können von der Genossenschaft Ersatz verlangen für den Nachteil, der für ihre Grundstücke entsteht. Auf den Nachteil ist der ihnen aus den Anlagen erwachsende Vorteil anzurechnen. Beträgt die Ersatzsumme mehr als einhundert Deutsche Mark, so sind die Vorschriften des Artikel 52 und des Artikel 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichem Gesetzbuche sowie der § 47 des Abzinsungsgesetzes vom 11. Juni 1874⁴⁾ anzuwenden.</p>	

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtaupferren- verein (RuhrVG)</p>	<p>Erhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Erhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>§ 18 Pflichten Dritter</p> <p>(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend</p> <p>(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.</p>			<p style="text-align: right;">201</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MMV 10/2131</p>

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrzollverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 19 Zulässigkeit der Enteignung</p> <p>Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.</p>	<p>Ruhrabhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhrzollvereinengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 20 PRG</p> <p>Soweit zur Ausführung der planmäßigen Anlagen des Eigentums an nicht dem Gesetzen gebotenen Grundstückes entzogen oder beschränkt werden muß, gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1974²⁾.</p> <p>15. Zu § 19: Zulässigkeit der Enteignung</p> <p>Hierzu erlauben wir uns den Hinweis, daß nach unserer Übersicht das "Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz" bisher nur als Gesetzentwurf vorliegt (Drucksache 10/3177).</p>	<p>101</p> <p>MM V 10 / 2131</p>

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrzalsperrenverein (RuhrVG)	Rechtsverhältnisse Vom 5. Juni 1913 ¹⁾ Rechtsverhältnisse Vom 5. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>Dritter Teil Innere Verfassung § 20 Selbstverwaltung, Verbandsorgane (1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung. (2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. (3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.</p>	<p>§ 8 RG Organe der Genossenschaft sind: 1. die Genossenschaftsversammlung; 2. der Vorstand.</p> <p>§ 9 RG Organe der Genossenschaft sind: 1. die Genossenschaftsversammlung; 2. der Vorstand.</p>	<p>16. Zu § 20: Selbstverwaltung, Verbandsorgane</p> <p>Nach übereinstimmender Auffassung der Vorstände und der Geschäftsführung sollte der Geschäftsführung eine Organstellung eingeräumt werden. Nur dies entspricht dem erklärten Ziel des Gesetzentwurfes, die Rechtsgrundlagen der Verbände zu einer modernen zukunftsorientierten Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage auszugestalten. Ergänzend verweisen wir auf ein von Professor Laur erstelltes Gutachten, das wir nachreichten werden.</p> <p>Abs. 2 sowie die einschlägigen Vorschriften müssen deshalb entsprechend geändert werden.</p>	

MMV 10/2131

Gesetz	Stellungnahme	Votum
<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrbeitsperrenverein (Ruhr-VG)</p> <p>§ 21 Satzung</p> <p>(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.</p> <p>(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Die Satzung bestimmt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> den Sitz des Verbandes, die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft, die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder, die Höhe des Beitrages für eine Stimmeneinheit, das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen, die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes, das Nähere zum Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung, die Formen der Bekanntmachungen. 	<p>Ruhrbeitsperrengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhrbeitsperrengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 6 RRG</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind, nach der Satzung.</p> <p>§ 4 RTG</p> <p>Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind, nach der Satzung.</p> <p>§ 7 RRG</p> <p>(1) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung.</p> <p>(2) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.</p> <p>§ 3 RTG</p> <p>(1) Über die Satzung und ihre Änderung beschließt die Genossenschaftsversammlung. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.</p> <p>§ 6 RRG</p> <p>(2) Diese muß Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Sitz der Genossenschaft; die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen sowie die Festsetzung des Mindestbeitrags für die Eigentümer der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Anlagen; Art und Umfang, Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen im allgemeinen; <ol style="list-style-type: none"> die Aufstellung eines Landwirtschaftskassiers, Beides erfolgt, wo es nach den örtlichen Verhältnissen angebracht erscheint, namentlich da, wo die bisherige Kulturart oder die Waldbestände durch Einrichtungen der Genossenschaft gefördert werden; hierüber entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Minister; die Festsetzung eines Einheitsbeitrags für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet; die Bildung von Gruppen (§ 9 Abs. 4) und die Wahl der Gruppenvertreter; 	<p>Stellungnahme</p>

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrabsperrverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>Ruhrabsperrungsgesetz Vom 4. Juni 1913¹⁾</p> <p>Ruhrabsperrungsgesetz Vom 4. Juni 1913¹⁾</p> <p>6. die Copesstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Mitglieder;</p> <p>7. die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurlaubung ihrer Beschlüsse;</p> <p>8. den Haushaltsplan und die Grundsätze für die Veranlagung;</p> <p>9. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Beratungsausschusses, seine Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie die Entscheidung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;</p> <p>10. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;</p> <p>11. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die nach dem Gesetze der Satzung oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu veröffentlichen sind;</p> <p>12. die Form der im § 13 Abs. 1 Satz 1 und im § 16 Satz 1 vorgeschriebenen Zustellung.</p> <p style="text-align: center;">14 RTG</p> <p>Diese muß Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Sitz der Genossenschaft; die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen; die Festsetzung eines Einheitszinses für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet; die Copesstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung und die Vertretung abwesender Mitglieder; die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlussfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurlaubung ihrer Beschlüsse; die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinnes der Triebwerkbetreiber; den Haushaltsplan und die getauerten Grundsätze für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung oder Erhöhung aus besonderen Rücksichten (§§ 14, 14a, 16²⁾). 		

MMV 10/2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrspartenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.</p> <p>(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,</p> <p>b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,</p> <p>c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.</p>	<p>Ruhrabhaltungsgezet Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhrabsperrungsgezet Vom 4. Juni 1913¹⁾</p> <p>8. die Unterverteilung der Beiträge zum Ruhrverband²⁾;</p> <p>9. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29), die Einberufung und Beschäftigbarkeit des Berufungsausschusses sowie die Entscheidung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;</p> <p>10. die Anlegung des Genossenschaftsvermögens;</p> <p>11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;</p> <p>12. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die nach dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu veröffentlichen sind;</p> <p>13. die Form der im § 29 Abs. 1 Satz 1 und im § 23 Satz 1 vorgeschriebenen Zustimmung.</p> <p>§ 7 RFG</p> <p>(3) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg zu veröffentlichen.</p> <p>§ 9 RFG</p> <p>(2) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnberg und Düsseldorf zu veröffentlichen.</p>	

Gesetz über den Fuhrverband und den Fuhrleitersperen- verein (FuhrVG)	Rechtsabhaltungsge- setz Vom 2. Juni 1949 ¹⁾ Rechtsabhaltungsge- setz Vom 5. Juni 1949 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 22 Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsver- sammlung</p> <p>(1) In der Verbandsversammlung kann das Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsbe- rechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, ändert das Stimmrecht in der Verbandsversammlung.</p>	<p>§ 10 RRG Jeder stimmberechtigte Genosse kann sich in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen, doch darf er höchstens so viele Vertreter entsenden, als er Stimmen führt.</p> <p>§ 9 RRG (6) Die Vertreter der Gemeinden (Gutsbezirke), die zur Genossenschaftsversammlung entsendet werden, dürfen nicht in einer der im § 4 Nr. 1 und 3 bezeichneten Unternehmungen beruflich tätig sein. Darüber, ob das der Fall ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde ...²⁾.</p>		
<p>(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 5 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 3.</p> <p>(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, wer - ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein - Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 11. Februar 1949 (GS. NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... 1989 (GV. NW S. ...), ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer solchen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht Pachter eines Mitgliedes des Verbandes sein.</p>	<p>§ 9 RRG Jeder stimmberechtigte Genosse kann sich in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen, doch darf er höchstens so viele Vertreter entsenden, als er Stimmen führt.</p>		

MMV 10/2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrakademieverein (RuhrVG)	Rechtsbehaltengesetz Vom 5. Juni 1913 1) Wahlbehaltengesetz Vom 5. Juni 1913 1)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 23</p> <p>Aufgaben der Versbandsversammlung</p> <p>(1) Die Versbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsrichtlinien. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.</p> <p>(2) Der Versbandsversammlung bleibt ferner vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Versbandsversammlung, 2. die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen, 3. die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans, 4. die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und Wahl der Rechnungsprüfer, 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes, 6. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes, 7. die Aufstellung der Übersichten, 8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben, 9. die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter. 	<p>Ru / RTV:</p> <p>17. Zu § 23: Aufgaben der Versbandsversammlung</p> <p>In Absatz 2 Nr. 4 müssen die Wörter "und Wahl der Rechnungsprüfer" gestrichen werden. Die geltenden Bestimmungen kennen keine "Rechnungsprüfer" im hier gemeinten Sinn. Die Prüfung der Jahresrechnung durch eine von der Versbandsversammlung zu bestellende "Prüfungsstelle" ist völlig ausreichend.</p> <p>Ru / RTV:</p> <p>Abs. 2 Nr. 9 muß auch die Abberufung (vgl. § 36 Abs. 3 S. 4) der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter erwähnt werden.</p> <p>Ru / RTV:</p> <p>Die "Abwahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter" (§ 6 Abs. 7 und § 13 Abs. 7) sollte in den Katalog aufgenommen werden.</p>		

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrabsperrverein (RuhrVG)	Rechtsbehaltungsprotokoll vom 5. Juni 1943 ¹⁾ Ruhrabsperrprotokoll vom 5. Juni 1943 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 24 Sitzungen der Verbandsversammlung. Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn</p> <p>a) der Vorstand dies beschließt oder</p> <p>b) Stimmberechtigte die mindestens ein Viertel der sich aus § 5 bzw. § 12 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigt.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.</p> <p>(5) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen.</p>			

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrlebensverein (RuhrVG)

Rehrbehaltengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾
Ruhrlebensvereingesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾

Stellungnahme

Votum

UMU:

(7) Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Regierungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

24 § 24 Abs. 7 Ruhrverbändegesetz:

Die Naturschutzverbände begreifen die Absicht, im Rahmen der Mithilfe der Ruhrverbände die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Zulassung von Vertretern der anerkannten Naturschutzverbände zur Verbandsversammlung zu berücksichtigen.

Da die Belange des Natur- und Umweltschutzes durch die Verbandsaufgaben besonders betroffen sind, halten wir jedoch ein Stimmsrecht der Vertreter der Naturschutzverbände für notwendig. Nach der amtlichen Begründung zu § 24 Abs. 7 Ruhrverbändegesetz soll die beratende Funktion der Vertreter der Naturschutzverbände hier ausreichen, da die Unternehmen des Verbandes weitgehend materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen, in denen über die ökologischen Belange mitzuentschieden ist.

Was in der amtlichen Begründung genannte Argument kann von den anerkannten Naturschutzverbänden nicht getragen werden. Die grundsätzlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 23 Ruhrverbändegesetz nehmen Weichenstellungen für die langfristige Entwicklung des Verbandsgebietes vor, bei denen die ökologischen Belange im Sinne einer Umweltvorsorge (schwerwiegend) berücksichtigt werden müssen. Die spätere Entscheidung über ökologische Belange in materiell-rechtlichen Einzelverfahren kann eine frühzeitige Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Verbandsversammlung nicht ersetzen, zumal nicht alle Unternehmen des Verbandes materiell-rechtlichen Verfahren unterliegen.

Ferner aber ist eine Gleichbehandlung der nach § 24 Abs. 7 vorgesehenen Teilnehmer mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung erforderlich, indem ihnen die gleichen Informationen zugänglich gemacht werden wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern.

Die Naturschutzverbände fordern daher das Stimmsrecht in der Verbandsversammlung, sowie folgende Ergänzung des 24 Abs. 7 Ruhrverbändegesetz:

"Ihnen sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberechtigten) Mitgliedern."

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhralsparnverein (RuhrVG)	Ehrentätigkeitsgesetz Vom 5. Juni 1913 1) Ruhralsparnvereins Vom 5. Juni 1913 1)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 25 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.</p> <p>(2) Der Vorstand wählt drei Geschäftsführer, von denen er einen zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt die Dezerenten.</p> <p>(3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und der Dezerenten aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.</p> <p>(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsordnung für den Vorstand, 2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen, 3. den Entwurf der Veranlagungsrichtlinien, 4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, 5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge, 6. die Entwürfe der Übersichten, 7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen, 8. die Übernahme von Anlagen, 9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs, 10. die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren, 11. die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes, 12. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit insbesondere über die Eingehung von Burgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung. 	<p>BRG: Geschäftsführung</p> <p>Es reicht auch nicht aus, daß der/die für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer/in möglichst mit Zustimmung der Arbeitnehmer-Vereiner/innen vom Vorstand gewählt werden soll. Wir halten es für geboten, daß die Wahl nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmer/innenvertretung erfolgt.</p> <p>ZV/RTV: 18. zu § 25: Aufgaben des Vorstandes</p> <p>In Abs. 3 S. 1 ist die Verweisung auf "Absatz 2 Satz 1" unverstänlich. Dies muß überprüft und korrigiert werden.</p> <p>ZV/RTV: Im Hinblick darauf, daß der Geschäftsführung gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 die sogenannte Lückenkompetenz zusteht, muß in Abs. 4 das mißverständliche Wort "insbesondere" durch das Wort "ferner" ersetzt werden.</p>		

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtaispennverein (Ruhr-VG)	Rubrikhaltungsgegesetz Vom 5. Juni 1913 ¹⁾ Rubrikpariergegesetz Vom 5. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>13. die Bildung von oder den Eintritt in Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteiligung an stiller Gesellschaften an einem Handelsgewerbe.</p> <p>14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung.</p> <p>15. die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 17 Abs. 5, 34 Abs. 3, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 Biggeltaispargegesetz); Anträge der Verbandsmitglieder gemäß § 80 der Verwalterungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld.</p> <p>16. die Bestellung von Beauftragten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Abfallgesetz und dem Bundes-Immisionschutzgesetz.</p> <p>17. den Abschluß und die Kündigung von Tarifverträgen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Diensträfte.</p> <p>18. den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Dezernenten.</p> <p>19. die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.</p> <p>20. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet.</p> <p>21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle.</p> <p>22. die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anordnungen.</p> <p>23. die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsführung und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.</p>		<p>RV FRÜY:</p> <p>Da nach der Konzeption des Gesetzentwurfes § 25 für beide Verbände gelten soll, in Abs. 4 Nr. 15 im Hinblick auf den Biggebeitrag aber hierfür nur der RVV-Vorstand und in Nr. 16 insgesamt nur der RV-Vorstand zuständig sein kann, erscheint insoweit die Zusammenfassung der Zuständigkeiten in einer Bestimmung ohne eine Differenzierung nicht sachgerecht.</p>	

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrabsperrverein (Ruhr-VG)</p>	<p>Ruhrverbandsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhrabsperrergesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>§ 26 Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 24 Abs. 7 gilt entsprechend. (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt. (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden. (4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde. (5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. (6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben. (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.</p>	<p>MMV 10/2131</p>	<p>213</p>	

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalespannen- verein (RuhrVG)</p>	<p>Rehrbehaltungsgeesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Rehrtalespannengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>§ 27 Aufgaben der Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle. (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. (3) Innerhalb der Geschäftsführung leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.</p>	<p>RV PRIV: 19. Zu § 27: Aufgaben der Geschäftsführung Die Begründung zu Abs. 1 S. 1 und 2 (S. 52) sollte mit der vorliegenden Entwurfsfassung in Einklang gebracht werden.</p>		<p style="text-align: right;">214</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MMV 10/2131</p>

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalperlenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 28 Vertretung des Verbandes</p> <p>(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorsetzter der Geschäftsführer.</p> <p>(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Sie sind vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters. Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftenbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.</p>	<p>§ 11 RRG § 11 RTG</p> <p>(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.</p>	<p>RV / R.T.V.:</p> <p>20. Zu § 28: Vertretung des Verbandes</p> <p>In Abs. 2 S. 2 ist unklar, vor in welchen Fällen unterzeichnen muß. Es muß hier im Gesetzestext klarstellend heißen:</p> <p>"Sie sind von der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen ..."</p> <p>Abs. 2 S. 3 sollte zu einem neuen Abs. 3 werden, da dieser Satz sich sowohl auf die Regelung in Abs. 1 als auch die in Abs. 2 bezieht.</p>
<p>§ 11 RRG § 11 RTG</p> <p>(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.</p> <p>Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.</p>	<p>RV / R.T.V.:</p> <p>20. Zu § 28: Vertretung des Verbandes</p> <p>In Abs. 2 S. 2 ist unklar, vor in welchen Fällen unterzeichnen muß. Es muß hier im Gesetzestext klarstellend heißen:</p> <p>"Sie sind von der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen ..."</p> <p>Abs. 2 S. 3 sollte zu einem neuen Abs. 3 werden, da dieser Satz sich sowohl auf die Regelung in Abs. 1 als auch die in Abs. 2 bezieht.</p>	<p>RV / R.T.V.:</p> <p>20. Zu § 28: Vertretung des Verbandes</p> <p>In Abs. 2 S. 2 ist unklar, vor in welchen Fällen unterzeichnen muß. Es muß hier im Gesetzestext klarstellend heißen:</p> <p>"Sie sind von der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen ..."</p> <p>Abs. 2 S. 3 sollte zu einem neuen Abs. 3 werden, da dieser Satz sich sowohl auf die Regelung in Abs. 1 als auch die in Abs. 2 bezieht.</p>

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesperrenverein (RuhrVG)	Rechtsverhältnisse vom 1. Juni 1913 Ruhrtalesperrenverein vom 1. Juni 1913	Stellungnahme	Votum
<p>Vierter Teil Haushalt, Beiträge</p> <p>5 29 Haushaltsplan, Finanzplan</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushaltsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> benötigten Einnahmen. zu leistenden Ausgaben. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen <p>Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaftsjahr nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.</p> <p>(3) Der Verband legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit</p>	<p>16 RTG</p> <p>(1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind, nach der Satzung.</p> <p>(2) Diese muß Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Haushaltsplan und die Grundsätze für die Veranlagung. <p>14 RTG</p> <p>Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetz geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung oder Erhöhung aus besonderen Rücksichten (§§ 14, 14a, 16⁷). 	<p>21. Zu § 29: Haushaltsplan, Finanzplan</p> <p>Diese Vorschrift berücksichtigt nicht die sich aus dem Biggetal- sperrengesetz ergebenden Besonderheiten. Die entsprechenden Regelungen (vgl. § 14 Abs. 2 und 4 der Satzung für den Ruhrtalesperrenverein) müssen deshalb noch eingearbeitet werden.</p>	<p>Die in Abs. 3 vorgesehene Genehmigungspflicht besteht nach der geltenden Rechtslage nicht. Sie stellt eine gravierende Einschränkung der Selbstverwaltung dar, für deren Notwendigkeit weder aus der Begründung noch sonst eine Rechtfertigung ersichtlich ist. Sie widerspricht auch der Zielvorstellung des Entwurfs, bisherige Genehmigungspflichten abzubauen (vgl. D Kosten). Abs. 3 sowie die darauf aufbauende Formulierung in Abs. 5 S. 1 müssen deshalb entfallen.</p>

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhralsparren- verein (RuhrVG)</p>	<p>Ruhrerhaltungsgesetz Von 5. Juni 1913¹⁾ Ruhralsparrenengesetz Von 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplans keine Einwendungen erhebt.</p> <p>(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist anzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.</p> <p>(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und - soweit notwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.</p> <p>(6) Die Versammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3 bzw. § 10 Abs. 2) abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.</p>			<p style="text-align: right;">217</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MM V 10 / 2131</p>

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrzäpperrn- verein (RuhrVG)</p>	<p>§ 30 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p> <p>(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aus- gaben dürfen nur in Fällen eines unvorherge- sehenen und unabwendbaren Bedürfnisses gelei- stet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.</p> <p>(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf die Geschäfts- führung nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Geneh- migung vorzulegen.</p>	<p>Rehabilitationsgesetz Vom 2. Juni 1923¹⁾ Rehabilitationsgesetz Vom 2. Juni 1913¹⁾</p>		<p>Stellungnahme</p>		<p>Votum</p>	<p style="text-align: center;">MMV 10/2131</p> <p style="text-align: right;">118</p>
--	--	--	--	----------------------	--	--------------	--

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)	Behrbehaltengesetz Vom 8. Juni 1913 ¹⁾ Erhaltungsgesetz Vom 8. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 31 Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen</p> <p>(1) Der Verband soll zur Sicherung der Hauswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden.</p> <p>(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.</p>	<p>RU/RTV:</p> <p>22. Zu § 31: Rücklagen, Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen</p> <p>Gesetz und Satzung für Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein sehen derzeit eine Prüfung durch den Landesrechnungshof nicht vor.</p> <p>Abs. 2 S. 2 würde eine Aufrechterhaltung dieser Rechtslage verhindern und damit - ohne einleuchtenden Grund - eine weitere Einschränkung der sich auch in diesem Punkt bewährten Selbstverwaltung bewirken. Abs. 2 S. 2 ist deshalb zu streichen.</p>		

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Rührverband und den Rührleitungsverein (Rühr-VG)	Behaltengesetz Vom 5. Juni 1913 ¹⁾ Erhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 32</p> <p>Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.</p> <p>(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.</p> <p>(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 24 Abs. 2 des Landeswassergesetzes auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.</p> <p>(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die durch das ausgeschiedene Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.</p>	<p>Behaltengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Erhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 12¹⁾ RRG.</p> <p>(1) Die durch die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Genossen zu decken</p> <p>§ 12 RRG</p> <p>(1) Soweit die zur Erreichung des in § 2 bezeichneten Zwecks erforderlichen Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der Genossen aufzubringen. Der § 104 des Wassergesetzes vom 7. April 1913¹⁾ findet keine Anwendung.</p>		

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalparvenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 33 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführt oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.</p>	<p>Beitragsmaßstabgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhrtalparvenngesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 12 RTG</p> <p>(1) Soweit die zur Erreichung des im § 2 bezeichneten Zweckes erforderlichen Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der Genossen aufzubringen. Der § 104 des Wassergesetzes vom 7. April 1913²⁾ findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft können auch über das im Abs. 1 bezeichnete Bedürfnis hinaus Beiträge gesammelt werden.</p> <p>§ 13 RTG</p> <p>Die Beiträge werden auf die Wasserentnehmer und die Triebwerksbesitzer verteilt.</p> <p>§ 14 RTG</p> <p>(1)¹⁾ Die Wasserentnehmer haben unbeschadet der Vorschrift der §§ 14 a und 15 nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten.</p> <p>(2)¹⁾</p> <p>(3)¹⁾ Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird und je nach dem Interesse an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers.</p> <p>(1) ist ein Recht zur Wasserentnahme auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913²⁾ verliehen oder bestimmt, so ist für einen durch die Satzung zu bestimmenden Teil der verliehenen oder sichergestellten Wassermenge der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn die Entnahme unter diesem Teile bleibt oder eingestellt wird. Die Satzung bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab dieser Beitrag zu zahlen ist.</p> <p>§ 15 RTG</p> <p>(1) Wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Flußgebiet als dem der Ruhr Wasser entnimmt und infolgedessen seine Wasserentnahme aus dem Flußgebiet der Ruhr verringert oder einstellt, so hat er als Beitrag denjenigen Beitrag, der vor der Verringerung oder Einstellung gezahlt werden mußte, weiter zu entrichten; über den Betrag hinaus, der von ihm vor der Verringerung oder Einstellung zu zahlen war, darf er nicht befreit werden. Diese Verpflichtung fällt fort, sobald und insoweit die Beiträge der Verbleibenden und der neu hiazukommenden Wasserentnehmer zusammen mit den übrigen Einnahmen ohne Veränderung des Beitragsatzes zur Deckung der Lasten ausreichen, die die Genossenschaft zur Zeit der höchsten Wasserentnahme jenes Wasserentnehmers übernommen hatte.</p> <p>(2) Solange ein Wasserentnehmer nach Abs. 1 Beiträge an die Genossenschaft zu entrichten hat, bleibt er</p>	<p>Votum</p>

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)	Ruhrtalsperren-Gesetz Vom 2. April 1923 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
	<p>§ 16 RTG</p> <p>Die Beiträge einzelner Wassereigentümer können ermäßigt werden, wenn besondere Verhältnisse oder Billigkeitsgründe vorliegen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>§ 17 RTG</p> <p>(1) Die Triebwerksbesitzer haben vom 1. Januar 1920 ab nach dem Kraftgewinn, den sie durch die Vermehrung der Wassermenge aus den Talsperren erzielen, Beiträge zu entrichten.</p> <p>(2)¹⁾</p> <p>§ 18 RTG</p> <p>(1) Den Wassereigentümern und Triebwerksbesitzern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Mitgliedschaft oder Vertrag verpflichtet sind, Beiträge an Talsperren-Gesellschaften im Fließgebiete der Ruhr oder ihrer Nebenflüsse zu leisten, werden die entsprechenden Beiträge und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vertraglich festgesetzten Beiträge auf die nach den §§ 12 bis 17 zu zahlenden Beiträge angesetzt. Wird ein solches Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge zu solchen Gesellschaften vertraglich übernommen, so erfolgt die Anrechnung nur in der Höhe, in welcher der Ruhrtalsperrenverein der Übernahme zugestimmt hat.</p> <p>(2) Werden nach erfolgter Tüftung des für die Errichtung einer Talsperre aufgewendeten Kapitals die Beiträge zur Gesellschaft ermäßigt, so erfolgt die Anrechnung weiter in Höhe der im Laufe der gesamten Tüftungsdauer durchschnittlich gezahlten Beiträge zur Gesellschaft.</p> <p>(3) Eine Anrechnung findet nicht statt auf Beiträge, die an den Ruhrtalsperrenverein für andere Talsperren zu zahlen sind.</p>		
	<p>§ 19¹⁾ RTG</p> <p>Die Jahresbeiträge der Gesellschaft an den Ruhrverband werden auf die Wassereigentümer verteilt nach dem Vortheile, der ihnen aus der Reinhaltung erwächst, und dem Schaden, den sie verursachen. Die Triebwerksbesitzer bleiben von diesem Beitrag befreit.</p>		

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtafelbergverein (RuhrVG)	Rehrrehabilitationsgesetz Vom 2. Juni 1913 ¹⁾ Rehrtafelberggesetz Vom 2. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>(2) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 dem Ruhrverband entstehenden Kosten sind durch Beiträge der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bezeichneten Mitglieder, die Abwasser ableiten, sowie durch die Wassereintnehmer im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Wassereintnehmer haben jedoch nur zu den Kosten für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie zu den Kosten für Maßnahmen zur Entsorgung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstiger fester Stoffe beizutragen, und zwar entfallen auf sie von diesen Kosten 33 1/2 vom Hundert; hierzu gehören auch Aufwendungen für Maßnahmen, die Abwasserbehandlungsanlagen ersetzen oder ergänzen oder deren Unterhaltung, Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sowie zu den Kosten für Maßnahmen zur Entsorgung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstiger fester Stoffe beizutragen, und zwar entfallen auf sie von diesen Kosten 33 1/2 vom Hundert; hierzu gehören auch Aufwendungen für Anlagen oder Arbeiten, die Reinigungsanlagen ersetzen oder ergänzen.</p> <p>(3) Der Vorstand verleiht die einzelnen Genossen zu dem Betrag, er stellt darüber eine Liste auf. Bei der Veranlagung der in § 4 Nr. 1, 2 bezeichneten Genossen sind die durch die Menge und Beschaffenheit des Abwassers hervorgerufene Verunreinigung und die zur Beseitigung dieser Verunreinigung bedingten Aufwendungen der Genossenschaft und, sofern ihnen aus der Reinhaltung Vorteile erwachsen, diese Vorteile vornehmlich zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 12⁷⁾ RRG</p> <p>(1) Die durch die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Genossen zu decken. Der Ruhrtafelbergverein hat jedoch nur zu den Kosten für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Reinigungsanlagen beizutragen, und zwar entfallen auf ihn von diesen Kosten 41 vom Hundert ab 1. Januar 1909, 38 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1908, 35 vom Hundert ab 1. Januar 1907, 33 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1906, 31 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1905, 29 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1904, 27 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1903, 25 vom Hundert ab 1. Januar 1902, 23 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1901, 21 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1900, 19 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1899, 17 1/2 vom Hundert ab 1. Januar 1898; hierzu gehören auch die Aufwendungen für Anlagen oder Arbeiten, die Reinigungsanlagen ersetzen oder ergänzen.</p> <p>(2) Der Vorstand verleiht die einzelnen Genossen zu dem Betrag, er stellt darüber eine Liste auf. Bei der Veranlagung der in § 4 Nr. 1, 2 bezeichneten Genossen sind die durch die Menge und Beschaffenheit des Abwassers hervorgerufene Verunreinigung und die zur Beseitigung dieser Verunreinigung bedingten Aufwendungen der Genossenschaft und, sofern ihnen aus der Reinhaltung Vorteile erwachsen, diese Vorteile vornehmlich zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Menge und Beschaffenheit des Abwassers der in § 4 Nr. 1 bezeichneten Unternehmungen, die den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht erreichen, sowie der ihnen aus der Reinhaltung erwachsende Vorteil sind bei der Veranlagung der Genossen zu berücksichtigen, in dem sie liegen.</p>	<p>23. Zu § 33: Beitragsmaßstab</p> <p>In Abs. 2 S. 2 muß das vor den Wörtern "anfallenden Klärschlämme" stehende Wort "Abwasserbehandlungsanlagen" durch das Wort "Verbandsanlagen" ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen.</p> <p>Im weiteren muß es in Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz anstelle "sonstiger fester" richtigerweise "sonstigen festen" heißen.</p> <p>Das Wort "Grubenwassers" in Abs. 2 S. 4 muß gestrichen werden, wenn - entgegen den obigen Ausführungen zu § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 "Bergwerke" nicht mehr Mitglieder des Ruhrverbands sein sollen.</p> <p>Für die Veranlagung zum Ruhrverband muß eine Bestimmung, die dem § 12 Abs. 3 RRG entspricht, eingefügt werden.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen lassen im übrigen auch unter Heranziehung der Begründung nicht erkennen, wer im Hinblick auf die in § 9 Abs. 1 vorgesehene gravierende Erweiterung des Aufgabenkataloges des Ruhrtafelbergvereins die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen hat. Dies gilt insbesondere für die nicht definierte Aufgabe "Regelung des Wasserabflusses", soweit sie über § 9 Abs. 2 hinausgeht, aber auch für die "Sicherung des Hochwasserabflusses" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und die "Renaturierung" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. auch schon die obigen Ausführungen zu § 9).</p> <p>Diese Regelungslücke muß deshalb geschlossen werden.</p> <p>Für die Kosten der "Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung" (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) sollen gemäß Abs. 4 S. 1 die "Wassereintnehmer" einstehen. Dies ist zu pauschal formuliert, denn hierfür kommen - im Gegensatz zu der Aufgabe gemäß § 9 Abs. 2 - nicht "alle" Wassereintnehmer in Frage, sondern nur die durch eine bestimmte Anlage unmittelbar Begünstigten. Soweit die Begünstigten das Wasser nicht selber entnehmen, sondern an einem Übergabepunkt erhalten (vgl. die amtliche Begründung S. 45), sie das Wasser also nur "mittelbar" entnehmen bzw. fördern, paßt für sie nicht die Bestimmung in Abs. 4 S. 2 und 3, denn diese erfaßt nur die (unmittelbare) Entnahme (vgl. die obigen Ausführungen zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Auch insoweit muß deshalb eine Präzisierung erfolgen.</p>	

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)	Ruhrtalsperrenverein vom 1. Juni 1913 ¹⁾ Ruhrtalsperrenvereinsgesetz vom 1. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>(3) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 dem Ruhrtalsperrenverein entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Mitglieder zu decken, die die nachteiligen Veränderungen verursacht haben.</p> <p>(4) Die Kosten, die dem Ruhrtalsperrenverein für die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie für den Ausgleich der Wasserführung gemäß § 9 Abs. 2 entstehen, sind durch Beiträge der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Beiträge richten sich nach dem Vorkommenstrom des von diesen Mitgliedern entnommenen Wassers. Die Berechnung der Beiträge richtet sich danach, ob das entnommene Wasser dem Verbandsgebiet dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird, und nach dem Maß des Interesses an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers.</p> <p>(5) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Verbandstag an berücksichtigt.</p>	<p>§ 4 RTG</p> <p>(2) Ergibt sich bei Feststellung der entnommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verlässliche oder sichergestellte Wassermenge entnommen hat, so hat er einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf dem Beitrag für die Mehrentnahme zu zahlen.</p> <p>(3) Genossen, deren Wasserentnahme eine durch die Satzung zu bestimmende Menge überschreitet, sollen sich das Recht zur Entnahme nach den Bestimmungen des Wassergesetzes vorbehalten oder sicherstellen lassen.</p> <p>(4) Diese Genossen haben für ihre Wasserentnahme nach dem 1. Januar 1924 einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschlag auf ihren Beitrag zu zahlen, wenn das Recht der Wasserentnahme nicht verliehen oder sichergestellt wird, es sei denn, daß die Entnahme von Wasser aus der Ruhr auf der Strecke zwischen der Steinbrücke bei Mülheim (Ruhr) und dem Rhein auf Grund eines gemäß § 49 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913¹⁾ erhobenen Widerspruchs verzagt wird.</p>		

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesperrenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p> (6) Der Verband hat nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 Veranlagungsrichtlinien zu erlassen, die den Mitgliedern gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind. </p>	<p> Ruhrverhaltensgesetz Vom 5. Juni 1923¹⁾ Ruhrtalesperrengesetz Vom 5. Juni 1923¹⁾ § 6 RRG </p> <p> § den Haushaltsplan und die Grundsätze für die Veranlagung. </p> <p> § 20 RRG Die Beitragsliste ist in den ersten fünf Jahren jährlich aufzustellen, später in regelmäßigen Zwischenräumen, welche die Gewerkschaftsverammlung bestimmen. Diese kann dabei Grundsätze für die künftigen Veranlagungen aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. </p>	

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruilverband und den Fuhrtafelnverein (FuhrVG)</p>	<p>Einvernehmlich</p>	<p>Votum</p>
<p>Veranlagung</p> <p>§ 34</p> <p>(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet die Geschäftsführung nach den Veranlagungsrichtlinien die Beiträge. Sie führt diese - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Die Geschäftsführung teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlungsstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>§ 13⁷⁾ RTG</p> <p>(1) Der Vorstand stellt einen Abdruck der Beitragsliste und der dazu nötigen Erläuterungen dem Genossen zu und weist sie dabei darauf hin, daß sie Einwendungen erheben können. Die Zustimmung kann dadurch erteilt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste nebst Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, öffentlich bekanntmacht.</p> <p>(2) Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen, sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.</p> <p>§ 20¹⁷⁾ RTG</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Beiträge (§§ 13 bis 19) in einer Beitragsliste auf, stellt einen Abdruck davon mit den dazu nötigen Erläuterungen dem Genossen zu und weist sie dabei darauf hin, daß sie Einwendungen erheben können. Die Zustimmung kann dadurch erteilt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste nebst Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, öffentlich bekanntmacht.</p> <p>(2) Gegen die Beitragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriftlich bei dem Vorstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.</p> <p>§ 16 RTG</p> <p>Dem Genossen ist eine Mitteilung über die festgesetzten Jahresbeiträge (Veranlagungsbescheid) ¹⁷⁾ zusammenzustellen. Diese sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen... ¹⁷⁾. Durch Beschluß des Vorstandes können auch andere Zahlungsformalen festgesetzt werden ¹⁷⁾.</p> <p>§ 23 RTG</p> <p>Dem Genossen ist eine Mitteilung über die festgesetzten Jahresbeiträge (Veranlagungsbescheid) ¹⁷⁾ zusammenzustellen. Diese sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.</p>
<p>(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über seine Rechte und Pflichten unter Befolgung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsrichtlinien zu unterrichten.</p>		

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrleistungsverein (RuhrVG)	Behördenhaltungsgebot Vom 5. Juni 1913 ¹⁾ Berufungsgebot Vom 5. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.</p> <p>(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussetzlichen Beitragsverhältnis festsetzen.</p> <p>(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbarer Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage möglich ist.</p>	<p>§ 22 RRG</p> <p>(1) Über den Widerspruch gegen Veranlagungsbescheide entscheidet der Berufungsausschuß¹⁾.</p> <p>(2)²⁾</p> <p>(3) Über den Widerspruch bei Streitigkeiten darüber, ob Elpeltimer der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Anlagen zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitragsätze zu dem Genossenschaftskonten veranlagt werden können, entscheidet der Berufungsausschuß¹⁾.</p>	<p>§ 18 RRG</p> <p>(1) Füllen Beiträge bei der Einziehung aus, so können sie in einer Nachtragsliste auf die Genossen verteilt werden, sofern nicht der angefallene Beitrag dem nächsten Jahresbeitrage zugerechnet wird. Werden schon gezahlte Beiträge infolge von Widersprüchen¹⁾ abgesetzt, so sind sie zu ersetzen und gleichfalls in einer Nachtragsliste auf die Genossen zu verteilen oder von dem nächsten Jahresbeitrag abzurechnen.</p> <p>(2) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Anlagen oder Unternehmungen der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Art neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können die Elpeltimer in einer Nachtragsliste veranlagt werden.</p> <p>(3) Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste²⁾ gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsliste.</p> <p>§ 26 RRG</p> <p>(1) Füllen Beiträge bei der Einziehung aus, so können sie in einer Nachtragsliste auf die Genossen verteilt werden, sofern nicht der angefallene Betrag dem nächsten Jahresbeitrage zugerechnet wird. Werden schon gezahlte Beiträge infolge eines Widerspruchs¹⁾ abgesetzt, so sind sie zu ersetzen und gleichfalls in einer Nachtragsliste auf die Genossen zu verteilen oder von dem nächsten Jahresbeitrag abzurechnen.</p> <p>(2) Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraumes Anlagen oder Unternehmungen der im § 1 bezeichneten Art neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können sie in einer Nachtragsliste veranlagt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste²⁾ gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsliste.</p>	

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrzäpferverein (RuhrVG)</p>	<p>Rehrerhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Rehrzäpfergesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.</p> <p>(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Saumniszuschlag zu zahlen, den die Geschäftsführung festsetzt und einzieht.</p>			<p style="text-align: center;">MM V 10 / 2131</p> <p style="text-align: right;">218</p>

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalespermenverein (RuhrVG)</p> <p>§ 35 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge. Vollstreckung</p> <p>(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.</p> <p>(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Geschäftsführung, die sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.</p> <p>(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pächter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer sonstigen Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 34 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.</p> <p>(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Beitreibungsrechtsgesetz Vom 5. Juni 1943¹⁾ Beitreibungsverordnungsrecht Vom 5. Juni 1943¹⁾</p> <p>§ 17¹⁾ RRG</p> <p>Die Beiträge der Genossen sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungsverfahren beigegeben werden. Das Beitragsverfahren kann sich auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten richten. Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.</p> <p>§ 24¹⁾ RTG</p> <p>Die Beiträge der Genossen sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungsverfahren beigegeben werden. Das Beitragsverfahren kann sich auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten richten. Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungsersuchen.</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
--	--	----------------------	--------------

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhralsperrenverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>Fünfter Teil Widerspruchsausschuß § 36 Widerspruchsausschuß (1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft, sechs weiteren von der Verbandsversammlung zu wählenden Mitgliedern, wovon beim Ruhralsperrenverein ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 22 Abs. 3 sein muß. Im übrigen müssen die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 vorliegen. Die Mitgliedergruppen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 bzw. nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein. <p>Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.</p>	<p>Rehrerhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Rehralsperrenengesetz Vom 6. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 23¹⁾ RRG</p> <p>Der Berufungsausschuß besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Landes- oder Kreisamtsbeamten als Vorsitzendem, der keinem der beteiligten Kreise durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angehören darf, einem Mitglied des Oberbergamts Dortmund, das dieses ernannt, einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden technischen Landesbeamten; sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, die dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Zwei Mitglieder müssen nach ihrem Beruf dem in § 4 Nr. 1 bezeichneten, zwei dem dem Rehralsperrenverein bildenden Unternehmungen und zwei dem Kreis- oder Gemeindevertretungen des Genossenschaftsgebietes angehören; die letztgenannten beiden Mitglieder dürfen nicht in einer der in § 4 Nrn. 1 und 3 genannten Unternehmungen beruflich tätig sein, darüber, ob das der Fall ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. <p>Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>§ 29 RTG</p> <p>(1) Der Berufungsausschuß besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Landesbeamten als Vorsitzendem; einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden deutschen Landesbeamten; drei von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Sachverständigen, von denen mindestens einer auch nicht in einem der Genossenschaft angehörigen Unternehmen tätig sein; darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident....²⁾ <p>(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.</p>	

MMV 10/2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrbeitsparrenverein (RuhrVG)	Einkaufsgesetz Vom 8. Juni 1913 ¹⁾ Berufungsgesetz Vom 8. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuss gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 6 Abs. 6 Sätze 5, 6 und 7 bzw. § 13 Abs. 6 Sätze 5, 6 und 7 entsprechend.</p>			
<p>(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.</p>			
<p>(5) Der Widerspruchsausschuss regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.</p>	<p>§ 24 RRG Der Berufungsausschuss ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Widerspruch²⁾ mündlich oder schriftlich zu verhandeln...³⁾</p> <p>§ 25 RRG (1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht der Berufungsausschuss einen anderen Ort bestimmt. (2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.</p> <p>§ 30 RTG Der Berufungsausschuss ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Antrag mündlich oder schriftlich zu verhandeln...⁴⁾</p> <p>§ 31 RTG (1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht der Berufungsausschuss einen anderen Ort bestimmt. Sie sind öffentlich. (2) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.</p>		

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhralsparrenverein (RuhrVG)</p> <p>§ 37 Aufgaben des Widerspruchsausschusses</p> <p>Der Widerspruchsausschuß entscheidet über Widersprüche nach § 17 Abs. 5, 34 Abs. 3, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 Biggatalparren-gesetz und über Anträge nach § 80 der Verwel-tungsgerichtsordnung.</p>	<p>Beurlaubungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Beurlaubungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p> <p>§ 22 RRG</p> <p>(1) Über den Widerspruch gegen Verurlaubungsbe-scheide entscheidet der Berufungsausschuß²⁾.</p> <p>(2)³⁾.</p> <p>(3) Über den Widerspruch bei Streitigkeiten darüber, ob Eigentümer der im § 4 Nr. 1 bezeichneten Anlagen zu dem in der Satzung vorgeschriebenen Mindestbeitrag-satz zu dem Genossenschaftskapital verpflichtet werden können, entscheidet der Berufungsausschuß⁴⁾.</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
			<p style="text-align: center;">MMV 10 / 2131</p> <p style="text-align: right;">232</p>

MM V 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrwerksverein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 38 Kosten des Widerspruchsverfahrens</p> <p>(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsverfahrens trägt der Verband.</p> <p>(2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.</p>	<p>Ruhrwerksvereins Vom 5. Juni 1943¹⁾ Beurteilungsausschuss Vom 5. Juni 1943¹⁾</p> <p>§ 26 RP.G</p> <p>Die Kosten der Veranlagung ...¹⁾ trägt die Genossenschaft ...²⁾. Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.</p> <p>§ 32 RTG</p> <p>(1) Die Kosten der Veranlagung ...¹⁾ trägt die Genossenschaft ...²⁾.</p> <p>(2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.</p>	

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesperrenverein (RuhrVG)</p> <p>Sechster Teil Zwangsmittel, Bekennntmachungen</p> <p>§ 39 Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 17 und 18 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000,- DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstandes fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.</p> <p>(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzu- legen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihm dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.</p> <p>(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 35 Abs. 2.</p>	<p>Betriebsabhaltungsge- setz Vom 4. Juni 1913 1) Betriebsabhaltungsge- setz Vom 5. Juni 1913 1)</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>MM V 10 / 2131</p> <p style="text-align: right;">234</p>			

MM V 10 / 2131

Votum

Stellungnahme

Reberhaltungsgegesetz
Vom 5. Juni 1913¹⁾
Fuhrtafelparagrafgesetz
Vom 5. Juni 1913¹⁾

§ 7 RRG

(3) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg zu veröffentlichen.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 18. April 1872²⁾ finden unangewandt Anwendung.

§ 5 RTG

(2) Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnberg und Düsseldorf zu veröffentlichen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 18. April 1872²⁾ finden unangewandt Anwendung.

Gesetz
über den Fuhrverband und den Fuhrtafelparagrafen-
verein (FuhrVG)

§ 40

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

MM v 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtapeco- verein (RuhrVG)	Stellungnahme	Votum
<p>Siebenter Teil Staatsaufsicht § 41 Aufsicht</p> <p>(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.</p> <p>(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plänen festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.</p> <p>(3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.</p>	<p>12 RRG</p> <p>(1) Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates; sie wird in erster Instanz von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen¹⁾, in zweiter Instanz von dem zuständigen Minister²⁾, ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.</p> <p>13 RTG</p> <p>(1) Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates; sie wird in erster Instanz von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen¹⁾, in zweiter Instanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.</p> <p>(2) ¹⁾</p>	<p>RV R.T.V.:</p> <p>24. zu § 41: Aufsicht</p> <p>Abs. 3 sollte gestrichen werden.</p> <p>Entsprechend der geltenden Regelung und der Bedeutung der Verbände sollte keine Ermächtigung geschaffen werden, die Aufsicht auf einen Regierungspräsidenten zu delegieren.</p>
<p>Rehrheinheitsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Rehrheinheitsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>		

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhralsperrverband (RuhrVG)</p>	<p>§ 42 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 einzuladen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.</p>	<p>Ruhrabfuhrengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhralsperrengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>25. Zu § 42: Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde</p> <p>In Abs. 2 S. 2 sollten die Wörter "prüfen und besichtigen" durch "einsehen" ersetzt werden.</p> <p>Die hier vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse gehen deutlich über die gegenüber den Gemeinden bestehenden hinaus (vgl. § 107 GemO). Die vorgeschlagene Neuformulierung stellt klar, daß es in Abs. 2 S. 2 - wie der Überschrift und Abs. 2 S. 1 entnommen werden kann - nicht um eine "Prüfung", sondern richtigerweise nur um eine "Unterrichtung" gehen kann.</p>		<p>RV / RVV</p> <p style="text-align: right;">L37</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">MM V 10 / 2131</p>		

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Fuhrverband und den Fuhrtaxipareren-verein (FuhrVG)	Rehrbehaltungsgezet (Vom 5. Juni 1943 ¹⁾) Rehrtaxipareregezet (Vom 5. Juni 1943 ¹⁾)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 43 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen</p> <p>(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist des Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Verbandsorgane.</p>	<p>RV RTV</p> <p>26. zu § 43: Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen</p> <p>In Abs. 1 S. 1. sollten die Wörter "im erforderlichen Umfang" gestrichen werden.</p> <p>Gemäß der Begründung zu § 41 (S. 56) handelt es sich bei den §§ 41 ff. um eine Rechtsaufweichung. Damit steht die beanstandete Formulierung nicht in Einklang, die zu einer Facheaufweichung gehört. Auch die für die Gemeinden geltende vergleichbare Vorechrift (§ 109 GemO) enthält diese Einschränkung nicht.</p>		
<p>(2) Kommt der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der Haushaltsplan oder die Festsetzung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.</p>	<p>§ 33 RTG</p> <p>(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Festsetzung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.</p>		
<p>(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsversammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.</p>	<p>§ 34 RTG</p> <p>(1) Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Festsetzung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.</p>		
<p>(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gemacht werden.</p>			

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesperren- verein (Ruhr-VG)</p>	<p>Rehrehaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Rehrufahrtsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>§ 44 Beauftragter der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 43 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.</p>			<p style="text-align: right;">259</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">MMV 10 / 2131</p>

MMV 10 / 2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Fuhrtsparrenverein (RuhrVG)	Rechtsbehaltengesetz Vom 3. Juni 1933 ¹⁾ Rechtsbehaltengesetz Vom 3. Juni 1933 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
<p>§ 45</p> <p>Genehmigung von Geschäften</p> <p>(1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Geschäfte im Sinne von § 25 Abs. 4 Nr. 13, 2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer, 3. zur Gewährung von Darlehen über 20.000.- DM an Diensträfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschlossen sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes, 4. zu Verträgen mit den in § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 7 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1 und 4 sowie § 14 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht. <p>(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.</p>	<p>§ 34 RRG Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.</p> <p>§ 35 RRG Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.</p>	<p>ZU R.T.U.:</p> <p>27. zu § 45: Genehmigung von Geschäften</p> <p>Der Katalog der "genehmigungsbedürftigen Geschäfte" bedeutet eine erhebliche Einschränkung der Tätigkeit der Verbände. Eine solche Genehmigungsbefähigung sieht das geltende Recht nicht vor, und es ist nicht erkennbar, daß insoweit eine Änderung erfolgen müßte.</p> <p>In jedem Fall müßte in Abs. 1 Nr. 2 definiert werden, was ein Vermögensgegenstand "mit erheblichem Wert" ist. Insoweit könnte die Bestimmung der Größenordnung einer Satzungsregelung vorbehalten oder die Formulierung in Abs. 1 Nr. 5 verwendet werden. Die in Abs. 1 Nr. 3 genannte Grenze ist zu niedrig.</p>	

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtaiperron-verein (Ruhr-VG)</p>	<p>Erbrechtsabkommengesetz Vom 8. Juni 1913¹⁾ Erbrechtsabkommengesetz Vom 8. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Votum</p>
<p>Achter Teil Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift § 46 Freiheit von Gebühren</p>	<p>Zu § 46: Freiheit von Gebühren</p> <p>Diese Bestimmung weicht inhaltlich einschränkend von der bundesrechtlichen Regelung in § 39 WVO ab. Um einen Verstoß gegen Bundesrecht zu vermeiden (vgl. Art. 31 GG), muß diese Regelung formulierungsmäßig derjenigen in § 39 WVO angepaßt werden.</p>	<p>241</p> <p>MM V 10 / 2131</p>
<p>(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtshandlungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Behörden.</p> <p>(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde des Verbandes bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben dient.</p>	<p>Zu § 46: Freiheit von Gebühren</p> <p>Diese Bestimmung weicht inhaltlich einschränkend von der bundesrechtlichen Regelung in § 39 WVO ab. Um einen Verstoß gegen Bundesrecht zu vermeiden (vgl. Art. 31 GG), muß diese Regelung formulierungsmäßig derjenigen in § 39 WVO angepaßt werden.</p>	<p>Votum</p>

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalperrenverein (RuhrVG)</p>	<p>Ruhrbehaltengesetz Vom 5. Juni 1933¹⁾ Ruhrtalperrengesetz Vom 5. Juni 1933¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>§ 47 Auflösung Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.</p>	<p>§ 35 RRG (1) Die Genossenschaft kann ihre Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmen vertreten, so ist mit einem Zweischritt eine Versammlung einberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der darin vertretenen Stimmen beschließen. (2) Der Auflösungsbescheid bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. (3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstände zugestellt ist. (4) Im übrigen gelten für die Auflösung sinngemäß die Vorschriften des XVI. Abschnittes der Ersten Wasserverbändeverordnung vom 1. September 1907 (RGBl. I S. 933)²⁾.</p> <p>§ 36 RTG (1) Die Genossenschaft kann ihre Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmen vertreten, so ist mit einem Zweischritt eine Versammlung einberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der darin vertretenen Stimmen beschließen. (2) Der Auflösungsbescheid bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers. (3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstände zugestellt ist. (4) Im übrigen gelten für die Auflösung sinngemäß die Vorschriften des XVI. Abschnittes der Ersten Wasserverbändeverordnung vom 1. September 1907 (RGBl. I S. 933)²⁾.</p>		

MMV10/2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)	Ruhrerhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913 1) Ruhrtalsperrengesetz Vom 5. Juni 1913 1)	Stellungnahme	Votum
<p>§ 48 Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und Geschäftsführer zu wählen oder zu beaufen. Bis zur Neubesetzung der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt.</p> <p>(2) In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ist durch Losentscheid die Reihenfolge des Ausscheidens seiner Mitglieder gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 2 bzw. § 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2 festzulegen. Das erste Drittel der Vorstandsmitglieder scheidet zum 31. Dezember des ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden ungeraden Jahres aus.</p> <p>(3) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach der Neubesetzung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Ruhrverbandes vom 22. Mai 1970, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 10. Dezember 1984, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für die Satzung des Ruhrtalsperrenvereins vom 22. Mai 1970, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 10. Dezember 1984.</p>	<p>RU R.V.Y.:</p> <p>29. Zu § 48: Übergangsvorschriften</p> <p>Im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu § 6 und § 13 muß in bezug auf die Zusammensetzung der Vorstände noch eine entsprechende Übergangsregelung getroffen werden.</p> <p>Sollte es entgegen dem Wunsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenvereins dabei bleiben, daß anstelle des Ruhrtalsperrenvereins die einzelnen Wassereigentümer weiterhin zu den Reinhaltungskosten des Ruhrverbandes herangezogen werden (vgl. oben zu § 4), müßte in Abs. 3 im Hinblick auf die zunächst weitergeltenden Satzungen konkretisierend geregelt werden, inwieweit sie zu den Lasten gem. § 33 Abs. 2 S. 2 herangezogen werden können. § 28 II der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein betrifft nämlich nur die Unterverteilung der vom Ruhrtalsperrenverein an den Ruhrverband zu zahlenden Reinhaltungsbeiträge, nicht jedoch die unmittelbare Beitragsbelastung der Wassereigentümer. § 28 II der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein müßte, sofern dem Wunsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenvereins nicht entsprochen werden sollte, für die neuen Ruhrverbandesmitglieder für - vorübergehend - anwendbar erklärt werden.</p>		

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)</p>	<p>Rehrhaltungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhrtalsperrengesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Votum</p>
<p>D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände</p> <p>§ 49</p> <p>Gemeinsame Organe</p> <p>(1) Die Ruhrverbände können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen gemeinsamen Vorstand haben. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder betriebswirtschaftlich geboten ist.</p> <p>(2) Für die Besetzung des gemeinsamen Vorstandes gelten §§ 6 und 13 mit der Maßgabe entsprechend, daß dieses Organ 18 Mitglieder hat und das Verhältnis der Gruppen der Vorstände der Ruhrverbände untereinander fortzuschreiben ist. Das Nähere regelt die Satzung, die mit zwei Drittel der Stimmen der Versammlung der Ruhrverbände entsprechend zu beschließen ist.</p> <p>(3) Streitige Angelegenheiten der Ruhrverbände untereinander sind nach einer entsprechend Absatz 2 Satz 2 aufzustellenden Schiedsordnung unter Ausschuß jeglichen Rechtsweges zu entscheiden.</p>	<p>30. Su D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände</p> <p>In dieser Überschrift und in den §§ 49 - 51 muß es anstelle des Wortes "Ruhrverbände" jeweils "Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein" heißen, da dieser Begriff bisher gesetzlich und auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf nie verwendet worden ist.</p>	<p>Stellungnahme</p>
<p style="text-align: right;">MM V 10 / 2131</p> <p style="text-align: right;">zlgp</p>		

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalperrenverein (RuhrVG)</p>	<p>Ruhrabstammungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhrabstammungsgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>§ 50 Gemeinsame Geschäftsführung (1) Die Ruhrverbände können eine gemeinsame Geschäftsführung haben. Das Nähere regelt die Satzung, deren entsprechende Bestimmungen mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlungen der Ruhrverbände beschlossen werden. (2) Die Vorstände der Ruhrverbände wählen in gemeinsamer Sitzung insgesamt drei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Deputierten. §§ 7, 14 und 27 gelten entsprechend; § 49 bleibt unberührt.</p>	<p>31. Zu § 50: Gemeinsame Geschäftsführung In Abs. 1 S. 2 muß es zur Beseitigung des zwischen Gesetzestext und Gesetzesbegründung (S. 57) bestehenden Widerspruchs heißen, daß mit der Mehrheit der "abgegebenen gültigen" Stimmen der Verbandsversammlungen beschlossen wird.</p>	<p>MM V 10 / 2131</p>	<p>245</p>

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)</p>	<p>Reibrückhaltungsgegesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾ Ruhrtalsperrengegesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>§ 51 Gemeinsamer Widerspruchsausschuß (1) Die Ruhrverbände können einen gemein- samen Widerspruchsausschuß haben. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend. (2) In der Satzung ist insbesondere zu bestim- men, wie in Fällen von Befangenheit der Aus- schußmitglieder zu verfahren ist.</p>			<p>MMV 10 / 2131</p> <p style="text-align: right;">246</p>

MM V 10 / 2131

<p>Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperrenverein (RuhrVG)</p>	<p>Ruhrabstammungsgesetz Vom 3. Juni 1923¹⁾ Ruhrtalsperrensgesetz Vom 5. Juni 1913¹⁾</p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Votum</p>
<p>Artikel 2 Änderung des Biggetalsperrensgesetzes Das Gesetz betreffend den Bau der Biggetalsperre (Biggetalsperrensgesetz) vom 10. Juli 1956 (GV. NW. S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Kreis“ ersetzt. 2. In § 4 wird das Wort „Wasserläufen“ durch das Wort „Gewässern“ ersetzt. 3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ruhrtalsperrenverein Widerspruch erhoben werden. Hilft der Vorstand des Ruhrtalsperrenvereins dem Widerspruch nicht ab, so legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.“ 4. In § 16 werden die Wörter „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt. 			

MMV10/2131

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalesparrenverein (RuhrVG)	Ruhrrehabilitationsgesetz Vom 3. Juni 1913 ¹⁾ Ruhrtalesparrengesetz Vom 4. Juni 1913 ¹⁾	Stellungnahme	Votum
Artikel 3 Inkrafttreten Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar in Kraft.	DAZ: Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze Wir halten einen geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 für ungünstig. Denn setzt man, wie in § 41 Übergangsvorschrift angegeben, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Bildung der Verbandsorgane voraus, ist ein Zusammenreffen mit der Neuwahl der Personalvertretung unvermeidlich. Dies kann u.U. dazu führen, daß die Funktion der Arbeitnehmervertretung zunächst unbesetzt bleibt. Wir schlagen ein Inkrafttreten der Gesetze zum 1. Juli 1989 oder 1. Juli 1990 vor, also eine Entkoppelung vom Termin der Personalratswahlen. Nur so ist gewährleistet, daß sich die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer/Vertreter/Innen an den Wünschen und Interessen der Belegschaft orientiert. Sollte am Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 festgehalten werden, ist eine Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen in Erwägung zu ziehen.		